

HEIDELBERGER BEITRÄGE ZUM FINANZ- UND STEUERRECHT

Heidelberg Working Paper Series on Public Finance and Tax Law



INSTITUT FÜR
FINANZ- UND
STEUERRECHT

Dorothee Mußgnug

Das Deutsche Notgeld 1919–1931



HFSt **21**

Inhaltsverzeichnis

I. Währungspolitische Bedingungen des Versailler Vertrags.....	5
II. Währungspolitik unter den Reichskanzlern Joseph Wirth und Wilhelm Cuno	9
III. Die Währungspraxis der Gemeinden.....	19
IV. Notgeldprobleme unter Reichskanzler Cuno	44
V. Lösungsversuche der Regierung Stresemann	50
VI. Ende der Notgeldaushgaben.....	87
VII. Auswahl der Gesetzes- und Verordnungstexte	95
VIII. Personenverzeichnis.....	119
IX. Abbildungsverzeichnis	127
X. Quellenverzeichnis	129
XI. Literaturverzeichnis.....	131

Vorwort

Hans-Ludwig Grabowski hat zusammen mit Mitarbeitern in 14 Bänden, die vielfach mehr als 600 Seiten umfassen, versucht, einen Überblick darüber zu geben, wie viele Notgeldscheine in Deutschland ausgegeben wurden, und es ist durchaus denkbar, daß diese Angaben nicht vollständig sind, sondern weitere Scheine auftauchen.¹ Das macht aber auch deutlich, wie zersplittert die Währungspolitik und die zur Verfügung stehenden Zahlungsmittel in der Weimarer Republik waren. Denn zur Zeit der Inflation, als die verschiedensten Regierungen keine Lösungen für das gesamte Reich fanden, waren die Länder, Gemeinden und große Unternehmen auf sich gestellt und versuchten jeder für sich mit der Ausgabe von Notgeld die eignen Zahlungsschwierigkeiten zu bewältigen.

Um die Probleme detaillierter darstellen zu können, greift diese Untersuchung vielfach auf das badische, genauer auf das Heidelberger Gebiet zurück. Dazu wurden die Akten des Generalarchivs Karlsruhe, des Stadtarchivs Heidelberg und des Universitätsarchivs herangezogen. Die Firmenarchive der damals in Heidelberg ansässigen großen Firmen (Heidelberger Cement/Materials und Heidelberger Druckmaschinen) erwiesen sich für die Probleme, die sich mit der Ausgabe von Notgeld ergaben, als unergiebig, oft auch weil Kriegsverluste zu beklagen waren. Ein kleiner Bestand liegt in Weinheim/Bergstraße bei der Firma Freudenberg. Eine Ausnahme bildet das umfangreiche Firmenarchiv der BASF in Ludwigshafen/Rh. Dabei war jedoch zu berücksichtigen, daß Ludwigshafen zwar nach wie vor zu Bayern gehörte und von München aus verwaltet wurde. Aber zusammen mit dem gesamten linksrheinischen Gebiet stand die Stadt unter französischer Besatzung.

Bei meiner Arbeit habe ich vielfältige Hilfe erhalten: in den Archiven des Generallandesarchivs in Karlsruhe, des Stadtarchivs und des Universitätsarchivs in Heidelberg, den Firmenarchiven der BASF, Ludwigshafen und der Firma Freudenberg, Weinheim. Sie haben darüber hinaus Fotos aus ihren Beständen zur Verfügung gestellt. Den Abdruck von Bildern genehmigte auch die bpk-Bildagentur in Berlin und die Universitätsbibliothek

¹ Hans-Ludwig Grabowski, Deutsches Notgeld, Regenstau. Zu mehreren Bänden ist eine 2. Auflage bereits erschienen, andere sind gerade im Erscheinen begriffen. Zuerst begann Arnold Keller 1919, die deutschen Notgeldscheine systematisch zu erfassen.

Heidelberg. Dr. P. Heesch, Heidelberg, stellte mir Aufnahmen aus dem Heidelberger Nachlaß des Herrn Gymnasialprofessors i. R. Helmut Vaupel zur Verfügung und Herr Telzer genehmigte den Abdruck aus seinem on-line-Münzkatalog.

Nicht zuletzt schulde ich Herrn Prof. Dr. Reimer und Herrn Prof. Dr. Kube dafür Dank, daß sie das Manuskript in die von ihnen herausgegebene Reihe „Heidelberger Beiträge zum Finanz- und Steuerrecht“ aufgenommen haben. Katharina Steuer und Johanna Wiegand, Heidelberg, unterstützten mich beim Korrekturlesen und übernahmen dankenswerterweise die Druck-Einrichtung des Manuskripts.

Heidelberg, Juli 2023

Dorothee Mußgnug

I. Währungspolitische Bedingungen des Versailler Vertrags

In Anbetracht der ungeheuren Schwierigkeiten, die die deutsche Politik nach dem Ersten Weltkrieg zu bewältigen hatte, kann man es kaum für möglich halten, daß die 20er Jahre tatsächlich als „Die Goldenen 20er Jahre“ empfunden wurden. Auch wenn vielleicht nur fünf davon als „golden“ – besonders in Berlin – erlebt wurden, die politischen und wirtschaftlichen Probleme der jungen Republik waren immens. Hohe Arbeitslosigkeit, schwierige Ernährungslage, Aufstände und Streiks, separatistische Bewegungen, bes. im Rheinland, die stetig ansteigende Inflation und nicht zu bewältigende Reparationsverpflichtungen waren die bekannten Probleme, vor denen jede Regierung nach dem verlorenen Krieg stand.

John Maynard Keynes² war Mitglied des britischen Schatzamts und gehörte als solches zur englischen Delegation bei den Friedensverhandlungen in Versailles. Er protestierte gegen die seiner Ansicht nach unsinnigen Bedingungen des geplanten Friedensvertrags gegenüber Deutschland und trat aus der Verhandlungsrunde aus. Ähnlich empfahl auch der amerikanische Schatzsekretär Carter Glass,³ die gegenüber Deutschland geforderten Entschädigungen auf einen Betrag herabzusetzen, „von dem man vernünftigerweise annehmen könne, daß Deutschland imstande sei, ihn zu zahlen“.⁴ Keynes rechtfertigte seinen Schritt und verfasste dazu in London eine Schrift „The Economic Consequences of the Peace“, die im Jahr darauf auch in deutscher Übersetzung erschien. Er schlug vor, die Reparationsschuld global auf 40 Milliarden Goldmark festzusetzen und dabei die bereits erbrachten Vorleistungen zu veranschlagen. Darunter befanden sich die ausgelieferte Handelsflotte, Unterseekabel, Kriegsmaterialien, Staatseigentum in den abgetretenen Gebieten. Sie sollten mit pauschal 10 Milliarden Goldmark bewertet werden. Die verbleibende, unverzinsliche Summe

² John Maynard Keynes, Dozent am King's College der Universität Cambridge.

³ Carter Glass war vom 16. Dezember 1918 bis zum 1. Februar 1920 US-Schatzsekretär.

⁴ ARK Bauer, Nr. 177, Aufzeichnung der Reichskanzlei über die Durchführung des Friedensvertrags. 1. März 1920, S. 625. Gustav Adolf Bauer war vom 21. Juni 1919 bis zum 14. August 1919 Reichsministerpräsident, 14. August 1919 bis 26. März 1920 Reichskanzler.

betrug seiner Berechnung nach 30 Milliarden Goldmark, die in 30 Jahresraten vom Jahr 1923 an geleistet werden sollten.⁵ Die Alliierten aber verlangten 226 Milliarden Goldmark, die im Laufe von 42 Jahren zu entrichten seien. Keynes veröffentlichte seine wirtschaftstheoretischen Überlegungen zum Friedensvertrag bereits 1920, ebenfalls in New York.⁶

Reichskanzler Constantin von Fehrenbach⁷ und sein Außenminister Walter Simons⁸ wiesen im Januar 1921 die Annahme der alliierten Reparationsforderungen in der geforderten Höhe zurück. Die deutsche Regierung übergab dem amerikanischen Bevollmächtigten eine Note, in der sie noch einmal darauf hinwies, daß nach Artikel 232 des Versailler Vertrags⁹ die Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft die Grenze der deutschen Leistungspflicht bestimmen solle. Die Regierung glaube, unredlich zu handeln, wenn sie freiwillig Leistungen anböte, die sich bald als unerfüllbar herausstellen müßten.¹⁰ Angesichts der deutschen Zahlungsunfähigkeit verzichteten die Alliierten zunächst auf ihre Geldforderungen und verlangten dafür Sachleistungen (vor allem Kohle und Eisen). Über Unruhen und

⁵ Nach der Wiedervereinigung zahlte die Bundesrepublik am 3. Oktober 2010 die letzte Rate der Reparationslast aus dem 1. Weltkrieg in Höhe von 69,9 Mio. €.

Während des Weltkrieges wurde in Deutschland die Goldwährung aufgegeben. Die Reparationsforderungen wiesen die Alliierten jedoch in „Goldmark“ aus. Als Recheneinheit für Zahlungsmittel blieben sie deshalb in Deutschland weiter bestehen, insbesondere mit Bezug auf den \$; Elster, Von der Mark zur Reichsmark, S. 211.

⁶ Keynes, *The Economic Consequences of the Peace*, New York 1920, noch im selben Jahr als „einzig autorisierte Übersetzung“ veröffentlicht bei Duncker & Humblot, München/Leipzig. Diese Schriften trugen wahrscheinlich auch dazu bei, daß die USA den Friedensvertrag nicht unterzeichneten.

⁷ Constantin von Fehrenbach, Reichskanzler vom 25. Juni 1920 bis zum 4. Mai 1921.

⁸ Walter Simons, vom 25. Juni 1920 bis zum 4. Mai 1921 Reichsaußenminister.

⁹ Wortlaut des Art. 232: „Die alliierten und assoziierten Regierungen erkennen an, daß die Hilfsmittel Deutschlands unter Berücksichtigung ihrer dauernden, sich aus den übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags ergebenden Verminderung nicht ausreichen, um die volle Wiedergutmachung aller dieser Verluste und Schäden sicherzustellen“.

¹⁰ ARK Fehrenbach, Nr. 244, Tagebuchaufzeichnung des Reichsinnenministers Koch über die Kabinettsitzung vom 3. Mai 1921, S. 622.

Aufständen in Deutschland und der französischen Besetzung rechtsrheinischer Städte¹¹ brach in Berlin die Koalition zusammen. Am 4. Mai 1921 traten Reichskanzler Fehrenbach und sein Kabinett zurück. Tags darauf beanstandeten die Alliierten Verstöße gegen den Versailler Vertrag¹² und stellen im sog. Londoner Ultimatum vom 5. Mai 1921 einen neuen Zahlungsplan auf, nach dem 132 Milliarden Goldmark zu leisten waren.

¹¹ Keynes, Revision des Friedensvertrages, engl. 1921; dt Übersetzung München/Leipzig 1922. Auf S. 56-62 verurteilte er die Besetzung als völkerrechtswidrig.

¹² Die Alliierten zählten auf: die Nichtausführung der Entwaffnung, der Verzug bei der Zahlung der bis zum 1.5.1921 fälligen 20 Mrd Goldmark (Art. 235 Versailler Vertrag), die nicht ausgeführte Aburteilung der sogenannten Kriegsverbrecher und die Nichteinhaltung gewisser Bestimmungen über die Aus- und Einfuhrregelung und über das Verkehrs- und Schifffahrtswegen (Art. 264–267, 269, 273, 321–322, 327 Versailler Vertrag); ARK Fehrenbach, Nr. 247 Kabinettsitzung vom 6. Mai 1921, S. 665. Zur gleichen Zeit wurde Oberschlesien entgegen dem Abstimmungsergebnis vom 20. März 1921 von Polen besetzt.

II. Währungspolitik unter den Reichskanzlern Joseph Wirth und Wilhelm Cuno

Zum fünften Reichskanzler der jungen Republik wurde Joseph Wirth (Zentrum) gewählt.¹³ Seine Amtszeit dauerte vom 10. Mai 1921 bis 14. November 1922 – zweimal mußte er in diesen Monaten eine Kabinettsliste aufstellen. Im ersten Kabinett übernahm er auch das Finanzministerium, im zweiten nach dem Mord an Rathenau (24. Juni 1922)¹⁴ das Außenministerium. Wirth war bereit, das Londoner Ultimatum anzunehmen und auf die geforderte alliierte „Erfüllungspolitik“ einzugehen.¹⁵ In seiner Regierungserklärung vom 1. Juni 1921 verwies er nicht nur auf die pünktliche Zahlung der geforderten Reparationsteilzahlung von 1 Milliarde Goldmark. Er hoffte auch darauf, mit Hilfe ausländischer Kredite die weiteren Forderungen begleichen zu können. Aber es gelang ihm nicht, das unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten so wichtige Oberschlesien beim Reich zuhalten.

In der Kabinettsitzung vom 24. März 1922 klagte der Staatssekretär im Reichsfinanzministerium Fischer über die Uneinsichtigkeit der Reparationskommission. Sie argumentiere immer noch, „daß ... die Inflation die Ursache des Zusammenbruchs sei und daß der Markkurs bei genügendem Anziehen der Schraube sich hebe(n würde)“. In Wirklichkeit aber bewirkten „unsere Zahlungen nach Außen den Zusammenbruch der Mark“. Das werde „dadurch deutlich, daß das ständige Sinken der Mark mit der Zahlung der ersten Milliarde begonnen habe“.¹⁶

Die Reparationskommission forderte weiterhin eine genaue Erfüllung des Versailler Vertrags. Sie verlangte einen ausgeglichenen Haushaltsplan, der ohne Zwangsanleihen bei der Reichsbank auskommen sollte und bestand

¹³ Dazu: Laubach, Die Politik der Kabinette Wirth 1921/22, S. 21-31. Laubach stellt ausführlich die einzelnen Verhandlungsrunden unter der Regierung Wirth dar.

¹⁴ Wenige Tage zuvor (in der Nacht vom 9. auf den 10. Juni) war der bayerische Landtagsabgeordnete Karl Gareis ermordet worden. Matthias Erzberger fiel am 26. August 1921 einem Attentat zum Opfer.

¹⁵ Darin wurde die Reparationssumme auf 132 Milliarden Goldmark festgelegt.

¹⁶ ARK Wirth, Nr. 230 vom 24. März 1922, S. 628 f; Belege im Statistischen Jahrbuch 1921–1922, S. 275.

deshalb im Juni 1922 grundsätzlich auf einer Autonomie der Reichsbank.¹⁷ Die Reichsregierung dagegen beantragte am 12. Juli 1922, Deutschland die für das laufende Jahr noch fälligen Reparationszahlungen zu stunden. Tags darauf lehnte die Reparationskommission die Bitte ab. Sie verwies wiederum darauf, daß die Reparationszahlungen nicht für den Marksturz verantwortlich seien. Eine „dauernde Befestigung der Lage“ sei allein „durch sofortige Durchführung der von der Reparationskommission seit langem geforderten Finanzreform“ möglich.¹⁸

Aus deutscher Sicht ergab sich eine andere Perspektive: Bereits am 11. November 1921 antwortete Staatssekretär Hirsch aus dem Reichswirtschaftsministerium auf die Frage des Amerikaners Logan,¹⁹ wie weit die Mark noch fallen könne: alle Welt wisse, daß ständig starker Devisenbedarf bei der Regierung vorliege, und mit Rücksicht auf die stattfindende Erfassung

¹⁷ Schreiben der Reparationskommission, Paris, 14. Juni 1922, in: Nachtrag zu dem Weißbuch „Aktenstücke zur Reparationsfrage vom Mai 1921 bis März 1922“, S. 32/33. Der Vize-Gouverneur der Bank von England, M. C. Norman, mahnte den Präsidenten der Reichsbank, Havenstein, bereits am 17. Januar 1922: er habe den Auftrag „auf Sie einzuwirken, daß Sie diese gute Gelegenheit [nach der Konferenz von Cannes] voll ausnutzen, so daß Sie, wenn die Zeit kommt, sich künftig in einer unangreifbaren Stellung befinden, um die deutschen Finanzoperationen auf einer gesunden und wirtschaftlichen Basis auszuführen“. Anders als von den Alliierten beabsichtigt, war damit aber keine Begrenzung des Notenumlaufs verbunden; Reinhardt, Reichsbank, S. 89, 91. Seit 1871 bestand die „Zentralbank des Deutschen Reichs“. Den Präsidenten ernannte auf Vorschlag des Bundesrats der Kaiser. Auf Druck der Alliierten, genauer um das einjährige Teilmoratorium auf Reparationszahlungen zu erhalten, erging am 26. Mai 1922 das „Autonomiegesetz der Reichsbank“ (ausgegeben am 3. Juni 1922; RGBl. 1922 II. S. 135-136). Dadurch sollte verhindert werden, daß die Reichsregierung die Reichsbank zur Zahlung von Wechseln oder Goldverkäufen anhalten könne. Reichskanzler Wirth dagegen befürchtete, damit werde der Zugang zu den Goldreserven der Reichsbank wegfallen und die Reichsregierung könne nicht mehr darauf zugreifen, um so den befürchteten Ernährungsschwierigkeiten durch gezielte Getreideankäufe zu begegnen.

Zur Kritik am Gesetz vgl. zum Beispiel den Artikel von R. Singer in der „Wirtschaftswoche“ vom 28. Juli 1922. Er legt dar, daß die Alliierten deshalb mit dem Gesetz zufrieden waren, da es eine Kopie der englischen Verhältnisse sei. Das eigentliche Problem, die unabhängige Besetzung des Direktoriums, sei damit noch nicht gelöst. Erst durch das Gesetz vom 30. August 1924 (RGBl. 1924 II, S. 235-246) wurde die Reichsbank gem. dem Dawes-Plan als von der Reichsregierung völlig unabhängige Institution geführt.

¹⁸ Die Korrespondenz wurde veröffentlicht als „Aktenstücke zur Reparationsfrage vom 12. Juli bis 11. Dezember 1922“, gedruckt in der Reichsdruckerei Berlin, 1922.

¹⁹ Oberst James Logan war Delegierter der USA in der Reparationskommission.

von Devisen jedermann, insbesondere auch in der Befürchtung künftigen Kurssturzes, sich eindecke. Durch die Unsicherheit, welche die Papiermark als Rechnungsfaktor für jede inländische Kalkulation darstelle, ergebe sich weiter die Neigung, auch im Inland in fremder Währung zu rechnen. Dies beschleunige den Sturz, da daraus eine Mehrnachfrage nach fremden Zahlungsmitteln entstehe. Irgendeine Obergrenze für den Preis des Dollars könne überhaupt nicht angegeben werden.²⁰

Um auf festem Boden zu stehen und den wirtschaftlichen Notwendigkeiten gegenüber den Alliierten und den deutschen Mitbürgern nachzukommen, berief der Reichskanzler eine Kommission ein. Über die Botschaften, bzw. Gesandtschaften, in London, Stockholm, Bern und im Haag lud die Reichsregierung am 16. Oktober 1922 Finanzsachverständige²¹ zu einer Konferenz nach Berlin. Sie wurden gebeten, „die Möglichkeiten zur Stabilisierung der deutschen Währung“ zu beraten.²² Der Reichskanzler eröffnete am 2. November 1922 die Konferenz und dankte allen dafür, daß sie sich freiwillig zur Verfügung stellten, um die deutsche Regierung zu unterstützen und ihr zu raten. Wirth legte noch einmal die deutschen Probleme dar: In Deutschland werde die Meinung vertreten, ein Versuch zur Stabilisierung der Mark sei verfrüht und habe keine Aussicht auf Erfolg, solange es keine Aussicht gebe, eine „Balancierung des Budgets und der Zahlungsbilanz“ zu erreichen. Doch da beides von der Stabilisierung der Mark abhängige, gerate man in einen unlösbaren *circulus vitiosus*. Andere empfahlen, die Mark auf „irgendeiner Basis“ festzulegen, „wenn auch nicht endgültig, so doch provisorisch, um auf jeden Fall das weitere Ableiten der Währung zu verhindern“. Die Reichsregierung wolle „in dieser ungeklärten Situation“ hören, „wie man dieses Problem vom Ausland aus ansieht“.

²⁰ ARK Wirth, Nr. 136, S. 379: Bericht des Staatssekretärs Hirsch (Reichswirtschaftsministerium) über eine streng vertrauliche Besprechung mit Oberst James Logan über Reparationsprobleme in der amerikanischen Botschaft, 11. November 1921.

²¹ Die Einladungen ergingen an: R. H. Brand, Mitinhaber des Bankhauses Lazard Brothers (London), Prof. G. Cassel (Stockholm), Léopold Dubois (Präs. des Schweizer Bankenvereins in Basel), Prof. J. Jenks (New York/ Wien), B. Kamenka (Paris), Prof. Keynes (Cambridge, UK) und Dr. Vissering (Präsident der Niederländischen Bank, Amsterdam). Einige Mitglieder der Reparationskommission nahmen insbesondere die Berufung von Cassel und Keynes „ungünstig“ auf; Laubach, Wirth, S. 301, Anm. 397.

²² Das Auswärtige Amt veröffentlichte das „Gutachten der internationalen Finanzsachverständigen über die Stabilisierung“ im Carl Heymanns Verlag, Berlin 1922.

Deshalb bitte man die Sachverständigen um ihr Gutachten.²³ Sie sollten frei als Privatpersonen unter sich urteilen, als völlig unabhängige Kommission. Die Delegationsmitglieder berieten vom 2. bis zum 8. November, deutsche Staatssekretäre und Mitglieder der Reichsbank standen ihnen Rede und Antwort.²⁴

Noch vor dem offiziellen Beratungsende dieser Kommission argumentierte die Reichsregierung gegenüber der Reparationskommission am 4. November 1922: Die deutsche Mark lasse sich allein „bei einem Zusammenwirken Deutschlands mit der Kapitalkraft des Auslandes“ stabilisieren. Dazu bedürfe es eines „internationalen Bankkredits von mindestens 500 Millionen Goldmark für die deutsche Regierung“. Nur so könne im Inland und Ausland Vertrauen in die deutsche Währung gewonnen werden. Dann sei Deutschland auch im Stande seinen „Haushalt im Gleichgewicht“ zu halten, durch eine Steigerung der Produktion eine bessere Zahlungsbilanz zu erreichen, die schwebende Schuld einzudämmen und innere Anleihen aufzunehmen.²⁵ Die Reparationskommission lehnte die Bitte zwei Tage später ab, denn sie sah in den „zu unbestimmten Plänen“ der Reichsregierung keinen „wirklichen Fortschritt“ und verlangte: „Jeder hat die Initiative und Verantwortung, die ihm zusteht, zu ergreifen und auf sich zu nehmen. ... Es ist die Pflicht der Deutschen Regierung, die übrigens internationale Sachverständige berufen hat, der Kommission ein Projekt vorzulegen. Die Kommission gibt sich noch der Hoffnung hin, daß die deutsche Regierung sich unter nochmaliger Anstrengung und ernsthafter

²³ Drei Fragen wurden vorgelegt: 1. Ist unter den gegenwärtigen Umständen eine Stabilisierung der Mark möglich? 2. Wenn nein, welche Voraussetzungen müssen geschaffen werden, um eine Stabilisierung zu ermöglichen? 3. Welche Maßnahmen müssen zur Stabilisierung getroffen werden, sobald die Voraussetzungen vorliegen?

²⁴ Die deutschen Befragten sind in der Veröffentlichung namentlich genannt. Einige der Konferenzteilnehmer mußten vor dem Redaktionsschluß abreisen. Deshalb wurde das Gutachten in zwei Teilen abgegeben. Der Reichskanzler schloß die Konferenz am 9. November.

²⁵ Berlin, 4. November 1922, in: Aktenstücke zur Reparationsfrage vom 12. Juli bis 11. Dezember 1922, Nr. 22, S. 37/38.

Prüfung sobald wie möglich mit den in ihrer ersten Note angekündigten Vorschlägen befassen wird“.²⁶

Die von der Reichsregierung berufenen Kommissionsmitglieder erklärten in ihrem Abschlußbericht vom 8. November 1922:²⁷ die unverzügliche Stabilisierung der Reichsmark sei „unserer festen Überzeugung nach“ eine dringende Notwendigkeit und Voraussetzung für die Rettung Deutschlands. Zugleich liege sie aber auch im Interesse der Gläubiger, deren Ansprüche anderenfalls verloren gingen. Dazu bedürfe Deutschland „für einige Zeit“ einer Entlastung seiner Zahlungsverpflichtungen. Die könnten erst dann wieder aufgenommen werden, wenn im Staatshaushalt ein Überschuß erreicht sei und zwar nicht durch eine Inflation.²⁸ Auf eine solche Empfehlung konnte sich die Reparationskommission, insbesondere ihre französischen Mitglieder, nicht verstehen.

Die finanzielle Lage des Reichs war mittlerweile immer bedrohlicher geworden. Noch während Rathenaus Beerdigung am 27. Juni 1922, drei Tage zuvor war er ermordet worden, kam es zu Streiks der Berliner Verkehrsbetriebe. Vom 1. bis 12. Juli 1922 schlossen sich die Arbeiter in der Reichsdruckerei den Streiks an. Die Streikbewegung zog sich über ganz Deutschland hinweg. Auf der Kabinettsitzung am 4. Juli 1922 war man sich darin einig, „daß die steigende Geldentwertung bei der Entlohnung der Arbeitnehmerschaft hinreichend berücksichtigt werden müsse“.²⁹

²⁶ Berlin, 6. November 1922, in: Aktenstücke zur Reparationsfrage vom 12. Juli bis 11. Dezember 1922, Nr. 23, S. 39/40.

²⁷ Gutachten der internationalen Finanzsachverständigen über die Stabilisierung, S. 16–20.

²⁸ Die Finanzsachverständigen forderten den Haushaltsausgleich (da Mehreinnahmen kaum möglich seien, müsse das durch Minderausgaben erreicht werden); eine künftig aktive Handelsbilanz (d.h. Vermehrung der Produktion, Erhöhung der Arbeitsproduktivität, ggf. Herabsetzung der Arbeitslöhne, was von den Arbeitern allerdings kaum gebilligt werde); Schaffung einer „Geldbank“ als selbständiger juristische Person in der Form einer Aktiengesellschaft zur Einführung von „neuem Gelde“; Ziel sei die Herstellung einer Goldwährung, wobei Papiermark weiter zirkulieren könne und zugleich die Goldmark als Rechnungsgeld einzuführen sei; Gutachten der internationalen Finanzsachverständigen über die Stabilisierung, S. 19, 26, 29.

²⁹ ARK Wirth, Nr. 311, Kabinettsitzung vom 4. Juli 1922, S. 935.

Am 26. September 1922 erläuterte der Präsident der Reichsbank Havenstein auf der Sitzung des Reichsbankkuratoriums:³⁰ „Die starke Mehrbelastung der Reichsbank drückte sich hauptsächlich in einer Zunahme des Notenumlaufs aus, der sich von 155,3 Milliarden auf 271,6 Milliarden erhöhte. Die Erhöhung des letzten Monats allein betrug 66,3 Milliarden Mark“. Der Gesamtumlauf an Reichsbanknoten, Darlehnskassenscheinen und Reichskassenscheinen habe am 15. September 285,6 Milliarden Mark betragen, was eine Zunahme in der Berichtszeit um 120,6 Milliarden Mark bedeute. Havenstein fuhr fort: „Dieser ungeheure Bedarf des Verkehrs an papierernen Zahlungsmitteln stellte Anforderungen an die Notenpresse, die technisch kaum zu bewältigen waren, zumal durch den elftägigen Streik in der Reichsdruckerei ein Ausfall von 14 Milliarden Mark eingetreten war“. Doch die Reichsdruckerei sei mittlerweile leistungsfähiger geworden. Im Übrigen seien „Hilfsnoten über 500 und 100 Mark“ gedruckt worden. Dazu habe man „Privatdruckereien“ in Berlin und Leipzig angeworben. So könne in der nächsten Zeit „mit einer täglichen Ablieferung von 7–8 Milliarden gerechnet werden“. Der Reichsbankdirektor versicherte zudem, es sei „vorübergehend die Genehmigung zur Ausgabe von Notgeld erteilt“

³⁰ ARK Wirth, Nr. 378, S. 1104-1106. Präsident Havenstein referierte: „Infolge der fortschreitenden Währungsverschlechterung geben wir die Ausfuhren viel zu billig an das Ausland ab und müssen die notwendigen Einfuhren an Rohstoffen vielfach teurer bezahlen, als wir für verarbeitete Fertigfabrikate aus dem gleichen Quantum Rohstoffe im Export erlöst haben. Es zeigt sich also derselbe Kapitalschwund bei der deutschen Volkswirtschaft, wie bei dem einzelnen Unternehmer. Daher steigt die Einfuhr in stärkerem Maße als die Ausfuhr, so daß wir im Juli ein Monatsdefizit der Außenhandelsbilanz von über 10 Milliarden Papiermark hatten“.

Den Farbwerken Hoechst erklärte das Reichsbank-Direktorium am 17. Juli 1922: „Wir sind seit Monaten bemüht, die Herstellung der großen Banknotenabschnitte nach Möglichkeit zu steigern. Infolge der schnellen Geldentwertung konnte jedoch die Leistung des Druckereibetriebes mit dem erhöhten Bedarf nicht immer gleichen Schritt halten, so daß besonders an Zahlterminen ein Mangel an großen Scheinen auftrat, obwohl wir seit 1. Oktober v. Js. an ... 46,1 Milliarden Mark dem Verkehr zugeführt haben. ... Die Geldentwertung zwang uns, in erster Linie die Fertigstellung der Noten zu 10.000 M zu fördern“. Am 1. September 1922 bat die Farbwerke für die 15.000 Arbeiter und Angestellten „Gutscheine“ als Notgeldersatz ausgeben zu dürfen. Am 22. September 1922 wurden Gutscheine zu 500 Mark ausgegeben und die „Geschäftsleute“ der Umgebung aufgefordert, diese Scheine in Zahlung zu nehmen. Der Reichsfinanzminister bestätigte am 23. September telegraphisch die Ausgabe von 100 Millionen Mark Notgeld; Schönberg, Notgeld, S. 29-37.

worden – „bisher in einem Umfang von 1,5 Milliarden Mark, jedoch immer nur auf kurze Fristen und gegen volle Sicherheit“.³¹

Die durch Arbeitslosigkeit verursachte Armut und die schwierige Ernährungslage der Bevölkerung waren so angestiegen, daß der Reichskanzler Wirth in seiner Rede vor der Vollversammlung des Deutschen Industrie- und Handelstages am 14. September 1922 die Parole ausgab: „Erst Brot, dann Reparationen“.³² Die Regierung entschloß sich am 13. November 1922 das eingeholte „Sachverständigen-Gutachten“ zur Grundlage ihrer Antwort an die Reparationskommission zu machen. Denn nicht nur nach deren Einschätzung sei „ohne Lösung des Reparationsproblems nirgends in der Welt Geld [zur Finanzierung der Reparationslasten] zu erhalten“.³³ Aber bei der Reparationskommission fand der Reichskanzler Wirth kein Gehör. Er versuchte durch verschiedene Gesetzesvorhaben, die ständigen Preissteigerungen zu dämpfen.³⁴ Aber der Reichstag billigte in seiner Mehrheit die Politik des Reichskanzlers nicht mehr. Am 14. November 1922 trat Joseph Wirth zurück.

Reichspräsident Ebert gewann zwei Tage später den parteilosen Generaldirektor der Hamburg-Amerika Linie Wilhelm Cuno dazu, das Kanzleramt zu übernehmen und ein Minderheitenkabinett zu bilden.

³¹ Die Verhandlungen mit den Gewerkschaften gingen „erschwert“ weiter, als die Gewerkschaften erfuhren, daß die Reichsbank versucht habe, in einem neuen Gebäude Arbeitskräfte zu beschäftigen und zum Druck von Banknoten verpflichtet wollte; Mitteilung des Reichsarbeitsministers am 12.10.1922, in: ARK Wirth, Nr. 369, S. 1086 Anm. 4.

³² ARK Wirth, S. 1139, Anm. 3. Reichskanzler Cuno sprach in der Ministerbesprechung vom 3. Februar 1923 davon, daß „Brot und Geld unsere Munition“ seien; ARK Cuno, Dok. Nr. 63, S. 212.

³³ AKR Wirth, Nr. 407, Kabinettsitzung vom 13. November 1922, S. 116.

³⁴ Dazu gehörten z.B. das Gesetz über die Teuerungsmaßnahmen für Militärrentner vom 21.7.1922 (RGBl. 1922 I, S. 650), das Gesetz zur Kapitalflucht vom 22. März 1922 mit den Änderungen und Ergänzung im Dezember 1922 (RGBl. 1922 I, S. 282, 968, 984) und bereits 1921 der „Entwurf eines Gesetzes über die öffentliche Bekanntmachung von Verurteilungen wegen Preistreiberei, Schleichhandels, verbotener Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände und unzulässigen Handels“; ARK Wirth, Nr. 163, Kabinettsitzung vom 5. Dezember 1921, S. 454.

Auch der neue Reichskanzler war gewillt, die Reparationsleistungen zu erbringen. Doch das Problem war das gleiche geblieben: ohne Entgegenkommen seitens der Alliierten und vor allem ohne internationale Kredithilfe war das nicht zu bewerkstelligen. Die deutschen Vorschläge wurden am 10. Dezember 1922 in der Konferenz der alliierten Premierminister verlesen, jedoch ohne weitere Erörterung abgelehnt.³⁵ Der amerikanische Außenminister schlug am 29. Dezember 1922 vor, eine internationale Sachverständigenkommission einzuberufen, denn „mit Mißfallen sehe man in den USA, daß Schritte erwogen würden, die, anstatt Reparationen zu erbringen, eine Katastrophe herbeizuführen drohten. Amerika hege nicht den leisesten Wunsch, daß Frankreich irgendeinen Teil seiner gerechten Ansprüche verliere, aber es wünsche Deutschland nicht vernichtet zu sehen. Keine wirtschaftliche Wiederherstellung Europas sei möglich, solange Deutschland sich nicht wieder erhole“.³⁶ Drei Tage zuvor registrierte die Reparationskommission, daß Deutschland den Lieferungen an Frankreich nicht nachgekommen war und sie (so die Verlautbarung am 9. Januar 1923) absichtlich zurückhalte.³⁷ Unter diesem Vorwand besetzten französische und belgische Truppen mit 60.000 Soldaten das Ruhrgebiet. Als Direktoren der Bergwerke sich weigerten, mit den Besatzern zusammenzuarbeiten und deshalb verhaftet wurden, begannen die Arbeiter zu streiken. Der Reichskanzler rief am 13. Januar 1923 im Reichstag zum passiven Widerstand auf.³⁸ Ihr Lohn sollte aus einem Unterstützungsfonds weitergezahlt werden, und zwar solange als „mit Einverständnis der Arbeitgeber

³⁵ ARK Cuno, S. 50 Anm. 5.

³⁶ ARK Cuno, S. 109 Anm. 8.

³⁷ Es seien nur 11,7 Millionen statt der geforderten 13,8 Millionen Tonnen Kohle und nur 65.000 statt 200.000 Telegraphenmasten geliefert worden.

³⁸ Verhandlungen des Reichstags, Stenographische Berichte. I. Wahlperiode 1920, Bd. 357. 286. Sitzung. Berlin 1922, S. 9418-9422. Dazu erging am 3. März 1923 die VO des Reichspräsidenten auf Grund des Art. 48 WRV (RGBl. 1923 I, S. 159), die „verräterische Zusammenarbeit mit französischen oder Belgischen Besatzungsbehörden“ als Spionage verurteilte.

So sehr der passive Widerstand gegen die französische Besatzung von der Bevölkerung gebilligt wurde, so sehr befürchtete die badische Regierung (Schreiben vom 20. April 1923), daß durch gewaltsame Zusammenstöße die politische Lage eskalieren könnte. „Frankreich hat dann den billigen Vorwand, es würden auf badischem Boden kriegerische Vorbereitungen getroffen, weshalb das Land besetzt werden müsse“. Der Badische Staatspräsident sprach sich deshalb am 20. April 1923 gegenüber dem Reichskanzler

gestreikt wird“.³⁹ Damit erwachsen dem Reich täglich neue Kosten in Höhe von etwa 40 Millionen Reichsmark.⁴⁰ Doch diese Finanzhilfen⁴¹ standen nicht zur Disposition.⁴²

In der Sitzung des Reichsbankkuratoriums am 19. Dezember 1922 breitete Präsident Havenstein das Dilemma der deutschen Währung aus: den Fehlbetrag des Reichshaushalts, die wachsende Kreditnot, der innerhalb eines Vierteljahres von 51 auf 847 Milliarden angestiegene Notenumlauf. Doch er war der Ansicht, daß die Zahlungsmittelknappheit nun überwunden sei, denn die Reichsbank werde im Januar eine zweite Serie der Hilfsbanknoten zu 5.000 Mark und zu Beginn des Monats Februar den 50.000 Markschein ausgeben. Damit werde jeder Bedarf an „Umlaufmitteln“ gedeckt und das ausgegebene Notgeld könne zum 5. Februar 1923 abgerufen werden.⁴³

dafür aus, „den Konflikt zwischen Deutschland und Frankreich am Verhandlungstisch zum Austrag zu bringen“, ARK Cuno, Dok. Nr. 134, S. 417.

³⁹ Beratung der Ministerien am 22. Januar 1923, ARK Cuno, S. 175 Anm. 8.

⁴⁰ Eine besondere Herausforderung bestand in der Übermittlung des Geldes, dazu z. B. ARK Cuno, Dok. Nrr. 71, 87, 146, S. 237, 285, 452 und öfter.

⁴¹ Der Reichsfinanzminister Hermes unterrichtete Cuno „vertraulich“ am 16. Juni 1923 über die „ernstesten Besorgnisse“ zur Finanzlage. Sie entstand u.a. durch „die Maßnahmen, welche aus der Besetzung des Rheinlandes ... getroffen worden sind ... und für die ... Reichseinnahmen in absehbarer Zeit voraussichtlich nicht beschafft werden (können)“; ARK Cuno, Nr. 193, S. 578, dort auch detaillierte Angaben zu den geleisteten Zahlungen.

⁴² Genauere Angaben über die „Wirtschaftsbeziehungen zwischen dem besetzten und dem unbesetzten Gebiet“ in: Material für ein Studium von Deutschlands Wirtschaft, S. 43.

⁴³ ARK Cuno, Nr. 25, S. 73-75.

III. Die Währungspraxis der Gemeinden

Auf Länder- und Kommunalebene stellte sich das Problem seit 1919/1920 anders dar. Zwar war durch eine Verordnung vom 25. Januar 1919 die Schaffung und Ausgabe von weiterem Notgeld untersagt worden,⁴⁴ um so eine einheitliche Währung im Reich zu erreichen. Doch es herrschte ein großer Mangel an Kleingeld. Der Karlsruher Innenminister Remmele forderte 1920 die Gemeinden auf, das Kleingeld – gemeint waren 5, 10 und 50 Pfennig Stücke – in ihren Kassen möglichst rasch wieder in Umlauf zu bringen.⁴⁵ Noch ein Jahr später wies er ausdrücklich auf die „Schädlichkeit“ des „Kleingeld-Hamsterns“ hin.⁴⁶ Andererseits monierte der Reichsfinanzminister am 3. Juni 1921: „In letzter Zeit haben verschiedene Kommunen Notgeld ausgegeben, ohne dass die Ausgabe in den Bedürfnissen des Verkehrs eine Begründung fand. Offenbar verfolgten die Ausgabestellen ausschließlich den Zweck, die Notgeldausgabe als Einnahmequelle auszunutzen“. Diese mißbräuchliche Ausgabe von Notgeld habe zu unterbleiben.⁴⁷ Und selbst das Ministerium des Kultus und des Unterrichts wies die Lehrer „sämtlicher Schulen“ an, die Schüler über die Sinnlosigkeit der „Kleingeldhamsterei“ zu belehren: Obgleich die Klagen über Kleingeldmangel nicht verstummen wollten und auch Kommunen „und andere Stellen“ immer wieder neue Anträge auf Bewilligung weiterer Notgeldausgaben vorbrächten, sei dieses Notgeld „auszumerzen“. „Der Umlauf des von zahlreichen Stellen ausgegebenen Notgeldes in Scheinen unter 1 M bildet eine Anomalie im deutschen Zahlungswesen und hatte seine Berechtigung nur solange, als die Münzstätten nicht in der Lage waren, den durch die besonderen Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit hervorgerufenen Kleingeldmangel zu beseitigen. ... Diese Münzen besitzen nicht einmal den Materialwert“. Es mache auch keinen Sinn, Münzen zurückzuhalten und zu stapeln, „weil man Wertveränderungen des Papiergeldes befürchtet, von denen das Metallgeld verschont bliebe“. Die Menge an Pfennigstücken, die

⁴⁴ RGBl. 1919, S. 107: Verordnung über Zahlungsmittel.

⁴⁵ Karlsruhe, 23. Juli 1920; GLA 357/31630.

⁴⁶ Ministerium des Innern, 22. Juni 1921; GLA 357/31630.

⁴⁷ Er war der Ansicht, daß die Münzprägungen bereits so gesteigert wurden, „daß eine ausreichende Versorgung ... mit Kleingeld gewährleistet“; die „missbräuchliche Notgeldausgabe“ habe zu unterbleiben; GLA 237/37828.

zurückgehalten werden müssten, um eine größere Geldsumme zu stapeln, stünde in keinem Verhältnis zu den volkswirtschaftlichen Verlusten. Allein die Herstellungskosten der Münzen sollten bedacht werden. „In einer Zeit aber, die sparsamste Verwendung aller Mittel und Kräfte mehr als je gebietet, ist der Mißbrauch des Kleingeldes zu Zwecken der Thesaurierung doppelt zu verurteilen“.⁴⁸ Etwa ein Jahr später, am 26. Mai 1922, mußte das Reichsfinanzministerium gestatten, daß statt der eingezogenen Silbermünzen über 1, 2, 3 und 5 Mark „Ersatzmünzen mit diesen Nennwerten in abweichender Gestalt und aus anderem Metall außerhalb der im § 8 des Münzgesetzes bestimmten Grenzen herstellen zu lassen“.⁴⁹

Das Städtische Rechnungsamt in Heidelberg stellte bei einem im Mai 1923 vorgenommenen Kassensturz allerdings fest, daß in der Stadthauptkasse alte städtische Notgeldmünzen „aus Eisen“ liegen, die zwar außer Kurs gesetzt seien, jedoch einen Zählbetrag von 6.699,80 Mark ausmachten. Diese Münzen sollten aus dem „Kassenbereich“ gezogen und über ihre Verwendung entschieden werden. Der Oberbürgermeister ordnete an, das Kleingeld sei zum Verschrotten abzugeben, „sobald der Preis für Altmaterial ... angezogen hat“.⁵⁰



Abbildung 1: Heidelberger Notgeldmünzen 10 und 50 Pfennig (Telzer, online-Münzkatalog)

⁴⁸ Ministerium des Kultus und Unterrichts an die Schulbehörde und Lehrer sämtlicher Schulen, 24. Juni 1921; GLA 233/12625.

⁴⁹ Gesetz zur Ausprägung Ersatzmünzen vom 26. Mai 1922, RGBl. 1922 I, S. 517.

⁵⁰ Stadtarchiv Heidelberg, Bestand AA 207/3.



Abbildung 2: Heidelberger Notgeldschein 20 Mark (Privatsammlung Gymnasialprof. H. Vaupel)

Die Lage in den französisch besetzten Reichsteilen war noch komplizierter.⁵¹ Die Regierung der Pfalz, die „Kammer des Innern“ saß in Speyer, fragte am 10. Mai 1919 an, wieviel Metallnotgeld die BASF ihren Arbeitern ausgezahlt habe.⁵² Besorgt registrierte sie, das „ursprünglich nur für die Fabrik bestimmte Notgeld befindet sich jetzt auch im öffentlichen Verkehr“. Vier Wochen später meldete die BASF, das ausgegebene Notgeld habe sich auf 64.290 Mark erhöht. „Da nach Mitteilung der hiesigen Reichsbankstelle mit einer regelmäßigen Lieferung des für unsere wöchentlichen Lohnzahlungen benötigten Kleingeldes nicht gerechnet werden kann, wird sich eine weitere Steigerung nicht vermeiden lassen“. Zur Sicherheit seien bei der Bayerischen Staatsbank 75.000 Mark hinterlegt worden. Am 16. Juni 1919 konnte die „Reichsbankstelle Ludwigshafen“ nur erwidern: 1 und 2 Pfennigstücke auch ½ Mark Stücke habe sie gar nicht erhalten, es werde ihr auf absehbare Zeit nicht möglich sein, eine solche Summe jede Woche zur Verfügung zu stellen oder „wegen der erforderlichen 10 und 5 Pfennigstücke im Betrage von wöchentlich etwa M 4000 eine bindende Zusage zu machen“. Der Mangel war durch die Reichsbank nicht zu beheben und die BASF blieb auf das bei „anderen hiesigen Banken und Geschäftshäusern eingehende Kleingeld angewiesen, das zum größten Teil aus unseren eigenen Münzen besteht. ... Wir sehen uns daher gezwungen, um eine Hinausschiebung des durch die französische Behörde auf 31. Dez. 1919 festgesetzten Einlösungstermins für unser Notgeld zu ersuchen und bitten das Nötige bei dieser Behörde veranlassen zu wollen“.

Im Ruhrgebiet waren die Geldscheine so knapp geworden, daß den Beamten ihr Gehalt nicht ausgezahlt werden konnte. Die Stadt Essen, Bürgermeister war der spätere Reichsfinanzminister Hans Luther, gab wieder die noch während des Krieges gebrauchten „Kartoffel-Marken“ aus, versah sie mit einem neuen Stempelaufdruck und setzte für sie eine Laufzeit bis zum Mai 1920 an.⁵³

⁵¹ Als Beispiel wurden die Akten des BASF Firmenarchivs in Ludwigshafen herangezogen, BASF PB A 8 4 / 6. Die „Regierung der Pfalz“ war an die Weisungen der bayerischen Ministerien gebunden.

⁵² In der BASF waren damals etwa 25.000 Personen beschäftigt.

⁵³ Schröter, Essener Notgeld, S. 4. Hans Luther war zudem „Geschäftsführer der Notgeldvereinigung des Engeren Ruhrgebiets“.

Schwierig war es für die badischen Orte nahe der Schweizer Grenze ihre „Valutaschuld“ zu bewältigen. Baden ging deshalb am 11. Februar 1921 im „Züricher Abkommen“⁵⁴ die Verpflichtung ein, für 20% der „Gemeinde-Milchschulden“ einzustehen, das waren etwa 600.000 Mark. Sie sollten bis zum Jahresende beglichen werden, um damit Gerichtsverfahren gegen die Gemeinden zuvorkommen und sie möglichst zu vermeiden.⁵⁵

Im Zusammenhang damit trug der Oberbürgermeister der Kreishauptstadt Konstanz dem Karlsruher Innenminister am 30. Juli 1921 vor:⁵⁶ Die zuständige Reichsbanknebenstelle habe ihm bescheinigt, daß es in seiner Stadt an Kleingeld mangle und sei deshalb mit der Ausgabe von „Kleingeldscheinen“ einverstanden gewesen. Das städtische Papiergeld bleibe oft in den Händen der Sammler. Die Stadt hoffe jedoch durch diese Neuausgabe der Scheine einen kleinen Gewinn zu machen. Damit wäre es der Stadtgemeinde „möglich, einen Teil ihrer großen Frankenschuld für Schweizermilch heimzuzahlen“. Als „Grenzstadt“ hoffe sie auf eine Genehmigung des Ministeriums. Denn die mit „Milchschulden“ belasteten Gemeinden warteten seit Jahren vergeblich darauf, staatliche Unterstützung zu erhalten. „Hier biete sich nun ein Weg, wo die Regierung der verschuldeten Gemeinde helfen könnte, ohne dass diese Hilfe dem Land irgend einen Pfennig kostet“. Der Bürgermeister verwies darauf, daß in Preußen solches Notgeld ausgegeben werde. „Warum sollen badische Städte den preußischen gegenüber im Nachteil sein? Und welche Bedenken bestünden auf diese für das Land kostenlose Weise einer Grenzstadt bei der Abtragung ihrer Milchschulden zu helfen?“ Der Bürgermeister bat um eine rasche Entschließung, damit sofort mit der Beauftragung eines Künstlers zur Gestaltung der Scheine und dann auch mit der Produktion begonnen werden könne. Die Valuta-Schuld der Stadt betrage „nahezu 60.000 frs“. Es werde sich um die Herstellung „einiger hunderttausend Scheine handeln, welche ausgegeben, und um einige tausend, welche in der Bürgerschaft in Verkehr gelangen“. Noch sei nicht festgelegt, ob der Vertrieb durch die Stadtverwaltung oder ein „Privatgeschäft“ abgewickelt werde,

⁵⁴ Der Wortlaut des Abkommens war weder im Karlsruher Generallandesarchiv noch im Freiburger Staatsarchiv ausfindig zu machen. Für Recherchen danke ich den Archivaren.

⁵⁵ Furtwängler, Protokolle, S. 15 Anm. 44.

⁵⁶ GLA 237/37828.

dazu komme es „auf die Umstände“ an. Das Karlsruher Innenministerium teilte daraufhin am 19. August 1921 dem Staatsministerium mit: bislang habe es in Baden keine übertriebene Ausgabe von Notgeld gegeben, doch da in Norddeutschland Notgeld bewilligt werde, sei es schwer, dem Kreis Konstanz-Säckingen in Anbetracht seiner Valuta Probleme keine Ausnahmegenehmigung zu erteilen. Der Innenminister drängte auf klare Richtlinien und exakte Ausnahmegenehmigungen.⁵⁷

Beim Ministerium gingen vermehrt Anträge verschiedener Gemeinden ein, die die Herstellung von Notgeld erbaten. Zum Beispiel wollte die Gemeinde Schwetzingen im Oktober 1921 die Ausgabe von Notgeldscheinen dazu nutzen, um, neben der Behebung des Geldscheinmangels, „die Schönheit des hiesigen Schloßgartens noch weiter zu verbreiten“. Auch sie bezog sich darauf, daß anderen Städten die Ausgabe solcher Notgelder genehmigt worden sei,⁵⁸ obgleich doch die Ausgabe von Notgeld „zu Reklamezwecken“ verboten war. Deshalb behielt sich das Ministerium auch vor, „sobald uns die betreffenden Notgeldscheine wieder vorliegen, vor weiteren Schritten die dortige Stellungnahme wegen der Beurteilung der Rechtsfrage zu erbitten“.⁵⁹

Am 9. Juni 1922 erklärte das Innenministerium: „irgende welche besonderen gesetzlichen Bestimmungen über die Ausgabe und den rechtlichen Charakter des Notgeldes wurden weder vom Reich noch Baden erlassen. ... Die Notgeldausgabe wurde von uns in allen Fällen, in welchen ein dringender Mangel an Kleingeld vorzuliegen schien, ... auf Antrag gestattet“. Mittlerweile sei der Mangel behoben und deshalb seit Sommer 1920 keine Genehmigung mehr gestattet worden. Vielmehr werde gegen die Verantwortlichen, die Notgeldscheine gleichsam als „Inhaberschuldverschreibungen“ zu Reklamezwecken oder als Einnahmequelle herstellen, vorgegangen und ein Strafverfahren eingeleitet werden.

Noch im Juni 1922 hatte das badische Innenministerium über die Notgeldbewilligung für Zell im Wiesental (bei Lörrach) zu entscheiden. Der Stadt

⁵⁷ GLA 233/12625.

⁵⁸ In der Zeitschrift für Kommunalpolitik und Kommunalwirtschaft seien 1921 und 1922 Bamberg, Mühlhausen (Thüringen) und fünf weitere Städte genannt worden.

⁵⁹ GLA 234/5576. Daraus die folgenden Zitate.

waren auf ihren Antrag 1920 eine Auflage von 20.000 Fünf-Pfennig-Stücken bewilligt worden. Ein Antrag der Gemeinde vom 6. Dezember 1921 über die Ausgabe von 40.000 50-Pfennig-Stücken wurde abgelehnt. Ob allerdings bereits ein Strafverfahren gegen die Gemeinde wegen Falschmünzerei eingeleitet worden seien, war dem Ministerium unbekannt.⁶⁰

Um die Scheine für Sammler attraktiv zu machen, bemühten sich viele Ausgabestellen darum, renommierten Künstlern die künstlerische Gestaltung der Notscheine zu übertragen.⁶¹ Dazu entschloss sich z. B. die Stadt Hameln und hatte auch die dazu notwendigen Verkaufswege vorbereitet. Auf Anweisung des Regierungspräsidenten in Hannover wurde das Notgeld im März 1921 eingezogen und gegen den Bürgermeister, den Sparkassenvertreter und vertreibenden Kaufmann Anklage mit der Begründung erhoben: auch wenn das Notgeld als Sammlergeld deklariert worden sei, so könne doch nicht ausgeschlossen werden, daß „jeder Dritte, der einen solchen Schein nach der Ausgabe bekam, [annehmen mußte], ihn auch als Zahlungsmittel benutzen und bei der Kreissparkasse ... einlösen zu können“. Der Magistrat der Stadt beschloß, die Kosten und ggf. auch die Strafe dieses Verfahrens zu übernehmen. Die Angeklagten wurden freigesprochen und dieses Notgeld von Sammlern noch höher geschätzt!

Im Gedenken an Luthers Erscheinen auf dem Wormser Reichstag gab Eisenach 1921 eine Jubiläumsmünze heraus, die aus braunem Meissner Porzellan gefertigt war. Wegen der außerordentlich hohen Herstellungskosten sollten sie zwar als „städtisches Notgeld“ vertrieben werden, aber nicht in den Zahlungsverkehr kommen, sondern sie wurden als „Sammlerstücke“ verkauft. Im Dezember 1921 erschienen in Eisenach Scheine als „Erinnerungs-Notgeld“, deren Motive mit „Luther-Erinnerungszeichnungen“ versehen waren. Auf die Frage, ob die Stadt damit einen Überschuß erzielt habe, gestand der Eisenacher Bürgermeister: „Es ist kein einziger Schein

⁶⁰ § 145 des Strafgesetzbuchs betraf das Ausstellen von Schuldverschreibungen ohne staatliche Genehmigung; GLA 234/5576. Nach Auskunft des Freiburger Staatsarchivs ist nichts Genaueres zu ermitteln, 20. Januar 1923.

⁶¹ „In Anbetracht des zu erwarteten Gewinns für die Stadt“ erklärte sich der Künstler allerdings im Mai/April 1921 mit dem von der Stadt Hameln gebotenen Honorar von 2.500 Mark nicht zufrieden; Schrock, Hamelner Notgeld, S. 48, 60-64.

zur Einlösung gekommen. Die wenigen Notgeldscheine, welche zurückgegeben worden sind, wurden von Sammlern sofort wieder angefordert“.⁶²

Die Arbeiter nahezu aller großen Betriebe waren Notgeldscheinen gegenüber sehr skeptisch. Einzelne Fabriken gaben deshalb „Gutscheine“ aus. Für die Kaliwerke Steinförde bei Celle⁶³ z. B. trugen sie die Aufschrift: „Der ungeheure Mangel an Banknoten zwingt auch uns, zur Löhnung unserer Belegschaft Gutscheine zu verwenden, und zwar werden zur Herausgabe kommen: hellblaue Scheine zu Mk. 50,-, weiße Scheine zu Mk. 100,-, rote Scheine zu 200,- gelbe Scheine zu 500,-. Die Gültigkeit der Gutscheine, die mit rechtsverbindlicher Unterschrift und einem Kontrollzeichen versehen sind, ist bis 31. Oktober 1922 begrenzt. Im Interesse unserer Beschäftigten bitten wir, die Scheine an zahlungsstatt anzunehmen, sie zu sammeln u. in möglichst großen Posten an unserer Kasse gegen Quittung und möglichst unter Angabe der Bank, an die Überweisung des Gegenwerts erfolgen soll, zu präsentieren.“⁶⁴

Die rechtliche Lage war so unübersichtlich geworden, daß eine reichsrechtliche Vorgabe unbedingt erforderlich war. Am 1. November 1921 meldete der „Badische Bevollmächtigte zum Reichsrat“,⁶⁵ aus Berlin, „der Entwurf eines Gesetzes zur Verbreitung und Einlösung von Notgeld“ sei in Vorbereitung, erfahre jedoch „bis jetzt vertrauliche Behandlung“. Das Reichsfinanzministerium sei der badischen Regierung für die Ablehnung der Notgeld-Gesuche dankbar und bedaure nur, daß nicht „alle Regierungen in

⁶² Kranich, Wehrlos im Zauberwald, S. 224/225. S. 255 ff. Abbildungen mit Luther Motiven. Den Hinweis verdanke ich Herrn H. – J. Holzmann, Heidelberg.

Auch in Berlin wurden Notgeldscheine ausgegeben, die nur Sammlerzwecken genügten. Ihre Einlösungsfristen waren so kurz bemessen, daß sie gar nicht eingelöst werden konnten. Die Ausgabestelle konnte die „hübsch“ gestalteten Scheine als Reingewinn verbuchen; Weschke, Berliner Notgeld, S. 23.

⁶³ Die Kaliwerke beschäftigten etwa 200 Personen. 1926 wurden die Werke stillgelegt.

⁶⁴ Lindman, Celler Notgeld, S. 49.

⁶⁵ Berlin, 1. November 1921; GLA 237/37828. Über die badischen Vertreter zum Reichsrat vgl. Lilla, Vertreter Badens im Reichsrat, ZGO 154, 2006, S. 429 ff.

gleicher Weise verfahren“. Es werde nun alles getan, „um das Zustandekommen des Gesetzes zu beschleunigen“. Am 10. Dezember 1921⁶⁶ einigte man sich auf eine möglichst lückenlose Beseitigung des Notgeldes. Auch das „Sammlergeld“ müsse einbezogen werden, denn „die Grenzen ... seien ... durchaus fließend und beide oft nicht zu unterscheiden“. Der Vertreter des Reichsfinanzministeriums wandte allerdings ein, daß man „den Gemeinden bei ihrer gegenwärtigen schlechten Finanzlage in dieser kurzen Zeit die Aufbringung der Mittel für die Einlösung nicht zumuten könne“. Er war sogar der Ansicht, man solle den Vertrieb des bisher ausgegebenen Sammlergeldes nicht verhindern, „weil sich sonst große Härten für die Händler mit diesem Geld ergeben, die sich mit Vorräten eingedeckt hätten“.⁶⁷

Als Berichterstatter im Reichsrat gab der Badische Bevollmächtigte zum Reichsrat Hermann Kempff zu Beginn der Beratungen sofort zu bedenken, daß die „rechtliche Natur“ des Notgeldes „umstritten“, auch „außerordentlich verschieden“ sei und die „Einlösung im Verwaltungswege sehr schwierig“ oder am Ende gar nicht einzuhalten sein werde.⁶⁸ Der Entwurf des neuen Reichsgesetzes lag am 21. Juni vor. Am 17. Juli 1922 erging das Reichsgesetz über die „Ausgabe und Einlösung von Notgeld“.⁶⁹ Das Gesetz verbot die neuerliche Ausgabe von Notgeld und stellte die weitere Ausgabe von Serienscheinen und anderem Notgeld unter Strafe.⁷⁰ Das noch im Umlauf befindliche Notgeld mußte nach § 1 des Gesetzes innerhalb von drei Monaten eingelöst oder später vernichtet werden. Die zuvor angedrohten Strafen wegen der Verbreitung von Notgeld (§ 55 des Bankgesetzes und

⁶⁶ An der Besprechung nahmen teil: Vertreter des Preußischen Finanzministerium, der Reichsbank, des Reichsjustiz- und Reichsfinanzministeriums und „eine Reihe von Vertretern der Landesregierungen“.

⁶⁷ GLA 237/37828.

⁶⁸ 26. Juni 1922; GLA 233/12625.

⁶⁹ RGBl. 1922 I, S. 693-695. Wegen des Druckerstreiks konnte das Gesetz erst am 14. August 1922 veröffentlicht werden.

⁷⁰ Noch am 10. Januar 1924 warnte der Reichsfinanzminister davor, Anleihescheine mit „geringem Nennbetrag und ohne Zinsscheine“ auszugeben. Diese Scheine würden nicht zur Kreditnahme, sondern als Zahlungsmittel wie „Notgeld“ verwendet. Nach dem „Gesetz über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld“ vom 17. Juli 1922 seien sie nicht zugelassen; GLA 233/12625.

§ 145a des Strafgesetzbuchs) sollten jedoch nicht mehr vollstreckt bzw. erlassen werden.⁷¹

Auf Druck der Alliierten verabschiedete der Reichstag 26. Mai 1922 das „Autonomiegesetz der Reichsbank“.⁷² Schon am 26. Dezember 1921 hatte Rathenau über die Ergebnisse seiner Londoner Reise berichtet, daß für die in Cannes bevorstehenden Verhandlungen zu den fälligen Reparationsleistungen von den Alliierten die Autonomie der Reichsbank gefordert werde. Damit solle die Reichsbank künftig gegen die Ausgabe neuer „Zirkulationsmittel“ Widerspruch erheben dürfen.⁷³ Die Reparationskommission kommentierte: Damit verzichte die Reichsregierung auf das Recht, direkt auf die Geschäftsführung der Reichsbank einzuwirken. Bei der Ernennung des Reichsbankpersonals bleibe ihr lediglich ein Vetorecht. Die Aktionäre der Reichsbank müßten die „volle Freiheit in der Wahl der Beamten haben“. Die Finanzen sollten in Ordnung gebracht werden, sonst wären die Opfer, die gegenwärtig vom Reich verlangt würden, vergebens.⁷⁴ Der Verwaltungsbericht der Reichsbank vom 14. Juli 1922 zog die Folgerung: „Jede Einschränkung des Notenumlaufs [bedarf einer] Deckung der öffentlichen Ausgaben mit Hilfe von tatsächlichen Einnahmen aus Steuern und inneren Anleihen unter Ausschluß unmittelbar oder mittelbar von der Reichsbank diskontierter Schatzanweisungen [muß] vorausgehen“. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Beschränkung der Notenausgaben seien „zur Zeit verfrüht“.⁷⁵ Folgerichtig wurde deshalb am 17. Juli 1922 die weitere Ausgabe von Notgeld durch ein Reichsgesetz verboten.

Die untersagte Ausgabe von „Notgeld“ blieb wirkungslos. Am 6. September 1922 meldete der Badische Innenminister dem Reichsbankdirektorium

⁷¹ GLA 237/37828.

⁷² RGBl. 1922 II, S. 135. Das nach Havensteins Tod neu erarbeitete Bankgesetz erschien am 30. August 1924, RGBl. 1924 II, S. 235-246.

⁷³ ARK Wirth, Dok. 173, S. 482.

⁷⁴ Im FinanzArchiv 39, 1922, Heft 1, S. 284-290 sind die Begründung des Entwurfs und die weiteren „Vorschläge“ der Reparationskommission abgedruckt. Sie betrafen vor allem die Wahl des Reichsbankpersonals und die Skepsis gegenüber der Unabhängigkeit der Reichsbank, falls vom Reich weitere Kreditwünsche an sie herangetragen würden; S. 290 *1.

⁷⁵ Verwaltungsbericht der Reichsbank 1922, vorgelegt der Generalversammlung 30. Mai 1923, S. 5.

per Telegramm: „Mehrere grosse Werke sind in grösster Verlegenheit wegen Mangel an Zahlungsmitteln zur Auszahlung der Arbeiter. Ersuche dringend hiesige Reichsbankstelle mit Zahlungsmitteln zu versehen. Drahtnachricht erbeten“. Am selben Tag unterrichtete er den Reichsminister der Finanzen ausführlicher: Weder Reichsbank noch Privatbanken seien in der Lage, den Firmen „die an den Zahltagen erforderlichen Bar-mittel in dem Umfang zur Verfügung zu stellen, die auch nur annähernd dem Bedarf entsprechen. ... Die Firmen behelfen sich zum Teil dadurch, dass sie Gutscheine über 50, 100, 200 oder 500 M ausstellen und diese bei den Lohnzahlungen verwenden“. Die kreditwürdigen Firmen träfen Abreden mit den größeren Geschäften (Konsumvereinen, Warenhäusern). Deshalb komme diesen auf wenige Wochen bemessenen Gutscheinen auch eine gewisse „Umlauffähigkeit“ zu. Selbst wenn diese Scheine als „Notgeld“ bezeichnet würden, „keinesfalls kann unter den obwaltenden Umständen die Ausgabe dieser Scheine von uns verhindert werden. Wir haben lediglich darauf hingewirkt, dass die Geltungsdauer der Scheine möglichst kurz bemessen wird“.⁷⁶

Der Bürgermeister von Karlsruhe, zeitgleich sein Mannheimer Kollege, meldete dem Reichsfinanzministerium am 23. September 1922, daß er „Städtisches Notgeld“ in der Höhe von 130.000.000 Mark in der Form von „Gutscheinen“ herausgegeben habe.⁷⁷ Dieses Notgeld sei vorläufig auf zwei Monate befristet. Zur Sicherstellung bei der Einlösung werde ein Sonderkonto bei der Badischen Bank eingerichtet, über das nur der Innenminister verfügungsberechtigt sein werde. Für die Herstellungskosten der „Gutscheine“ wurden 3/8 % der ausgegebenen Beträge berechnet. Damit sollten die Gutscheine gegen „Sammlerzwecke“ geschützt und allein zur Zahlung verwendet werden.⁷⁸ Der Oberbürgermeister von Mannheim beschrieb ge-

⁷⁶ GLA 234/5576. Der Innenminister fügte hinzu, in den Betrieben werde den Meistern und Angestellten ihr Gehalt überwiesen, doch die Arbeiter seien bargeldlosen Überweisungen gegenüber sehr skeptisch.

⁷⁷ Die Stadt Mannheim versorgte die Wirtschaft ebenfalls mit Notgeld und gab 250.000 Scheine zu 1.000 und 100.000 Scheine zu 500 Mark heraus. Beide Meldungen der Oberbürgermeister vom 23. September 1922; GLA 234/5576.

⁷⁸ Die mit Karlsruhe so eng verbundenen Städte Durlach und Ettlingen wollten ebenfalls das Karlsruher Notgeld benutzen.

nau, welches Papier für die Scheine zu verwenden war, nämlich die ursprünglich zur Herstellung städtischer Schuldverschreibungen bestimmten Papiere, die mit Wasserzeichen (ein Netz von Linien und der Mannheimer „Wolfsangel“, dazu das Stadtwappen mit dem Greif als Schildhalter) versehen seien.⁷⁹ Drei Tage später teilte der Reichsfinanzminister den Landesregierungen mit,⁸⁰ wegen der Zahlungsmittelknappheit habe er sich gezwungen gesehen, die Ausgabe von Notgeld zu genehmigen. Da die Ausgabe von 500 Markscheinen bislang zu niedrig bemessen gewesen sei, genehmige er nun auch die Ausgabe von 1000 Markscheinen. Dieses Notgeld dürfe aber nicht dazu benutzt werden, um über augenblickliche Liquiditätsschwächen hinwegzukommen. Zudem müsse ein „Sperrkonto“ zugunsten des Reichsfinanzministers bei der Reichskreditgesellschaft eingerichtet werden. Dort seien alle mit der Notgeldausgabe verbundenen Kosten zu melden. Um die Inflationsgefahr nicht zu erhöhen, werde die Einlösung durch Wertpapiere, Wechsel oder Hypotheken untersagt.

Ähnlich verhielt sich die Stadt Heidelberg: Der Heidelberger Oberbürgermeister schloß am 25. September 1922 einen Vertrag mit der Firma Rössler & Herbert (Inhaber: Herr P. Braus). Sie übernahm die Anfertigung der Druckstöcke, lieferte das „Wertzeichenpapier“ und war für die Sicherung gegen Einbruch verantwortlich.⁸¹ Mit Notgeldscheinen über 50 Millionen Mark (in Stückelung von 100, 500 und 1000 Mark) und einer Laufzeit bis zum Jahresende hoffte die Stadt, daß Löhne und Gehälter ausgezahlt werden könnten.⁸²

⁷⁹ Zur Sicherheit werde der ausgegebene Betrag bei der Reichskreditanstalt in Berlin hinterlegt und das Konto zugunsten des Reichsministers der Finanzen gesperrt. Die genaue Beschreibung in GLA 234/5576.

⁸⁰ „An die Landesregierungen“, Berlin, 26. September 1922; Abschrift in GLA 234/5576.

⁸¹ Die graphische Gestaltung der Notgeldscheine wurde Prof. G. Wolf, Direktor der Landeskunstschule in Karlsruhe, übertragen.

⁸² Stadtarchiv Heidelberg, AA 207/4. Schon am 2. Oktober 1922 meldete der Direktor des Stadtrentamts, daß die hiesigen Banken und Industrielle den bis jetzt ausgegebenen Betrag von 30 Millionen Notgeld als unzureichend bezeichnet haben. „Es ist jetzt schon ein Bedarf von 36 Millionen für die nächsten Tage angemeldet“. Deshalb stellten sie einen Antrag auf die Erteilung von 100 Millionen Notgeld. Der Stadt selbst fehlten z.B. die Mittel zum Wohnungsbau – ein Anliegen, das das Arbeitsministerium besonders unterstützte (11. Oktober 1922).

Der Badische Innenminister Remmele wandte sich am 4. Oktober 1922 gegen die Forderung des Reichsfinanzministers, die zur Sicherheit für die Notgeldausgabe zu hinterlegenden Gelder bei der Reichskreditanstalt zu deponieren.⁸³ Er schlug stattdessen vor, alles bei der Badischen Bank oder bei der Girozentrale der badischen Sparkassen zu hinterlegen, denn für Baden werde eine solche Sicherheitsleistung wohl eine Milliarde Mark übersteigen. „Die Absaugung“ solcher Summen bedeute für die badische Wirtschaft eine „nicht erträgliche Schwächung“. Sobald aber die Gelder wieder freigegeben werden, könne in Baden sofort darauf zugegriffen werden. „Wenn das Konto in Berlin gehalten wird, so werden auch bei telegraphischer Abwicklung immerhin einige Tage vergehen, bis das Guthaben wieder zur Verfügung der Gemeinde steht. Aus dieser Verzögerung können unliebsame Folgerungen erwachsen“. Die Kontrolle über die Notgeldausgabe „kann von hier aus ebensogut, wenn nicht noch wirksamer, gestaltet werden“. Doch der Reichsfinanzminister widersprach (10. Oktober 1922): „Es ist unbedingt geboten, dass das Notgeldwesen im gesamten Reiche nach einheitlichen Grundsätzen geregelt wird und dass die Kontrolle von einer einzigen Stelle ausgeführt wird“. Aber Remmele gab nicht nach. „Nach nochmaliger eingehender Prüfung“ teilte er dem Reichsfinanzminister erneut seine grundsätzlichen Bedenken mit (24. November 1922): es sei doch für die inflatorische Wirkung letzten Endes ohne Belang, „ob der mit unerwarteter Heftigkeit aufgetretene Bedarf nach vermehrten Geldzeichen dadurch befriedigt wird, daß die Gemeinden Notgeld ausgeben, oder dadurch, daß die Reichsbank ihre Notenausgabe vermehrt, was sie sicher getan hätte, wenn sie technisch dazu in der Lage gewesen wäre“. Für die im Gegenzug zu stellenden „Notgeldsicherheiten“ sei es doch gleichgültig, ob sich die Reichsschatzwechsel bei der Reichskreditanstalt oder bei der Badischen Notenbank befänden. Das „Notgeldwesen“ müsse ohne Zweifel reichseinheitlich geregelt werden. Doch nach wie vor plädierte er vergeblich dafür, die „Hinterlegungsgelder“ bei der Badischen Bank zu deponieren.⁸⁴

⁸³ GLA 234/5576.

⁸⁴ GLA 233/12625.



Abbildung 3: Heidelberger Notgeldschein 1000 Mark (Universitätsbibliothek Heidelberg)

Der Mangel an Geldscheinen war so groß geworden, daß der Reichsfinanzminister sich am 26. Oktober 1922 veranlaßt sah, den Landesregierungen mitzuteilen, es sei trotz aller Bemühungen nicht gelungen, genügend Zahlungsmittel herzustellen, es bleibe „einstweilen noch ungewiss, ob <sich die Zahlungsmittelknappheit> in nächster Zeit wird beheben lassen“. Da jedoch einige Umlauffristen für genehmigtes Notgeld ablaufen, sehe er sich genötigt „die Umlauffristen für alles Notgeld, dessen Ausgabe ich im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde bewilligt habe“, bis zum 15. Dezember des Jahres zu verlängern. Diese Verlängerung gelte auch für früher befristete Scheine. Deshalb konnte der badische Innenminister die Ober-

bürgermeister und Bürgermeister am 6. November 1922 davon unterrichten,⁸⁵ daß Berlin die Umlaufzeit „für alles Notgeld, dessen Ausgabe es im Einvernehmen mit der Landesregierung bewilligt hat“ bis zum 15. Dezember 1922 verlängere. Im Dezember 1922 wurde eine neue Frist angesetzt, nun bis zum 5. Februar 1923.⁸⁶

Die Kosten, die der Stadt Heidelberg für die Herstellung der Notgelder entstanden und die durch Sonntagsarbeit und Überstunden in der Druckerei erheblich gestiegen waren, versuchte sie auf die Abnehmer umzuschlagen.⁸⁷ Das verweigerte das Ministerium genauso wie die Bemühung der Stadt, die Kosten für die angeblich in Heidelberg ausgegebenen, nun auftauchenden Falschgelder, auf die Reichsbank abzuwälzen. Der Oberbürgermeister mußte nachgeben, wenn er nicht die Abnahme des städtischen Notgeldes riskieren wollte. Die Angelegenheit war damit „erledigt“ (16. Oktober 1922).⁸⁸ Die nachträgliche Beteiligung an den Druckkosten

⁸⁵ Mitteilung an die Oberbürgermeister von Baden-Baden, Freiburg, Konstanz, Pforzheim, Heidelberg, Offenburg, Mannheim, Karlsruhe und die Bürgermeister von Hornberg, Lörrach, Rastatt, Weinheim, Furtwangen, Kleinlaufenburg, Radolfzell, Waldshut, Singen, Kehl, Zell i. W., Säckingen, Schopfheim, Gaggenau, Gernsbach und Forbach; GLA 233/12625.

⁸⁶ Der Innenminister ordnete am 8. Dezember 1922 an, die Meldung, neues Notgeld dürfe nicht mehr ausgegeben werden, in den Staatsanzeiger aufzunehmen; GLA 233/12625.

⁸⁷ Der Heidelberger Oberbürgermeister Walz teilte dem Gemeinderat von Neckargemünd mit, daß die Kosten für einen Schein sich im Durchschnitt auf 4,50 Mark beliefen; Stadtarchiv Heidelberg, AA 207/4, 23. Oktober 1922.

⁸⁸ Die Stadt wollte ½ % des Nennwerts der Notgelder anrechnen lassen. Abnehmer waren unter anderem: Heidelberger Federhalterfabrik / Waggonfabrik Fuchs / Süddt. Diskonto Gesellschaft / Rheinische Creditbank / Städt. Sparkasse / Heidelberger Volksbank / Personenstationskasse / Postamt / Handels- und Gewerbebank / Dresdner Bank / Akad. Krankenhaus. Die Waggonfabrik brauchte nach ihrer Meldung an die Stadt (12. Oktober 1922) zur wöchentlichen Entlohnung etwa 10 Millionen Mark. Auf Anfrage teilte der Heidelberger Oberbürgermeister dem Konstanzer Kollegen mit (14. November 1922), künftig werde die Notgeld-Ausgabe von vornherein davon „abhängig gemacht, daß die Abnehmer sich in angemessener Weise an der Kostentragung beteiligen“. Alle Zitate aus: Stadtarchiv Heidelberg, AA 207/4.

lehnten die Banken ohnehin ab, doch waren sie bereit, zum „Ersatz etwaiger durch Fälschungen resultierenden Schäden“ 75.000 Mark „beizusteuern“.⁸⁹

Auch der Vorsitzende der Handelskammer für die Kreise Heidelberg und Mosbach, Heinrich Landfried, wehrte sich am 1. November 1922 ganz energisch gegen die Kostenbeteiligung der Firmen. Es sei Sache des Reiches, Geld zur Verfügung zu stellen. Wenn es dazu nicht in der Lage war, so könnten die Gemeinden ihrerseits einen „angemessenen Beitrag“ für die Herstellungskosten verlangen. „Geschieht dies mit dem nötigen Nachdruck, so wird sich das Reich wohl oder übel dazu verstehen müssen, den Städten in gewissem Umfange Ersatz zu leisten, vorausgesetzt, daß ihnen aus der Herausgabe von Notgeld überhaupt ein Schaden erwächst“. Zur „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Wirtschaftslebens“ sei die Notgeld-Ausgabe erforderlich gewesen, also müsse auch die Allgemeinheit die Kosten zur Herstellung des Notgeldes tragen. Im Übrigen zeige die Erfahrung, daß ein großer Teil des Notgeldes gar nicht eingelöst werden müsse, sei es daß die Scheine in Privatsammlungen festgehalten, sei es daß sie nicht rechtzeitig eingeliefert würden. „Die Stadt wird also möglicherweise nicht nur auf ihre Kosten kommen, sondern mit der Herausgabe von Notgeldscheinen sogar noch ein recht gutes Geschäft machen. Hiermit hat ja wohl auch die Stadtverwaltung selbst gerechnet, da sonst die Mehrkosten, die durch Herstellung über den gleichen Betrag lautende Scheine in drei verschiedenen Ausführungen erwachsen, nicht wohl zu verantworten wären. Das Verlangen der Stadt charakterisiert sich nach dem oben Gesagten als ein durchaus ungerechtfertigte Sonderbesteuerung einzelner Grossbetriebe“.⁹⁰ Nach einer Mitteilung des Städtetags (2. Dezember 1922) lehnte die Reichsbank grundsätzlich eine Verpflichtung zum Ersatz „etwaiger Herstellungs- und Fälschungsverluste“ ab, es sei denn, es werde eine „eingehende Begründung“ abgegeben. Immerhin verlängerte

⁸⁹ Ein Bauunternehmer weigerte sich, irgendein Fälschungsrisiko mitzutragen, denn sein Unternehmen gelange selbst gar nicht in den Besitz des städtischen Notgeldes: „das Notgeld ist nur stundenlang über die Dauer der Zahltagvorbereitungen in unseren Händen und wird sofort an die Arbeiter weitergegeben“. Ähnlich lehnte es auch die Verwaltung des Akademischen Krankenhauses ab, solche Forderung des städtischen Rentamtes zu begleichen.

⁹⁰ Stadtarchiv Heidelberg, AA 207/4.

der Reichsfinanzminister die Umlauffrist des Notgeldes weit über Weihnachten hinaus bis zum 5. Februar und am 30. Januar 1923 „zunächst auf unbestimmte Zeit“.

Die Stadt Heidelberg erhob jedoch weiterhin Gelder, um ihrerseits die Herstellungskosten der Notgelder zu finanzieren. Das monierte am 11. August 1923 auch die in Stuttgart ansässige Neckar-AG. „Es ist nun aber dem Stadtmagistrat bekannt, daß die Flussbauarbeiten unter Aufwendung großer Mittel von dem Reich fortgeführt werden, um die sonst unerträgliche ... Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. ... Die Stadtgemeinde Stuttgart erhebt für das von ihr ausgegebene Notgeld keine Gebühren, weil sie mit Recht davon ausgeht, daß sich die Ausgabe von Notgeld auch ohne Erhebung besonderer Gebühren sehr gut rentiert und zwar nicht nur wegen des Zinsanfalls bei Banken bzw. bei Industriellen, sondern auch durch die Beruhigung der Arbeitnehmer, unter deren etwaigen Ausschreitungen ja immer in erster Linie die Stadtgemeinden zu leiden haben“. Die Neckar AG bat darum, ihr die Notgeld-Kosten zu erlassen.⁹¹ Die ebenfalls am Druck von Notgeldern beteiligte Karlsruher Nähmaschinenfabrik ging am 9. August 1923 jedoch davon aus, daß das Karlsruher Finanzministerium sich „an der anteilmäßigen Tragung der Kosten sowie des Fälschungsrisikos unserer Gutscheine verpflichte“. Die Fabrik war bereit, die Kosten „vorläufig zu bezahlen und ... sie valorisiert am Tag der Zahlung auf die Abnehmer unserer Gutscheine um(zu)legen“.⁹²

Am 3. und 9. Oktober 1922 bewilligte der badische Finanzminister Köhler förmlich die Gesuche zur Ausgabe von Notgeld.⁹³ Er betonte (12. Oktober 1922), daß das von Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg ausgegebene Notgeld „von allen badischen Staatskassen“ angenommen werden könne, einschließlich des in Ludwigshafen von der BASF ausgegebenen Notgeldes.⁹⁴

⁹¹ Stadtarchiv Heidelberg, AA 207/4.

⁹² GLA 234/5576.

⁹³ GLA 234/5576.

⁹⁴ GLA 234/5576.

Die Firmenleitung der BASF hatte am 8. September 1922⁹⁵ den Reichsfinanzminister um die Genehmigung gebeten, „Ersatzgeld“ in Höhe von 300 Millionen Mark auszugeben.⁹⁶ Für Löhne und Gehälter mußten wöchentlich 60 Millionen Mark ausgezahlt werden, von denen ihr gerade die Hälfte zur Verfügung stand. Die Genehmigung wurde ihr eine Woche später erteilt. Aber die Lage in der französischen Besatzungszone war besonders kompliziert. Als Mitglieder der pfälzischen Regierung verhaftet worden waren, wurde in Heidelberg für sie eine neue Anlaufstelle geschaffen und auch die BASF sah sich gezwungen, in der Heidelberger Gaisbergstraße 7

⁹⁵ Etwa ein Jahr zuvor, am 21. September 1921, waren im Oppauer Werk der BASF innerhalb weniger Sekunden fast 500 Tonnen Düngemittel explodiert, mehr als 500 Menschen starben. Es kamen nicht nur Verschwörungstheorien seitens der alliierten Besatzungsmächte auf, die Arbeiter drohten mit Unruhen und Streik.

⁹⁶ Wie kompliziert die Verhandlungen waren, zeigt die Korrespondenz vom 8. September 1922 zwischen den BASF Beauftragten in Berlin und München: „Herr ... hatte während seiner Anwesenheit in Berlin wegen der Ausgabe von Notgeld eine Besprechung mit dem zuständigen Referenten des RFinMin ..., welcher sich einer Ausgabe von Notgeld mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse nicht abgeneigt gezeigt hat. Er macht jedoch die Genehmigung des RFinMinisteriums von der vorherigen Zustimmung des Bayer. Finanzministerium abhängig. Wir übermitteln Ihnen deshalb anliegend ein Schreiben an das Bayer. Finanzministerium nebst Eingabe an das RFinanzministerium und bitten Sie, wegen der Erteilung der Zustimmung der Bayer. Stelle dort unverzüglich persönlich vorzusprechen und wenn möglich die sofortige Weiterleitung unserer Eingabe nach Berlin zu veranlassen“. Alle Angaben nach dem BASF Archiv, Pertinenzbestand A 8 4 / 6. Detaillierte Zahlenangaben zu der Höhe der ausgegebenen Geldsummen in Ludwigshafen und bei der BASF bei Nürnberger, Inflation, S. 21-23, 30. Die Konflikte zwischen den verschiedenen Arbeiterorganisationen und BASF Leitung beschreibt Schiffmann, Von der Revolution zum Neunstundentag.

ein Büro zu unterhalten.⁹⁷ Die Akzeptanz des BASF Notgeldes war deshalb für Baden relevant.

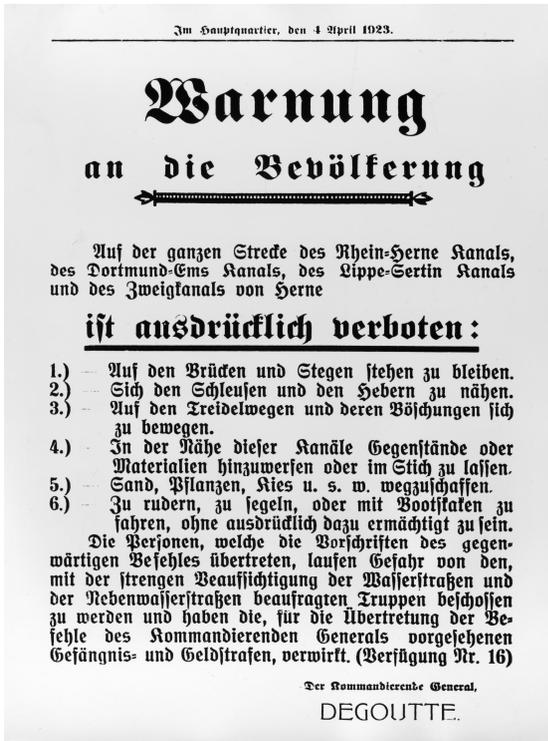


Abbildung 4: Verfügung des Generals Degoutte (bpk-Bildagentur, Berlin)

Die Sicherheiten im Wert von 40 Billionen Mark, die die BASF zur Ausgabe ihres Notgeldes zu leisten hatte, erhielt sie vom „Wiederaufbaumministerium als Entschädigung für die von der französischen Besatzung beschlagnahmten Produkte, Rohstoffe und Einrichtungen“. Die ersten Notgeld-Ausgaben wurden in München gedruckt. Da in Ludwigs-hafen Arbeiter aus der ganzen Pfalz beschäftigt waren, mußte die Werksleitung durchsetzen, daß das BASF Notgeld in der gesamten Pfalz durch die Reichsbank anerkannt wurde.

⁹⁷ Das „Stadtbuch Heidelberg“ vermerkte 1924 (der Jahrgang 1923 erschien nicht): Badische Anilin & Soda Fabrik, Direktion [Büro] Heidelberg, Gaisbergstraße 7. Bevor französische Truppen die BASF am 15. Mai 1923 besetzten, waren die Vorstandsmitglieder über die Rheinbrücke geflohen. Am 10. August 1923 wurden die leitenden Direktoren der BASF vom Kriegsgericht in Landau wegen Verweigerung der Lieferung von Erzeugnissen der Fabrik an den Service der Restitution in Abwesenheit zu je 8 Jahren Gefängnis verurteilt; drei stellvertretende Direktoren, die im Werk geblieben waren, wurden festgehalten; Zersch, Die Pfalz unter französischer Besatzung, S. 144, 151, 152; Meinzer, „Produktives Pfand“, S. 248/249.

Die Verwaltungsstelle Gaisbergstraße war auch mit der Fürsorge der aus dem besetzten Gebiet ausgewiesenen Beamten betraut und damit für die Ausgabe von Notgeld zuständig; Gembries, Verwaltung, S. 216.

Die zum Transport der Scheine von München nach Ludwigshafen „beauftragten Herrn“ wurden in ihrem Hotel so lange festgenommen, bis Beamte des Finanzministeriums und der Staatsbank sie legitimieren konnten. Zudem war der Übergang über den Rhein mit den Notgeldscheinen während des „passiven Widerstandes“ durch Brückensprengungen zum Teil so erschwert, daß oft „neutrale Ausländer“ zum Transport eingesetzt wurden.⁹⁸ Der Reichsfinanzminister genehmigte die Laufzeit des Notgeldes zunächst für zwei Monate und verlängerte die Frist später bis zum 5. Februar 1923.⁹⁹

Da die Genehmigungen zur Ausgabe des Notgeldes nicht rechtzeitig in Ludwigshafen eintrafen, sah sich die BASF am 9. September 1922 als „Vorschuß auf die Lohnzahlung“ zur Ausgabe von Gutscheinen gezwungen:

„Mit dem Arbeiterrat ist vereinbart worden, daß den Arbeitern, die morgen, den 10. Sept. Doppelschicht leisten, eine Abschlagszahlung von M 1000 ... durch die Betriebe ausbezahlt wird. Wir bitten die Abteilungen umgehend einen Herrn zu bestimmen, nach dessen Anweisung in den durchlaufenden Betrieben die Namen der in Betracht kommenden Schichtarbeiter in einer Liste nach Betrieben getrennt aufgestellt und der Lohnkasse ... im Laufe des heutigen Tages, spätestens morgen Vormittag, mitgeteilt werden. Die Abwicklungen haben dann morgen durch den beauftragten Herrn an der Hand der erwähnten Listen in der Lohnkasse die notwendigen Summen in Empfang zu nehmen und im Betrieb gegen Quittung auf den Listen zur Auszahlung bringen zu lassen. Die Listen sind nach Auszahlung und Quittungsleistung am Montag früh der Statistik ... zuzuleiten“.

Zwei Tage später gab die Firmenleitung bekannt: „Die Reichsbank ist z.Zt. nicht in der Lage, dem herrschenden Mangel an Zahlungsmitteln bei uns

⁹⁸ Im Juli 1923 wurden der Bayerischen Landwirtschaftsbank in München etwa 9.000.000 Mark in 10.000 Markscheinen der BASF zur Einlösung präsentiert, die von der BASF noch gar nicht in Umlauf gebracht worden waren. Kriminalbeamte der BASF konnten die Einlösung verhindern und Unterschleife bei der Münchner Druckerei aufklären. Daraufhin stellte die BASF neue Notgeldscheine in ihrer eigenen Werksdruckerei her.

⁹⁹ Es sollten 300.000 Scheine zu je 1000 Mark durch die Firma Dr. Wild'sche Buchdruckerei Gebrüder Parcus in München auf Wasserzeichenpapier hergestellt werden.

abzuhelfen. Wir sehen uns daher gezwungen, Gutscheine unserer Firma auszugeben, um die rechtzeitige Auszahlung von Löhnen und Gehältern vornehmen zu können. Wir richten im Interesse unserer Werksangehörigen an alle in Betracht kommenden Kreise in Ludwigshafen – Mannheim und Umgebung die Bitte, diese Gutscheine an Zahlungsstatt annehmen zu wollen. Zunächst lauten die Scheine auf den Betrag von je tausend Mark; sie sind aus besonderem Wasserzeichenpapier hergestellt und tragen ausser einer Nummer nebst dem Prägestempel unserer Firma die Abbildung der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Die Gutscheine werden spätestens bis zu den aufgedruckten Verfallsterminen an unserer Gesellschaftskasse in Ludwigshafen a. Rh eingelöst; außerdem nehmen nachstehende Banken die Gutscheine an ihren Kassen in Mannheim und Ludwigshafen in Zahlung: Rheinische Creditbank; Darmstädter und Nationalbank; Dresdner Bank; Süddt. Disconto-Gesellschaft“.

Um überhaupt in den Besitz von Notgeld-Scheinen zu gelangen, fuhr einer der Ludwigshafener Direktoren zur gleichen Zeit nach Essen und wandte sich an die Kollegen der Firma Krupp.¹⁰⁰ Der dort für die Graphische Anstalt verantwortliche Oberinspektor wurde hinzugezogen und erklärte, es seien wohl noch genügend Papiermengen vorhanden, doch die Drucker seien durch die anstehenden Aufträge, z. B. für Phönix-Mühlheim und andere, völlig überlastet. Schliesslich war er aber doch bereit, den Druckauftrag zu übernehmen. Zuvor müsse allerdings die Arbeit mit der Graphischen Anstalt geklärt werden. „Um eventuellen Unstimmigkeiten über die Reihenfolge der Ausführung des Phönix-Mühlheim und BASF Geldes vorzubeugen, wurde festgelegt, dass die Firma als erste bedient würde, die zuerst in der etwa 35 Minuten entfernten graphischen Anstalt erscheinen werde. Liebenswürdigerweise stellte mir die Direktion sofort ein Auto zur Verfügung, das mich nach den Druckereien brachte: ich traf dort eine dreiviertel Stunde vor dem Vertreter der Mühlheim-Bergbau A. G. ein“.¹⁰¹ Das

¹⁰⁰ Bericht vom 15. September 1922.

¹⁰¹ Im sehr ausführlichen Bericht nach Ludwigshafen wurde auch genau beschrieben, welche Vorsichtsmaßnahmen bei der Druckvorlage getroffen wurden, um sich vor Fälschungen zu schützen. Und selbst „die Kontrollmassnahmen innerhalb der Druckerei sind derart, dass das Entwenden von Scheinen als unmöglich bezeichnet werden kann. Jeder Wasserzeichenbogen, der in die Maschine kommt, wird registriert, die aus der Maschine kommenden mit dem Unterdruck versehenen Bogen, gleichviel ob es sich

Reichsfinanzministerium billigte am 30. September die Notgeld-Ausgaben der BASF unter der Bedingung, daß der Gesamtbetrag nicht über 300 Millionen hinausgehe, die einzelnen Scheine höchstens auf 500 Mark lauten und für das Notgeld eine Laufzeit von zwei Monaten gelte. Für den ausgegebenen Betrag müsse zudem ein Guthaben bei der Reichskreditgesellschaft eingerichtet und zugunsten des Reichsministeriums gesperrt werden.¹⁰²

Die „Hauptkasse“ der BASF meldete am 18. Dezember 1922 dem Münchner Staatsministerium, daß von den 777.950.000 Mark Notgeldern, die mit den Verfallsdaten bis Dezember ausgegeben waren, nur noch 10.984.204 Mark in Umlauf seien. Dem Reichsfinanzminister kamen jedoch am 30. Januar 1923 politische Bedenken, ob die Einlösung des Notgeldes im besetzten Gebiet jetzt verlangt werden sollte, denn „die dort herrschenden unsicheren Zustände, besonders die Möglichkeit einer vollständigen Abschließung dieses Gebiets vom übrigen Reiche und einer Unterbindung der Geldsendungen dorthin, liessen es geboten erscheinen, der Bevölkerung die Zahlungsmittel, die sie gegenwärtig besitzt, möglichst zu erhalten. Er sei deshalb bereit, die Umlauffrist für alles Notgeld, das in der Bayerischen Pfalz ausgegeben worden sei, zunächst auf unbestimmte Zeit zu verlängern und behalte sich vor, nach Rückkehr geordneter Zustände die Einlösung

um gute Stücke oder um Makulaturen handelt, werden wieder von Kontrollpersonen gezählt, desgleichen die zum zweiten Male aus der Presse laufenden überdruckten Stücke. In ähnlicher Weise geht die Überwachung bei den weiteren Arbeiten vor sich. Die geschnittenen gebrauchsfertigen Scheine werden dann in einem grossen, von allen Seiten zu übersehenden Raum gezählt und gebündelt und zuletzt von einem alten Meister, der wieder von allen anderen Personen des Sortierraums beobachtet werden kann, mit Querverschluß versehen“.

¹⁰² In Berlin habe man zwar entschieden, daß Krupp nur „Fünfhunderter-Scheine, keine Tausender ausgeben dürfe, und dass auch die Laufzeit zwei Monate nicht zu übersteigen habe. Die Firma beabsichtigt aber, sich darüber hinwegzusetzen, da sie auf dem Standpunkt steht, dass es sich hier nicht um Notgeld, sondern um interimistische Gutscheine handelt, überdies um eine Massnahme die im Interesse des Reiches liegt und zu der die Firmen ja indirekt durch das Versagen der Banken gezwungen werden. Die Tausender von Krupp liegen fix und fertig zur Ausgabe bereit mit einer Laufzeit von 3 Monaten“.

anzuordnen“.¹⁰³ Die zur Notgeldausgabe Berechtigten¹⁰⁴ seien umgehend davon zu verständigen und die Verlängerung ortsüblich bekannt zu machen.

Die Ausgangslage der Firma Freudenberg, Weinheim, war eine andere. Als Vorsitzende des Familienunternehmens konnten die Brüder Freudenberg eigenverantwortlicher handeln. Für ihre lederverarbeitende Fabrik war es überlebenswichtig, genügend Material (vor allem Felle) zu bekommen und so die Produktion aufrecht zu erhalten. Das gelang, denn früh knüpften sie dazu Kontakte ins Ausland an (vor allem in die Schweiz, Frankreich, Polen, Österreich). Dank der hohen Kreditwürdigkeit gewährte ihnen die Rheinische Creditbank im Oktober 1923 eine Teilschuldverschreibung über 5 Millionen Goldmark. Damit konnten sie die Arbeiter in Goldmark entlohnen. „Mit ihr sind wir wohl als eine der ersten Fabriken dazu übergegangen, einen Teil der Löhne und Gehälter in Goldmark zu zahlen. Mit dem anderen Teil haben wir, gestützt auf das Vertrauen, das die Firma im näheren und weiteren Umkreis genoss, Papiermarkbeträge gebunden und uns wieder ein Warenlager zugelegt“.¹⁰⁵

¹⁰³ Das waren: 1. Die Anilin und Sodafabrik Ludwigshafen mit 300 Millionen Mark, 2. Die Linoleumfabrik Maximiliansau mit 2 Millionen Mark., 3. Die Stadt Frankenthal mit 20 Millionen Mark.

¹⁰⁴ Alle Zitate aus BASF Archiv: PB A 8 4 / 6. Im Januar 1923 wurde in der Reichskanzlei die Frage aufgeworfen, ob in den besetzten Gebieten eine besondere Währung eingeführt werden solle; Bericht des Reichsministers a. D. Koch über die Lage in den besetzten Gebieten vom 12. Februar 1923; ARK Cuno, Dok. Nr. 72, S. 240 Anm. 15.

¹⁰⁵ Zitat aus Richard Freudenbergs Erinnerungen bei Scholtyseck, Freudenberg, S. 50/51. Verschiedene Abbildungen von Goldmarkgutscheinen bei Freudenberg, Firmenarchiv Archivnummer 3/ 01092, Systemnr. 242.

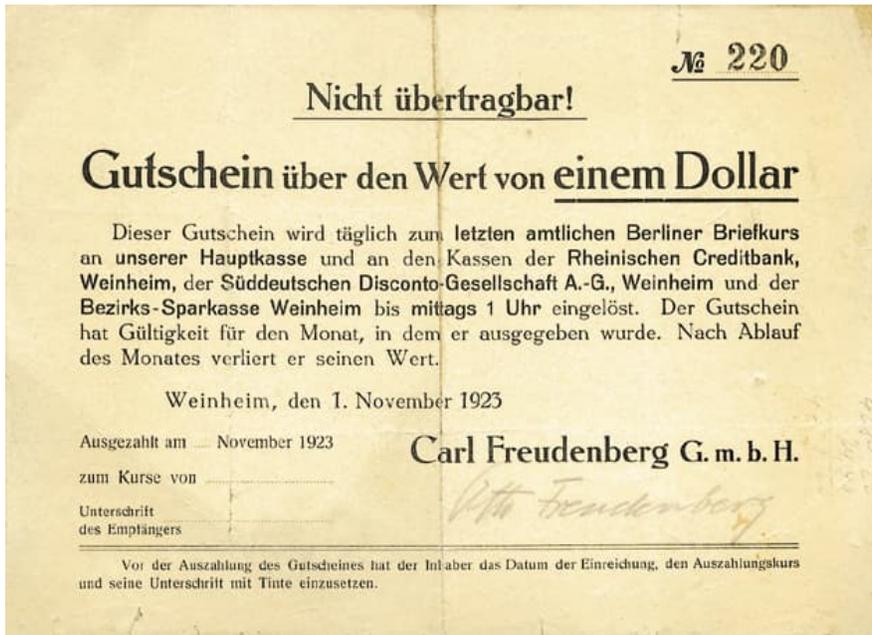


Abbildung 5: Gutschein über einen Dollar (Unternehmensarchiv Freudenberg & Co. KG)

IV. Notgeldprobleme unter Reichskanzler Cuno

Reichskanzler Wilhelm Cuno stand während seiner gesamten Regierungszeit (16. November 1922 – 12. August 1923) unter dem Druck der „notwendigen Geldbeschaffung“.¹⁰⁶ In einer Sitzung im Reichsfinanzministerium am 6. Januar 1923 wurde festgehalten: „Die Reichsdruckerei und die mit Notendruck beschäftigten privaten Druckereien stellten z. Zt. täglich 100 Mrd. Papiermark her, um den Bedarf des Reichs zu decken. Das bedeutet genau so viel, als der 4jährige Krieg erforderlich gemacht habe. Die Zuschüsse an die Länder für Besoldungen betrügen z. Zt. etwa 1 Billion pro Jahr. Der Kredit des Reichs sei erschöpft, und man müsse äußerst sparsam wirtschaften, um bis zum 20. d. Mts. durchzukommen. Der RT werde dann alsbald mit einer Kreditanforderung sich zu befassen haben, die wohl diesmal über 2 Billionen hinausgehen werde“.¹⁰⁷

Der Reichsfinanzminister legte daraufhin am 27. Januar 1923 „mit Rücksicht auf die notwendige Entlastung der Notenpresse und die Weiterbeschäftigung der Münzstätten der Länder“ dem Reichstag einen Gesetzentwurf „Über die Ausprägung von Ersatzmünzen“ vor.¹⁰⁸ Geplant war „Ersatzmünzen“ in einem Nennwert bis zu 1000 Mark herstellen zu lassen, selbst wenn niemand verpflichtet sein solle, „Ersatzmünzen im Betrag von mehr als dem 20fachen des Nennwertes der einzelnen Münzen in Zahlung zu nehmen“. Zur Begründung führte der Minister aus: Bislang sei lediglich die 3 Mark Gedenkmünze geprägt worden.¹⁰⁹ Die weitere Markentwertung habe die Ausgabe der übrigen Münzen unmöglich gemacht. Nach wie vor sei das Bedürfnis nach Hartgeld aber groß. Einige Papiergeldsorten müßten wegen ihrer großen Beanspruchung ersetzt werden, da sie „in zerfetztem Zustande nicht nur das ästhetische Empfinden verletzen,

¹⁰⁶ In der „Denkschrift zur Wirtschaftslage“ (etwa vom 21. Dezember 1922) sind Preisindizes z.B. der Brotpreise, Bekleidung, Lohnkosten für Arbeiter und Beamte und dergleichen aufgelistet; ARK Cuno, Nr. 27, S. 84-85.

¹⁰⁷ ARK Cuno, S. 122 Anm. 6. Bis Ende Dezember 1922 waren 20 Milliarden Notgelder in Umlauf; Verwaltungsbericht der Reichsbank 1922, vorgelegt der Generalversammlung 30. Mai 1923, S. 7.

¹⁰⁸ GLA 233/12625, ergangen am 2. Februar 1923, RGBl.1923 I, S. 118.

¹⁰⁹ Nach dem Reichsgesetz vom 26. Mai 1922 waren auch Münzen im Wert von 1, 2, 3 und 5 Mark geplant gewesen; RGBl. 1922 I, S. 517.

sondern auch praktisch für den Umlauf unbrauchbar werden“. Die Unkosten, die das „Zählgeschäft“, die Einziehung und Neuausgabe der Scheine verursachen, könnten durch die Ausgabe von Hartgeld vermieden werden. Der Finanzminister versprach sich davon eine Entlastung für die Notenpresse, die dann für den „beschleunigten Druck technisch möglichst vollkommener Banknoten über höhere Nennwerte“ frei sei. Im Hinblick auf die Entwertung der Mark sei es angezeigt, „Hartgeld in weit höheren Nennwerten zu prägen, als bisher geschehen“. Er empfahl, Münzen in den verschiedensten Beträgen bis zu 1.000 Mark herstellen zu lassen. „Welche Münzbeträge tatsächlich gewählt werden, soll unter Anpassung an die Währungslage bei der Festsetzung der ausprägenden Summen bestimmt werden“. Der Gesetzesentwurf endete mit der Erklärung: „Edelmetall kann als Metall für diese Ersatzmünzen infolge des gesunkenen Geldwertes nicht in Frage kommen“. ¹¹⁰ Die „Bekanntmachung über die Ausprägung von Ersatzmünzen vom Nennbetrag 200 Mark“ veröffentlichte das Ministerium am 26. März 1923, am 8. Mai 1923 wurden die Ersatzmünzen über 500 Mark beschrieben. ¹¹¹

Wenige Monate später hielt eine Denkschrift für die Reichskanzlei zur „Situation“ fest: ¹¹² „Nach den mißlungenen Versuchen [der Reichsbank], den Währungszерfall aufzuhalten, [fehle auf dem Devisenmarkt] das letzte Vertrauen dazu, daß Deutschland aus eigener Kraft noch in der Lage ist,

¹¹⁰ Breits am 2. Februar 1923 war der Wert erhöht worden und es konnten auch Ersatzmünzen im Wert von 100.000 Mark geprägt werden; RGBl. 1923 I, S. 118.

¹¹¹ Die Ersatzmünze im Wert von 500 Mark solle aus Aluminium hergestellt werden mit einem Durchmesser von 27 mm, 1 2/3 Gramm Gewicht mit „geripptem Ringe“. Auf der Schriftseite stehe „innerhalb des aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes in Antiqua die Umschrift „Deutsches Reich“, in der Mitte in arabischen Ziffern die Zahl „500“, darunter in Antiqua das Wort „Mark“ und unter diesem die Jahreszahl. Am unteren Rande befindet sich das Münzzeichen, verziert durch zwei Arabesken (Zweige mit je einer Eichel). Die Schauseite zeigt den Reichsadler. Um diesen stehen im Kreise innerhalb des aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes in Antiqua die Worte „Einigkeit und Recht und Freiheit“; RGBl. 1923 I, S. 286; ähnlich bereits am 12. März 1923, Ausgabe am 23. März 1923 (RGBl. 1923 I, S. 191), die Beschreibung der 200 Mark Stücke.

¹¹² AKK Cuno, Dok. 229, 27. Juli 1923, S. 682-699.

das Chaos abzuwenden“.¹¹³ Die Regierung plante, ein vom Reichsfinanzministerium vorgeschlagenes neues Steuer- und Anleiheprogramm umzusetzen, und in einer Besprechung mit Wirtschaftsführern erwog sie, die Notenpresse zeitweise stillzulegen.¹¹⁴ Der Präsident der Reichsbank Havenstein erklärte am 7. August 1923, daß „bei einem Sprung des Dollars von 200 000 M auf 2 Mio innerhalb weniger Tage die Produktion trotz aller vorbereitenden Maßnahmen nicht sofort folgen konnte, liegt auf der Hand. Der Tagesbedarf des Reichs betrug Ende Juli, also vor dem Einsetzen der neuerlichen Markentwertung, etwa 500 Mrd. M. ... In der Tat ist es der Reichsbank gelungen, innerhalb sieben Tagen die Tagesförderung auf 5 Bio M emporzutreiben. Sie wird bis zum Ende der Woche auf 8 Bio M täglich ausgedehnt werden“. Er erklärte weiter zuversichtlich: „Am 7. 8. betrug der Notenumlauf 62,3 Billionen; die Reserven waren erschöpft, obwohl es bei äußerster Anstrengung gelungen war, die tägliche Notenanfertigung auf 4,5 Bio zu steigern. Die nunmehr einsetzende Herstellung der großen Abschnitte ermöglichte die Anfertigung fortgesetzt wachsender Wertbeträge. Am 9. 8. konnten wir mit einer Tagesproduktion von ca. 5 Bio rechnen, die den Tagesbedarf wenigstens zu einem großen Teil zu befriedigen vermochte“.¹¹⁵

Vor Ort mußten die Arbeitgeber die Zahlungsnot bewältigen. Das Badische Innenministerium genehmigte – mit Billigung des Reichsfinanzministers – schon am 30. Januar 1923, daß das umlaufende Notgeld „auf unbestimmte Zeit“ verlängert werde.¹¹⁶

¹¹³ Vom 20.7. bis zum 30.7. stieg der amtliche Dollarkurs von 285.000 auf 1.100.000 M; ARK Cuno, S. 682 *3.

¹¹⁴ ARK Cuno, Dok. Nr. 234, Besprechung mit Wirtschaftsführern am 31. Juli und 1. August 1923, S. 697-702.

¹¹⁵ ARK Cuno, S. 727 Am. 1.

¹¹⁶ GLA 234/5576. Am 26. Februar 1923 kündigte die Stadt Karlsruhe neues Notgeld (1 Milliarde in Stücken zu je 10.000 Mark) an. Es werde neben dem alten noch im Umlauf befindlichen Notgeld laufen und sei bei der Stadthauptkasse gegen Scheck oder Überweisung zu beziehen. Dazu die Meldungen in der Presse, z. B. Badische Post, 1. 1923, Beiblatt, S. 175 und 2. Februar 1923, S. 186: „Die Umlauffrist des Notgeldes ist für das von badischen Städten und Gemeinden ausgegebene Notgeld mit Zustimmung des Reichsfinanzministeriums zunächst auf unbestimmte Zeit verlängert worden“. Um die Zweifel zu zerstreuen, bekräftigte die Zeitung am 16. Februar 1923 ihre Meldung.

Verzweifelt schrieb der badische Staatspräsident Remmele am 9. August 1923 dem Reichskanzler: „Seit etwa 14 Tagen bereits vertrösten RFMin. und Rbk die badische Regierung, die Badische Bank und Geschäftswelt damit, daß die Verknappung der Zahlungsmittel nur eine ganz vorübergehende Erscheinung sei, weshalb die Ausgabe von Notgeld und die Erhöhung des Notenkontingents für die Badische Bank nicht genehmigt werden könne. Die Not an Geldzeichen ist schließlich aber derart stark geworden, daß wir, nachdem die Reichsbankstellen in Baden Auszahlungen überhaupt nicht mehr machen konnten, die Genehmigung zur Herstellung von Gutscheinen und Notgeld auf eigenes Risiko hin erteilen mußten. Es ist mir geradezu ein Rätsel, wie kühl man in Berlin an gewissen Stellen derartigen Vorgängen gegenübersteht. Wenn irgendwo die Absicht bestände, es in der jetzigen kritischen Zeit zu Verzweiflungsakten der Bevölkerung kommen zu lassen, dann könnte kaum ein anderes Verhalten an den Tag gelegt werden, als es von uns in dieser Angelegenheit leider wahrgenommen werden mußte“.¹¹⁷

Einen Tag später (10. August 1923, 22 Uhr) tagte der Ministerrat beim Reichspräsidenten.¹¹⁸ Minister Albert (bis zum 29. März Reichsschatzminister, dann Reichsminister für Wiederaufbau) erklärte: „Die Reichsbank hatte 6,5 Billionen oder Milliarden zur Unterbringung und kann morgen 3,5 drucken. Von den 6,5 [Billionen] sind 4 an die Provinz abgegangen, 2½ an Berliner Betriebe abgeführt unter Wieder[auffüllung] der Kassen. Morgen werden ausschließlich Berliner gespeist, da die Provinz mit Notgeld usw. immerhin noch etwas besser versorgt sein wird. Die 3,5 [Billionen] für Berlin werden im großen ganzen die [Bedürfnisse] decken. Daneben sind die Banken dazu übergegangen, den ganzen Kriegsvorschuß [?] auf [Anleihen] zu zeichnen, die zur Not in Großbetrieben für Lohnzahlung verwendet werden können. Das wird nicht ganz unbedeutend sein. Die [Banken] werden Notgeld drucken und morgen schon zur Verfügung stellen. Eine Pressemitteilung wird dartun, was in den letzten Tagen geleistet wird, die Sicherung der 50 Millionen [GM <Goldmark>] unserer Wirtschaft, die Sicherstellung der Zahlungsmittel, die Fettzufuhr“.

¹¹⁷ ARK Cuno, S. 727 Anm. 2.

¹¹⁸ ARK Cuno, Dok. Nr. 244, S. 727-732; unklare Lesarten in der Vorlage.

Zum „Verfassungstag“, 11. August 1923, riefen Kommunisten den Generalstreik aus, andere Gruppierungen, wie die Mitarbeiter der Reichsdruckerei, schlossen sich an, weshalb der Reichspräsident die Notverordnung „Zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ erließ.¹¹⁹ Reichskanzler Cuno trat tags darauf mit der Begründung zurück: Da die Sozialdemokratische Partei sich entschlossen habe, eine Regierung der „Großen Koalition“ zu bilden, besitze er nicht mehr das Vertrauen des Reichstags.¹²⁰

¹¹⁹ Erlassen am 10. August 1923 (RGL. 1923 I, S. 768); darin war auch die Möglichkeit eingeräumt, die Pressefreiheit einzuschränken.

Der Pressechef der Regierung Friedrich Heilbron versuchte zu beruhigen und zu warnen: „Der Not der werktätigen Berliner Bevölkerung muß schnell und gründlich gesteuert werden. Dazu bedarf es energischer Maßnahmen, die schon durchgeführt sind und die zur Stunde durchgeführt werden. Ihr braucht Zahlungsmittel! Die Reichsbank und die großen Berliner Druckereien müssen deshalb drucken. Das Notgeld der Stadt Berlin und das Notgeld der großen Werke muß gedruckt werden. Ihr braucht Lebensmittel! Wenn Ihr nicht verhungern wollt, müssen die Eisenbahnen die notwendigen Lebensmittel heranschaffen. Heute und morgen kommen 500 000 Pfund Fett für die Berliner Bevölkerung in den Verkehr. Mit den zur Verfügung gestellten Devisen werden weitere Lebensmittel gekauft, die herangeschafft werden müssen. Kartoffeltransporte sind im Anrollen, desgleichen Frischgemüse. Ihr braucht Besserung der Lohnverhältnisse! Die Goldanleihe, durch Sachwerte gedeckt, wird herausgegeben. Die Mark darf nicht weiter fallen. Deshalb muß der Reichshaushalt ausgeglichen werden. Deshalb hat der RT die großen Steuergesetze beschlossen. Die neuen Steuern treffen den Besitz und werden viele Mio GM bringen. Sie müssen sofort eingezogen werden. Ein Generalstreik aber wird die Steuerzahlung verhindern, ein Generalstreik wird die Mark ins Bodenlose sinken lassen“; ARK Cuno, S. 728/729 Anm. 7.

¹²⁰ ARK Cuno, Dok. Nr. 246, S. 733/734.

V. Lösungsversuche der Regierung Stresemann

Zwei Tage später, am 13. August 1923, ernannte der Reichspräsident Gustav Stresemann zum Reichskanzler. Zu dem Zeitpunkt war weder innenpolitisch in Sicherheits- und Währungsfragen noch außenpolitisch in den Reparationsverhandlungen eine Lösung der deutschen Probleme abzusehen. In allen Fragen der Finanz- und Währungspolitik bildete der auf Lebenszeit ernannte, unkündbare Präsident der Reichsbank, Rudolf Havenstein, ein erhebliches Hemmnis. Das beste Mittel, die steigende Inflation zu beherrschen, schien ihm nach wie vor die Kreditsperre für das Reich zu sein, die er auch wiederholt androhte.¹²¹

Die finanzielle Belastung, die durch den Ruhrkampf und die Versorgung der besetzten Gebiete beim Reich anfiel, war gewaltig.¹²² Es bestand immer die Gefahr, daß das besetzte Gebiet durch eigenes Notgeld vom Reich getrennt werde,¹²³ zumal die Rheinlandkommission gerade dazu eingeladen

¹²¹ Dazu z.B. seine Ausführungen am 25. August 1923 auf der Sitzung des Zentralaussschusses der Reichsbank, ARK Stresemann, Dok. Nr. 24, S. 101-125.

¹²² Der Reichsarbeitsminister Heinrichs Brauns forderte am 15. August 1923 das Direktorium der Reichsbank dazu auf, das besetzte Gebiet unverzüglich mit Zahlungsmitteln zu versorgen, „da andernfalls die schwerwiegendsten Unzuträglichkeiten zu befürchten“ seien. Die Reichsbank ihrerseits teilte mit, daß täglich Zahlungsmittel in Höhe von 400–600 Millionen mit Hilfe holländischer Agenten über die Niederlande in das besetzte Gebiet gebracht würden; ARK Stresemann, S. 7 Anm. 11.

Havenstein schilderte: „Trotz Fehlens jeglichen regulären Verkehrsmittels und trotz der an Schärfe von Tag zu Tag zunehmenden Grenzkontrolle der Besatzungsbehörden hat die Reichsbank seit Beginn der Aktion bis zum 31. August d. Js. 222,3 Billionen Mark in die genannten Gebiete geschafft. Die gewaltige Summe ist lediglich durch Beamte der Reichsbank auf mehr oder minder gefährlichen Schleichwegen übergeführt worden. Wir haben einen ständigen Autotransport mit gefälschten Passierscheinen eingerichtet, der von Reichsbankbeamten geleitet wird. Teilweise sind unsere Beamten als Bergleute verkleidet durch die im unbesetzten Gebiet zu Tale gehenden und im besetzten Gebiet zu Tage kommenden Schächte mit Geldsummen gewandert, teilweise sind die Transporte von weiblichem Personal ausgeführt und in allerletzter Zeit sogar in Fußwanderungen durch die überaus gefährdeten Zonen vorgenommen worden. Wir haben Verkehrsmittel laufen, die mit falschen Böden versehen und eigens für den Schleichhandel konstruiert sind. Mit diesen Fahrzeugen befördern wir auf Grund eines Abkommens mit dortigen Firmen Lebensmittel in das Ruhrgebiet; in den falschen Böden transportieren wir das Geld“, ARK Stresemann, Dok. 42, 5. September 1923, S. 194.

¹²³ Zu den französischen Plänen Schötz, Der britisch-französische Gegensatz, S. 131.

hatte, dem von den Kommunen ausgegebenen Notgeld „im ganzen besetzten Gebiet Gültigkeit zu verleihen“.¹²⁴ In dieser Lage empfahl der gerade zum Reichsfinanzminister ernannte, ehemalige Essener Oberbürgermeister, Hans Luther, die Ruhrkredite zu drosseln.¹²⁵ Das Notgeld druckte eine Dortmunder Druckerei. Dort hatten die französischen Besatzungsbehörden bereits 25 Billionen Mark beschlagnahmt und weitere „Requisitionen“ angedroht. Die Reichsbank fürchtete die „angekündigte Beschlagnahme von Geldtransporten auf der Straße“ und damit den Zusammenbruch des gesamten Zahlungsverkehrs. Deshalb empfahl sie „dem Begehren der französischen Besatzungsbehörde nachzugeben, ... sich gegen Requisitionen nicht aufzulehnen, aber darauf zu achten, daß die greifbaren Summen gering gehalten würden“.¹²⁶



Abbildung 6: Geldtransport für Lohnauszahlung 1923 (bpk-Bildagentur, Berlin)

¹²⁴ ARK Stresemann, Dok. 40, Kabinettsitzung vom 4. September 1923, S. 188; Schötz, Kampf um die Mark, S. 27-41.

¹²⁵ ARK Stresemann, Dok. 47, Kabinettsitzung vom 7. September 1923, S. 207.

¹²⁶ ARK Stresemann, Dok. 47, Kabinettsitzung vom 7. September 1923, S. 207/208 Anm. 15.

Mit der steigenden Inflation stieg auch der Bedarf an Zahlungsmitteln dramatisch an. Der Stadt Heidelberg gestatte der Innenminister am 1. August 1923 zehn Milliarden Notgeld in Stücken von je hunderttausend Mark aufzulegen mit der Weisung, dieses Notgeld nur zu Lohn- und Gehaltszahlungen auszugeben. Acht Tage später wurden weitere 20 Milliarden Mark Notgeld in Stücken von je 1 Million Mark bewilligt. Am 21. August bat der Oberbürgermeister um die sofortige telegraphische Genehmigung von Notgeldscheinen über 1 Million bis zum Gesamtbetrag von 500 Milliarden für Industrien und Banken.¹²⁷

Die Heidelberger Geschäftsstelle der BASF sandte am 4. August 1923 dem Ammoniakwerk in Merseburg die Nachricht, man habe sich wegen der Ausgabe des Notgeldes darauf geeinigt, „daß das dort vorrätige Notgeld einstweilen durch Überdruck auf einen höheren Betrag umgestellt und so für eine eventuelle spätere Ausgabe vorbereitet wird“. Der Überdruck sei vorzubereiten „und uns ein mit Überdruck versehenes Probeexemplar durchlocht hierher zu senden. Der Überdruck muß so sorgfältig ausgeführt sein, daß die Gefahr einer Nachahmung möglichst ausgeschaltet wird. Die Ausgabe des überdruckten Notgeldes darf jedoch nur im Falle dringender Not stattfinden“.¹²⁸ Drei Tage später „drahtete“ die BASF dem Reichsfinanzminister: „Von Reichsbank sind die zur Lohn- und Gehaltszahlung benötigten Zahlungsmittel ausgeblieben. Sind daher genötigt, Werksgutscheine im Gesamtbetrag von vierzig Milliarden Mark heute auszugeben, wozu wir Genehmigung erbitten. Werden Betrag bei Preußischer Staatsbank durch Guthabensperrung sicherstellen“. Trotz größter Bemühungen „war es seit acht Tagen nicht möglich, die Gelder für Lohn- und Gehaltszahlungen zu erhalten. Um Unruhen auf unserem Werk zu vermeiden, waren wir daher in letzter Stunde genötigt, Werksnotgeld auszugeben. Zur Ausgabe gelangen frühere Gutscheine der BASF in Ludwigshafen am Rhein über M 50, durch Überdruck auf nunmehr 500.000 lautend, und solche über M 100, durch Überdruck nunmehr auf 100.000 lautend. Den Ausgabebetrag in Höhe von 40 Milliarden Mark werden wir durch Sperrung unseres Guthabens in gleicher Höhe bei der Preußischen Staatsbank in

¹²⁷ Stadtarchiv Heidelberg, AA 207/4.

¹²⁸ Firmenarchiv der BASF Pertinenzbestand A 8 4/6. Daraus auch die folgenden Zitate.

Berlin sicherstellen“. Das Ammoniakwerk Merseburg¹²⁹ teilte der BASF - Geschäftsstelle in Heidelberg zur Beruhigung mit: „Wenn auch die Aufwertung in einem Überdruck durch unsere Druckerei erfolgte, so dürfte mit Fälschungen doch nicht zu rechnen sein, da die überdruckten Scheine noch nicht im Verkehr gewesen sind. Wer also Fälschungen vornehmen wollte, müßte die Scheine zunächst überhaupt nachmachen“. Und am 9. August 1923 bestätigte die „Hofbuchdruckerei Weiß & Hameier, Lithographische Kunstanstalt und Steindruckerei / Geschäftsbücherfabrik“ dem Ludwigshafener Betrieb „den Empfang von 100.000 Notgeldscheinen von Nr. 500001 – 600000, die mit einer Million zu überdrucken sind“. Am 11. August 1923 wurde entschieden, daß 100.000 Scheine zu 1 Million und 200.000 Scheine zu einem Neuwert von 5 Millionen überdruckt werden sollten. Dafür standen in der BASF selbst sechs Tiegeldruckpressen mit einer „Stundendurchschnittsleistung“ von 7 bis 900 Stück und bei der Ludwigshafener Druckerei „Weiss und Hameier“ weiter 5 Druckpressen mit einer Stundendurchschnittsleistung von 1400 Stück zur Verfügung – wobei versichert wurde, ein Neudruck hätte sehr viel mehr Zeit beansprucht. Die Firma „Weiss und Hameiner“ habe nachts um 12 Uhr mit dem Überdruck begonnen, die BASF Druckerei „Freitag abends 8 Uhr bis heute [Samstag, 11. August 1923] 12 Uhr mittags“. „Wenn ohne Überstunden weitergearbeitet wird, sind bis Donnerstag früh sämtliche 200.000 Scheine = M 1.000 Milliarden überdruckt“. Wegen der „erst kürzlich wieder aufgehobenen Absperrung des besetzten Gebietes“ konnte der Reichsfinanzminister allerdings erst am 25. September 1923 über die Notgeldausgabe informiert und um die förmliche Genehmigung gebeten werden.

¹²⁹ 1916 hatte die BASF das Ammoniakwerk – Merseburg in Leuna aufgebaut.



Abbildung 7: BASF Notgeld (privat)

Die BASF zahlte die Gehälter in „Festmark“ aus. Die Höhe der Grundmarkbezüge im September wurden durch Umrechnung der Julibezüge ermittelt. Diese „Grundmarkgutscheine“ tauschten die Wechselkassen im Werk gegen Papiermark ein. Um den Angestellten auch wertbeständige Rücklagen zu sichern, konnten solche Grundmarkscheine auf einem „Stammbblatt“ gutgeschrieben werden, und jeder konnte sie – nach geschätzter Dollarentwicklung – zu einem selbstgewählten Termin einlösen.

Die Interalliierte Rheinlandkommission traf ihrerseits am 20. September 1923 eine „Regelung der Notgeldausgabe in den besetzten Gebieten“:¹³⁰ Die Zahlungsmittelnot habe „seitens der Stadt- und Gemeindebehörde, Banken, Industrieunternehmen und anderer Organe, ja sogar seitens mancher Privatleute“ zur Ausgabe von Notgeld geführt. „Diese Lage (laufe) den Interessen der Besatzungstruppen, ihres Personals und desjenigen der Hohen Kommission infolge der im Verkehr entstehenden Hindernisse und Unsicherheiten zuwider“. Es werde deshalb ein „Sonderausschuß für Notgeld“ eingerichtet, der die zur Ausgabe von Notgeld zugelassenen „Anstalten und Körperschaften“ festsetzen und kontrollieren sollte. Alle bisherigen Notgeldausgaben wurden für ungültig erklärt und „alle Beteiligten“ mit hohen Strafen (1000 bis zu 100.000 Goldmark und mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 2 Jahren) belegt.

Eines der größten Unternehmen im Reichsgebiet war die Reichsbahn. Auch sie konnte ihre Beschäftigten – mit Zustimmung des Reichsfinanzministers – nur mit Notgeld entlohnen. Die Karlsruher Reichsbahndirektion kündigte den Notendruck am 17. August 1923 „in den nächsten Tagen“ an.¹³¹ Für die Herstellung waren „zunächst“ insgesamt 400 Milliarden mit einer Laufzeit von zwei Monaten vorgesehen.¹³² Der Reichsverkehrsminister Rudolf Oeser sah, „der Dringlichkeit halber“ die Genehmigung als bereits erteilt an, wenn er nicht innerhalb einer Woche eine gegenteilige Antwort erhalten werde. Entsprechend wies der badische Innenminister

¹³⁰ Abdruck in: Das Rheinlandabkommen und die Ordonnanzen der Interalliierten Rheinlandkommission in Coblenz, S. 200/201.

¹³¹ Am 13. Oktober 1922 beklagte sich die Stadt Heidelberg gegenüber der Handelskammer darüber, daß das Präsidium der Reichseisenbahnverwaltung in Karlsruhe „Gutscheine zur Begleichung der Ansprüche ihres Personals plane. Dieses Vorgehen brächte eine Vermehrung der umlaufenden Notgeldzeichen. Daraus ergebe sich eine weitere Erschwerung des ohnehin schon komplizierten Geldwesens. Die Ausgabe von Gutscheinen durch die Eisenbahn sollte deshalb unbedingt unterbleiben. Dem Bedürfnis nach weiteren Zahlungsmitteln kann, soweit die Reichsbank den Bedarf nicht zu decken in der Lage ist, in einer den Ansprüchen des Verkehrs genügenden Art nur von den Städten befriedigt werden. Es muß daher diese Ausgabe weiterer Notgeldscheine bis zur Höhe des tatsächlichen Bedürfnisses zugestanden werden“; Stadtarchiv Heidelberg AA 207/4.

¹³² Eine Aufstellung über das ausgegebene Notgeld der Reichsbahn vom 22. September bis 31. Dezember 1923 in: Material für ein Studium von Deutschlands Wirtschaft, S. 20.

seinerseits am 14. August 1923 alle staatlichen Kassen an, dieses Notgeld anzunehmen und gegen „gesetzliche Zahlungsmittel“ einzutauschen. Im selben Schreiben teilte er mit, er habe „einer Anzahl“ von Stadtgemeinden die Genehmigung von Notgeldausgaben erteilt. Dieses Notgeld dürfe jedoch nur von den Kassen am Ausgabeort und dessen näherem „Wirtschaftsbezirk“ eingelöst werden, „ohne Rücksicht auf die Höhe des Nennbetrags“.¹³³

Mittlerweile wuchs die große Menge des ungenehmigten Notgeldes in Deutschland nochmals beträchtlich an. „Im Anschluß an mein Rundtelegramm“ klagte der Reichsfinanzminister Hilferding am 26. September 1923: Durch das ungedeckte Notgeld verschafften sich viele billige Kredite. Sie förderten damit private Inflationen und eine „künstliche Verflüssigung des Geldes“. Diese Auswüchse ließen sich nur durch polizeiliche Maßnahmen beseitigen, d.h. durch Einziehung des ungenehmigten Notgeldes, ggf. durch Strafanzeigen. Das „wilde“ Notgeld lediglich als „Gutschein“ auszugeben verfangen nicht. „Jeder Gutschein der auf einen Geldbetrag lautet und bestimmungsgemäß das Reichsgeld oder die Reichsbanknoten ersetzen soll, ist Notgeld“. Genehmigungen zur Erstellung von Notgeld werde er künftig nur erteilen, wenn der Antrag dazu von Regierungspräsidenten gestellt worden sei. Die Landesbehörden hätten deshalb auf eine „möglichst zweckmäßig Gestaltung der Notgeldemission ihres Bezirks“ zu achten.¹³⁴

¹³³ Der Reichsverkehrsminister informierte am 17. August 1923 darüber, daß die „Gesamtsumme des auszugebenden Notgeldes“ noch nicht bestimmt sei; GLA 234/5576.

¹³⁴ GLA 234/5576; das „Rundtelegramm“ erging am 23. September, der Brief ging am 26. September 1923 in Berlin ab, wurde vom Badischen Staatsministerium am 1. Oktober an das Karlsruher Ministerium der Finanzen weitergeleitet und dort am 2. Oktober 1923 gestempelt. Telegramme finden sich selten in den Akten.

Ähnlich äußerte sich das Bayerische Innenministerium unter Berufung auf das Reichsfinanzministerium bereits am 2. Mai 1923: „Die Herstellung notgeldähnlicher Scheine, wie sie die Wohltätigkeitsmarken offenbar darstellen würden, (fallen) unter das Verbot des Gesetzes vom 17.7.22. Das Verbot betrifft Scheine, Marken usw., aller Art, ... auf denen eine Geldbetrag nicht vermerkt ist; sobald sie einen solchen Vermerk tragen, sind sie als Notgeld anzusehen“. Solche Scheine dürften auch nicht zu Sammlungszwecken ausgegeben werden. Notgeld werde nur beim Bestehen eines Verkehrsbedürfnisses – als Zahlungsmittel ausgegeben; BASF PB A 8 4 / 6.

Für die Post und die Banken ergab sich noch ein anderes Problem: sie konnten die Massen des Papiergeldes kaum bewältigen. Es wurde deshalb ein „Merkblatt bei der Fertigung und Weiterbehandlung der verschlossenen Geldscheinpäckchen zu beachtenden Vorschriften“ ausgegeben.¹³⁵ Die Geldscheine mußten, nach „Arten“ sortiert, „in Päckchen“ mit verschiedenartigen Farben gebündelt – z.B. 1 Markscheine zu 100 Stück, 100 Markscheine zu 50 Stück gepackt, „alte“ Ausgaben sollten nicht mit den neuen „vermischt“ werden. Für „Verschluß und Zeugenschaft“ der „Taschen“ galt:

„Die Verschlußklappe ist straff anzuziehen und allenthalben fest anzukleben. Es ist besonders darauf zu achten, daß sich am oberen und unteren Rande scharfe Kanten und nicht etwa Falten bilden, die sich beim Verpacken der Taschen in größere bankmäßige Bunden umlegen und das Auszählen der Taschen bei der Reichsbank sehr erschweren. Auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift legt die Reichsbank großen Wert. Jede Tasche ist mit einer gut gummierten Siegelmarke, die mit der ganzen Fläche fest anhaften und alle 4 Klappen erfassen muß, sicher zu verschließen. Der Beamte und g. F. auch der Zeuge haben ihre Namen mit Tinte oder Tintenstift in deutlicher Schrift so über die Siegelmarke hinweg zu schreiben, daß die Schriftzeichen sowohl auf den Siegelmarke wie auch auf dem Umschlag stehen. Bei der Übergabe und Weitergabe zwischen Postdienststellen oder an die Reichsbank müssen der Verschluß, die ordnungsmäßige Bescheinigung und die sonstige Beschaffenheit der Umschläge sorgfältig geprüft werden.“

Genauere Anweisungen gab es für das Versenden und Öffnen der Päckchen, das Umpacken bei Beschädigung der Taschen und dergleichen. An die Bevölkerung durften diese Päckchen nicht ausgegeben werden.¹³⁶

Mit dem am 2. März 1923 verkündeten „Gesetz über die Ausgabe von Dollarschatzanweisungen“ versuchte die Reichsregierung den Geldmarkt zu

¹³⁵ 3. Oktober 19123; GLA 233/12625.

¹³⁶ Nach der Amtlichen Denkschrift „Material für ein Studium von Deutschlands Wirtschaft, Währung und Finanzen“, S. 66 wurde die Ausgabe von „Notgeld“ auch dann eingeräumt, wenn die Scheine „für einen praktischen Gebrauch, insbesondere für Lohnzahlungen, nicht verwendbar waren“.

beruhigen.¹³⁷ Der Reichsfinanzminister gab dazu 50 Millionen Dollar frei, jedoch ohne die erhoffte Auswirkung auf den Geldmarkt zu erzielen. Zehn Tage später mußte er die „Ausprägung von Ersatzmünzen im Wert von 200 RM“ aus Aluminium bekannt geben!¹³⁸

Bereits Reichskanzler Cuno plante, aus dem Goldvermögen des Reichs zusätzliche Mittel zur Stabilisierung der Währung zur Verfügung zu stellen. Um der Regierung Stresemann den Start zu erleichtern, verabschiedete der Reichstag am 14. August 1923, dem Tag an dem Stresemann die Regierungsgeschäfte übernahm, das „Gesetz über die Sicherung und die steuerliche Behandlung einer wertbeständigen Anleihe des Deutschen Volkes“¹³⁹ und einen zweiten Nachtrag zum Reichshaushaltsplan.¹⁴⁰ Nun standen zusätzliche 156.350.000.000.000 Mark zur Verfügung, um „einmalige außerordentliche Ausgaben“ zu bestreiten (Art. 1). Dazu kamen „zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse bis zu 800 000 Milliarden Mark“.¹⁴¹ Mit dieser „Reichsgoldanleihe“ sollten nicht nur die allgemeinen Staatsaufgaben finanziert, die Währung stabilisiert, sondern auch „wertbeständiges“ Notgeld in Umlauf gebracht werden. Im Juni und August 1923 waren durch den Reichshaushaltsplan, bzw. die Nachträge,¹⁴² Reichsgoldanleihen bewilligt worden. Damit war die Möglichkeit zur Ausgabe weiterer „wertbeständiger Anleihen“ geschaffen.

¹³⁷ 2. März 1923 Ausgabe von Dollarschatzanweisungen, RGBl. 1923 I, S. 155.

¹³⁸ 12. März 1923, RGBl. 1923 I, S. 191.

¹³⁹ 14. August 1923, „Gesetz über die Sicherung und die steuerliche Behandlung einer wertbeständigen Anleihe des Deutschen Volkes“, RGBl. 1923 I, S. 777; noch am 25. Januar 1924 erging eine Verordnung zur „Buchführung auf wertbeständiger Grundlage“, RGBl. 1924 I, S. 36.

¹⁴⁰ 14. August 1923, „Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1923“, RGBl. 1923 II, S. 329-330.

¹⁴¹ Art. 2 sicherte mit Schatzanweisungen über 27.000 Milliarden den Getreideankauf; 14. August 1923, RGBl. 1923 II, S. 329/330. Zur grundsätzlichen Opposition des Präsidenten der Reichsbank, Havenstein, ARK Stresemann, Dok. Nr. 16, S. 64-68.

¹⁴² 4. Juni 1923 „Gesetz über die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1923“, RGBl. 1923 II, S. 231 ff und 14. August 1923, „Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1923“, RGBl. 1923 II, S. 329. Darin wurde die Flüssigmachung der Reichsgoldanleihe in Höhe von 6.811.336.709.000 Mark bzw. 156.350.000.000.000 Mark bewilligt.

Schwierig blieb das Verhältnis zur Reichsbank. Direktor Havenstein vertrat nach wie vor die Auffassung, „neue Ausgaben des Reichs (fordern) auch neue Einnahmequellen ..., die Stilllegung der Notenpresse (müsse) im Vordergrund jeder Finanzpolitik in Reich und Ländern“ stehen. Die Reichsbank habe sich immer bemüht, dem gestiegenen Zahlungsmittelbedarf nachzukommen. Täglich seien zahlreiche Geldtransporte¹⁴³ unterwegs – auch mit „Luftfahrzeugen“. Die angesammelten Reserven schmolzen jedoch dahin. Die Reichsbank habe „sogenannte wertbeständige Kredite“, bezogen auf £ als wertbeständiger Währung, eingeführt. Havenstein setzte darauf, daß Devisen auf die Konten eingezahlt werden und schließlich 100 „Festmark“ 1 £ Sterling entsprechen werde. Für die Ausgabe von „Festmark“ bedürfe es jedoch der Devisen, die „als wertbeständige Anlage und für den inneren Zahlungsverkehr bestimmt“ seien.¹⁴⁴ Zu einer grundsätzlichen Änderung dieser Geldpolitik sah das Reichsbankdirektorium keinen Anlaß. Stresemann legte Havenstein zwar den Rücktritt nahe,¹⁴⁵ doch da das Amt des Reichsbankpräsidenten „auf Lebenszeit“ verliehen worden war, konnte es erst mit Havensteins Tod am 20. November 1923 neu besetzt werden. Zu seinem Nachfolger wurde Hjalmar Schacht ernannt.

Die völlig unübersichtliche Menge des ausgedruckten und gehandelten Notgeldes wurde vielfach nicht mehr angenommen. Die Bevölkerung suchte ihre Zahlungsmittel in „wertbeständige“ Noten zu erlangen. Dazu diente der Bezug auf „Sachwerte“ wie Kartoffeln, Kohle, Roggen und dergleichen. Daraus konnten sich sehr umständliche Bezugsgrößen ergeben. Z. B. gab die Hessische Staatsschuldenverwaltung im April 1923 den „Geldwert von

¹⁴³ Über die gleichen Schwierigkeiten berichtet Konz, Lebenserinnerungen, S. 77: „Die Neckar-Aktiengesellschaft hat in jenen Zeiten wöchentlich einen, später zwei ihrer Angestellten zur Abholung von Geld in einer Nacht nach Berlin, in der folgenden Nacht zurück nach Stuttgart geschickt. Ein Angestellter des Neckarbauamts Heidelberg war am Zug in Osterburken für die Übernahme des in diesem Bezirk erforderlichen Geldes bereit und in Stuttgart erhielten die Unternehmer für die Bauten bei Stuttgart und Heilbronn so rechtzeitig das von Berlin geholte Geld, daß sie ihre Arbeiter usw. noch am Vormittag vor dem Währungskurswechsel auszahlen konnten“.

¹⁴⁴ Havenstein am 25. August 1923 auf der Sitzung des Zentralausschusses der Reichsbank, ARK Stresemann, Dok. Nr. 24, S. 105, 111, 113/114.

¹⁴⁵ Stresemann, Vermächtnis 1, S. 93. Kritik übte das Kabinett noch am 5. November 1923. Einstimmig war es der Auffassung, daß Präsident und Vizepräsident „den Aufgaben der Zeit“ nicht mehr gewachsen seien; ARK Stresemann, Dok. Nr. 223, S. 973/974.

1 Einheit der 6 % Braunkohle-Roggen-Anleihe“ aus. Die Einheit wurde berechnet nach dem Mittel der Preise für eine Tonne gesiebten Förderkohle aus den staatlichen Braunkohlengruben und einem Zentner Roggen!¹⁴⁶

Noch bevor Stresemann die Kanzlerschaft übernahm, wurden auf Reichsebene verschiedene Möglichkeiten erwogen, um aus dem Elend der Inflation herauszufinden.¹⁴⁷ Eine Einigung konnte zunächst nicht erzielt werden. Vielmehr drängten nicht nur die finanziellen Belastungen, die die Reichsregierung im passiven Widerstand nach der Ruhrbesetzung übernommen hatte, dazu kamen die bedrückende Ernährungslage. Alle Kosten des täglichen Bedarfs¹⁴⁸ stiegen innerhalb weniger Stunden.

¹⁴⁶ Wilhelmy, Wertbeständiges Notgeld, S. 11 mit sehr vielen weiteren Beispielen.

¹⁴⁷ Dazu ausführlich Netzband/Widmaier, Währungs- und Finanzpolitik der Ära Luther.

¹⁴⁸ Auswahl der Punkte, die in der Kabinettsitzung am 13. September 1923 angesprochen wurden, ARK Stresemann, Dok. Nr. 55, S. 251-264. ARK Stresemann, Anhang Nr. 7 gibt ausführliche Tabellen zur Preisentwicklung August – November 1923 zu „Kleinhandelspreisen“ (wie Brot, Kartoffeln, Butter, Braunkohlebriketts usw.), Eisenbahnfahrpreisen, Briefporto und dergleichen an. Zur Entwicklung des Dollar-Kurses vom 1. Oktober (0,24 Milliarden) bis 20. November 1923 (4.200 Milliarden) Beusch, Währungszersfall, S. 64 Anm. 1.

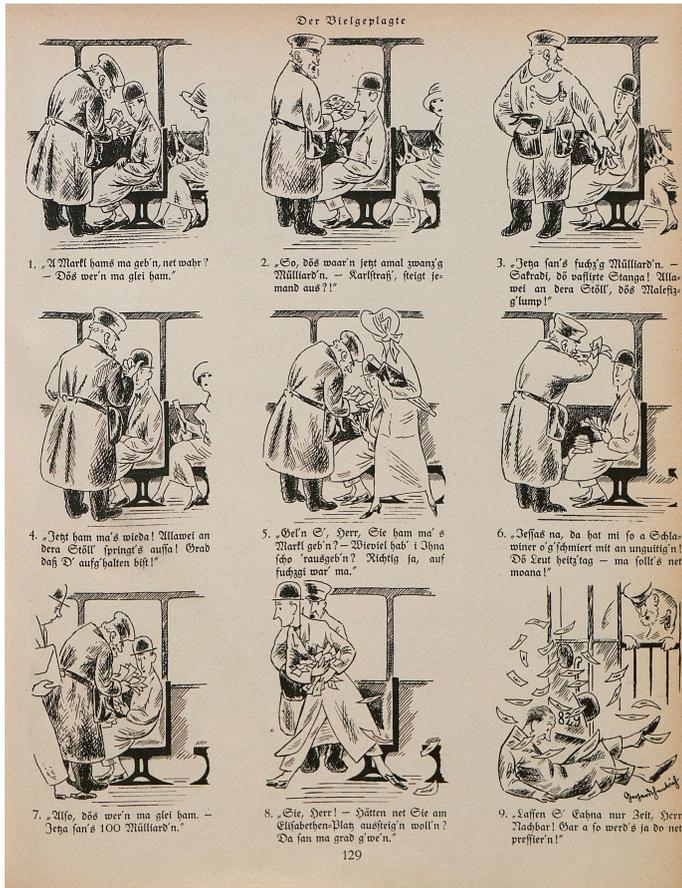


Abbildung 8: Gerhard Hentich, *Der Vielgeplagte*, um 1924, aus: *Fliegende Blätter* (Universitätsbibliothek, Heidelberg)

Stresemann sah sich gezwungen, am 26. September 1923 den passiven Widerstand an der Ruhr aufzugeben. Seiner Ansicht nach war „ohne Lösung des außenpolitischen Konflikts die Währung nicht in Ordnung zu bringen“. Deshalb habe sich seine Regierung die „Lösung des Ruhrkonflikts zur Aufgabe gestellt“. Wenn die „Souveränität über das Rheinland und die Wiedergewinnung der Freiheit des Ruhrgebiets“ gesichert werden, dann könne auch die Frage des passiven Widerstands gelöst werden.¹⁴⁹ Vor dem

¹⁴⁹ 12. September 1923, „Programmrede“ Stresemanns vor deutschen Pressevertretern, Schulthess, *Europäischer Geschichtskalender 1923*, S. 168-170.

Auswärtigen Ausschuß begründete Stresemann am 26. September 1923 die „schwere Entscheidung“, die er treffen mußte, nachdem die „Versuche, die Stilllegung des Widerstandes mit französisch-belgischen Maßnahmen zur Rückführung der Vertriebenen, Befreiung der Gefangenen usw. erfolglos (geblieben) seien“. Die Fortsetzung des inneren Widerstands hätte „ohne jeden Zweifel zu einem vollkommenen Zusammenbruch im Innern geführt“.¹⁵⁰ Am selben Tag erließ der Reichspräsident erneut unter Berufung auf Art. 48 Abs. 2 WRV eine Verordnung „betr. die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet nötigen Maßnahmen“.¹⁵¹

Nach heftigen Auseinandersetzungen in der Reichsregierung¹⁵² veröffentlichte das Reichsfinanzministerium am „Abend des 18. September“ 1923 die getroffene „Zwischenlösung“ zur Bewältigung der Finanzkrise: die Reichsbank werde von den Staatsfinanzen völlig losgelöst und könne daher die Aufgaben einer Goldnotenbank für das Wirtschaftsleben erfüllen. Bis zur Bilanzierung des Reichshaushalts werde eine neu zu schaffende Bank Noten ausgeben, „die durch eine Goldverpflichtung des privaten Wirtschaftslebens (Landwirtschaft, Industrie, Handel und Banken) auf Grund des Wehrbeitragswertes¹⁵³ sichergestellt werden“. Diese Noten der „Rentenbank“, sollten gesetzliche Zahlungsmittel werden. Am 15. Oktober 1923 erschien der Verordnungstext im Reichsgesetzblatt.¹⁵⁴ Vertreter der Landwirtschaft, der Industrie, des Gewerbes und des Handels einschließlich der Banken errichteten die „Deutsche Rentenbank“ mit einer „Grundrücklage“ über 3.200 Millionen Rentenmark. Dieser Betrag wurde zu gleichen Teilen von der Landwirtschaft (§ 6) einerseits und von Industrie, Gewerbe

¹⁵⁰ Schulthess, Europäischer Geschichtskalender 1923, S. 179/180; Stresemann, Vermächtnis, S. 121.

¹⁵¹ Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923, RGBl. 1923 I, S. 905-906.

¹⁵² Zu den Diskussionen im Kabinett ARK Stresemann, Dok. Nr. 55 (13. September 1923), Nr. 66 (18. September 1923), Nr. 67 (19. September 1923), S. 256-262, 308-312.

¹⁵³ Der „Wehrbeitragswert“ bemaß die Steuer der landwirtschaftlichen Betriebe.

¹⁵⁴ 15. Oktober 1923, Rentenbankverordnung (RGBl. 1923 I, S. 963-966). Zuvor hatte der Reichspräsident am 13. Oktober 1923 ein „Ermächtigungsgesetz“ unterzeichnet, das der Regierung gestattete, „die Maßnahmen zu treffen, welche sie auf finanziellem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet für erforderlich und dringend erachtet“; dabei war es auch möglich, „von den Grundrechten der Verfassung (abzuweichen)“; RGBl. 1923 I, S. 943.

und Handel einschließlich der Banken (§ 9) andererseits aufgebracht. Mit Rücksicht auf die industriellen Bedürfnisse wurde statt der bisher erwogenen „Roggenbasis“ nun die „Goldbasis“ gewählt. Daneben blieb die „Papiermark“ das offizielle „Währungsgeld“. Ziel war die Trennung des Geldes in „innerdeutsches“ und solches für die „Außenwirtschaft“. Die „Rentenmark“ sollte ein rein innerdeutsches Zahlungsmittel bleiben.¹⁵⁵ Zur Erläuterung gab die Reichsregierung folgende Erklärung ab:¹⁵⁶ „Neben der Papiermark ist in der von der Deutschen Rentenbank auszugebenden Rentenmark ein wertbeständiges Umlaufgeld geschaffen, das von allen öffentlichen Kassen in Zahlung genommen werden wird. Die Rentenmark ist gesichert durch auf Gold lautende erststellige Grundschulden auf den gesamten deutschen Grundbesitz und erststellige Goldobligationen der Industrie, des Handels und der Banken. Sie ist jederzeit einlösbar gegen verzinsliche Goldrentenbriefe“. Zeitgleich werde die Reichsbank keine Schatzanweisungen mehr diskontieren. „Dadurch wird die Inflationsquelle der Papiermark geschlossen und für die Reichsbank die Bahn zur Wiedergewinnung ihrer Eigenschaft als einer wahren Goldnotenbank freigemacht“. Sobald das neue Geld der als „Privatbank“ organisierten Rentenbank zur Verfügung stehe, sollte die Notenpresse der Reichsbank stillstehen.¹⁵⁷ Diese Privatbank verfolge den Zweck, „die bisherige Schuld des Reiches bei der Reichsbank abzulösen, die Reichsbank zu entlasten und dem Verkehr das benötigte brauchbare wertbeständige Zahlungsmittel zu geben“.¹⁵⁸ Am

¹⁵⁵ Zu den Überlegungen, die zur Ausgabe der „Rentenmark“ und den damit verbundenen Problemen und Lösungen führten, ausführlich Hans Luther in seiner 1924 veröffentlichten Schrift: „Feste Mark – Solide Wirtschaft“, S. 66–73.

¹⁵⁶ Regierungserklärung vom 16. Oktober 1923; Netzband, Währungs- und Finanzpolitik, S. 29 nach dem Abdruck in der Frankfurter Zeitung vom 16. Oktober 1923.

¹⁵⁷ Wie bereits in der Kabinettsitzung vom 15. Oktober 1923 befürchtet, erkannte die Rheinlandkommission das neue Währungsgesetz nicht an; ARK Stresemann, Dok. Nr. 136, S. 579. Die Besatzungsmächte wiesen eine Zahlung in „Rentenmark“ ab. Nach Ansicht des Reichsfinanzministers Luther mußte sie ausgesetzt werden, ARK Stresemann, Dok. Nr. 227 (7. November 1923) und Dok. Nr. 237 (10. November 1923), S. 987, 1021/1022. Schließlich war die Reichsfinanzverwaltung gezwungen, Rentenmark gegen Reichsmark einzutauschen und damit in den besetzten Gebieten die geforderten Zahlungen zu leisten; Elster, Von der Mark zur Reichsmark, S. 264.

¹⁵⁸ Material für ein Studium von Deutschlands Wirtschaft, S. 50.

15. November 1923 konnten die ersten Rentenbank-Scheine¹⁵⁹ ausgegeben werden. Die offizielle Verlautbarung lautete: „Mit dem Erscheinen der Rentenmark am 15. November 1923 hat die Diskontierung von Reichsschatzwechseln bei der Reichsbank durch das Reich ihr Ende erreicht. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Bedingungen für die zurzeit noch laufenden Bewilligungen zur Ausgabe von Papiermarknotgeld wie folgt zu ändern: Eine Neuauflage des Gegenwertes des ausgegebenen Notgeldes in dreimonatigen Reichsschatzanweisungen kommt in Wegfall. Die Verzinsung des Guthabens durch die Reichskreditgesellschaft hört auf. Neue Bewilligungen zur Ausgabe von Papiermarknotgeld werden im allgemeinen nicht mehr erteilt.“¹⁶⁰ Der Druck der Papiermark wurde eingestellt.¹⁶¹

Angesichts der verheerenden Wirtschaftslage, der mangelnden Lebensmittelversorgung, der hohen Fürsorgekosten für Arbeitslose und was dergleichen Probleme mehr bestanden, mußte bis zum Ausgabedatum der neuen Währung eine Zwischenlösung gefunden werden. Im Nachhinein war man der Ansicht: Die Regelung des Notgeldes habe in jenen Monaten „die allergrößten Wirkungen für das Gelingen der Markstabilisierung ausgeübt. Sie war gewissermaßen der elastische Faktor, um die nötige Menge von Umlaufmitteln zu regulieren“.¹⁶²

¹⁵⁹ ARK Marx, S. 18 Anm. 8: Nach dem offiziellen Berliner Einheitskurs notierte der Dollar am 12.11.23 = 630 Mrd. Papiermark; am 13. 11. wurde der Dollarkurs auf 840, am 14. 11. auf 1260, am 15. 11. auf 2520 und am 20. 11. auf 4200 Mrd. oder 4,2 Bill. Papiermark heraufgesetzt. An diesem Kursstand hielt die Reichsbank in der Folgezeit fest. Damit ergab sich auch ein bestimmtes, gesetzlich allerdings nicht festgelegtes, Umtauschverhältnis zwischen Papiermark und Rentenmark. Es galten 1 Bill. Papiermark = 1 Rentenmark = 1 Goldmark (GM als Rechnungseinheit), und 4,2 Bill. Papiermark = 1 Dollar.

¹⁶⁰ Schulthess' Europäischer Geschichtskalender 1923, S. 217.

¹⁶¹ Schacht äußerte sich dazu gegenüber dem „Observer“: „Die Währung steht in enger Verbindung mit der Reparationsfrage und kann niemals stabilisiert werden, bis es möglich ist, dieses Problem befriedigend zu lösen. Die Rentenbank war niemals als ein internationales Zahlungsmittel gedacht. Es ist sogar untersagt, sie auszuführen. Sie dient ihrem Zweck im Inland. Meine einzige Sorge ist das Rheinland, das außerhalb meines Wirkungskreises liegt“; zit. nach Karlsruher Zeitung, 18. Dezember 1923, S. 1. In den besetzten Gebieten sollte die Rentenmark nicht eingeführt werden; ARK Marx, Sitzung des Rhein-Ruhr-Ausschusses des Kabinetts, 2. Dezember 1923, S. 14.

¹⁶² Beusch, Währungszersfall, S. 71.

In Karlsruhe beriet der Staatspräsident Remmele in der Kabinettsrunde am 23. Oktober 1923 über die „derzeitige Geldzeichennot“.¹⁶³ In Telegrammen an den Reichskanzler und den Reichswirtschaftsminister Koeth kündigte das Kabinett an, daß sich Baden unter Berufung auf Art. 48 Abs. 4 der Reichsverfassung¹⁶⁴ gezwungen sehe, ein „Notgesetz zur Erhöhung der Notenkontingents Badischer Bank zu erlassen, falls nicht dortige Ermächtigung bis heute Abend zu dieser Überschreitung erfolgt“. In der Sitzung des Staatsministeriums vom 30. Oktober 1923 beschloß das Kabinett, wieder unter Bezug auf Art. 48 Abs. 4 WRV: „1. Zur Bekämpfung der Not an Zahlungsmitteln wird die Badische Bank angewiesen, einstweilen über das ihr zustehende Notenkontingent hinaus Banknoten bis zum Höchstbetrage von 5.000 Billionen Mark auszugeben. 2. Von der Verkündung dieser Maßnahme im Gesetz- und Verordnungsblatt wird Umgang genommen“.

Mittlerweile hatte die Reichsregierung am 26. Oktober 1923 die „Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld vom 17. Juli 1922“ erlassen, die jedoch erst am 3. November 1923 im Reichsgesetzblatt veröffentlicht wurde.¹⁶⁵ Darin hieß es: „Das Notgeld darf nur auf Beträge oder Teilbeträge der wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reich (Gesetz vom 14. August 1923, RGBl. 1923 I, S. 777) lauten. Der Nennbetrag muß in „Mark-Gold“ oder „Pfennig-Gold“ ausgedrückt sein. Er darf für den einzelnen Schein 4,20 Mark nicht übersteigen. In Ausnahmefällen kann der Reichsminister der Finanzen

¹⁶³ Der Staatspräsident erklärte, „Geld- und Betriebsmittel“ müßten beschafft werden, um die Ernte einzubringen. Der Finanzminister verwies auf die Möglichkeit auf „Gold-schatzanweisungen“ zurückzugreifen, worauf das Kabinett beschloß, eine „Anleihe in Goldschatzanweisungen in der gesamten Höhe von einer halben Million Dollar mit einer Laufzeit von 3 ½ Jahren und einer Verzinsung von 5 % in Stücken von 1, 2, 5 und 10 \$“ auszugeben; Furtwängler, Protokolle, S. 281, 283-285.

¹⁶⁴ WRV Art. 48 Abs. 2: „Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen“. Art. 48 Abs. 4: „Bei Gefahr im Verzuge kann die Landesregierung für ihr Gebiet einstweilige Maßnahmen der in Abs.2 bezeichneten Art treffen. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichspräsidenten oder des Reichstags außer Kraft zu setzen“.

¹⁶⁵ RGBl. 1923 I, S. 1065-1067.

diesen Betrag bis auf 8,40 Mark erhöhen“. Die mit solchem Notgeld ausgezahlten Löhne und Gehälter mußten akzeptiert werden. Die Strafen für die Ausgabe falschen Notgeldes wurden erheblich verschärft.

Das Karlsruher Innenministerium erklärte dazu den Handelskammern:¹⁶⁶ „Angesichts der Umstellung der gesamten Wirtschaft auf Gold erweist sich die Schaffung eines wertbeständigen Geldes als dringende Notwendigkeit“. Damit bis zur Ausgabe der Rentenmark genügende Zahlungsmittel vorhanden seien und „um in der Zwischenzeit Schwierigkeiten im Zahlungsverkehr zu verhindern“, sollte neues Notgeld ausgegeben werden. Um dabei aber keine allzu große „Zersplitterung“ eintreten zu lassen, waren weder Industrien noch Gemeinden, sondern allein Handelskammern in ihrem jeweiligen Bezirk ausgabeberechtigt. Das Reichsfinanzministerium befürwortete diese neue Ausgabe des Notgeldes ausdrücklich. Voraussetzung war, daß das Notgeld durch „Schatzanweisungen der wertbeständigen Anleihe (Goldanleihe oder Goldschatzanweisungen) des Deutschen Reiches voll gedeckt“ sein mußte. Alles Notgeld beruhte auf einer Umrechnung in Dollar: 1 \$ entsprach 4,20 Goldmark; 1/10 \$ war 42 Goldpfennige wert. Insgesamt stellte die Reichsregierung dafür 200 Millionen Dollar zur Verfügung. Die Notgeld-Empfänger hafteten gegenüber dem ausgebenden „Treuhänder“ für die mit der Ausgabe entstehenden Unkosten. Die Laufzeit sollte am 15. Dezember 1923 enden.

General von Seeckt sandte dem Reichskanzler Stresemann am 20. November 1923 ein Schreiben,¹⁶⁷ in dem er, als der Chef der Heeresleitung, „im vollen Bewußtsein meiner Verantwortung für die Sicherheit des Reiches“ an der Währungspolitik scharfe Kritik übte. Unter anderem schrieb er: „Die Reichsregierung hat dem Volke die Rentenmark als Rettung aus der Not versprochen. Die Rentenmark ist da, ein Halt ist nirgends in der Wirtschaft eingetreten. Das Volk fühlt sich in seiner stärksten Hoffnung durch das Reich betrogen“. Der Reichsfinanzminister Luther antwortete am 23. November - am selben Tag erklärte Stresemann seinen Rücktritt. Luther bestritt, daß - wie es Seeckt vorgeschlagen habe - ein festes Verhältnis zwischen Papiermark und Rentenmark die Lösung der beklagenswerten

¹⁶⁶ 7. November 1923; GLA 357/31630.

¹⁶⁷ AKR Stresemann, Dok. Nr. 272, S. 1152. Das Schreiben ging zugleich an den Reichspräsidenten und sämtliche Reichsministerien.

Zustände bringen werde. Vielmehr werde die Rentenmark so in den Entwertungsprozeß der Papiermark hineingezogen. In den „nächsten Tagen (wird) ein recht erheblicher Betrag von Rentenmark dem Verkehr zugeführt werden und in dem gleichen Maße große Mengen von Papiermark aus dem Verkehr gezogen werden können. Die hierdurch bewirkte Verknappung des umlaufenden Markbetrages auf eine (in Gold umgerechnete) verhältnismäßig geringfügige Menge, die durch das bei der Reichsbank hierfür verfügbare Gold hinreichend gedeckt ist, wird es endlich ermöglichen, den Kurs der Papiermark in rein tatsächlicher Beziehung zu stabilisieren. Und wenn dies gelungen ist, so wird ein festes Wertverhältnis zwischen Papiermark und Rentenmark sich von selbst ergeben und somit auch eine gleichmäßige Bewertung der Rentenbank erzielt werden können“.¹⁶⁸

Das Verlangen nach solchen wertbeständigen Zahlungsmitteln, die auf kleinen Stücken der Reichsgoldanleihe beruhten, konnte kaum befriedigt werden. Deshalb hob Baden die Goldschatzanweisungen in der Verordnung vom 22. und 27. Oktober 1923 an und erzielte damit einen großen Erfolg.¹⁶⁹

In dieser sehr komplizierten und währungspolitisch recht verworrenen Lage gab der badische Justizminister Trunk folgende Anweisungen: Er ermächtigte am 27. November 1923¹⁷⁰ die badischen Kassen, „wertbeständige Zahlungsmittel des Reichs“ wie Goldanleihen, Dollarschatzanweisungen, Zwischenscheinen davon, Rentenmark und die Goldschatzanweisungen des Landes (ohne Zinsvergütung) an Zahlungsstatt anzunehmen. Bei Inlandsgeschäften bestand weiterhin die Verpflichtung, auch Papiermark

¹⁶⁸ AKR Stresemann, Dok. Nr. 280, S. 1163–1165. Am 28. Dezember 1923 verwarnte der General sich allerdings gegen einen Artikel der „Neuen Berliner Zeitung“, in dem die Finanzpolitik der Regierung (mittlerweile Marx!) als eine „Katastrophenpolitik“ bezeichnet wurde, und das zu einer Zeit, in der das Vertrauen des Volkes zur Währung langsam wiederkehre; Hürten, Krisenjahr 1923, Dok. Nr. 149, S. 217/218.

¹⁶⁹ Furtwängler, Protokolle, S. 285 Anm. 825.

¹⁷⁰ 27. November 1923, Weisung an die „Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notariate“; GLA 234/5576.

zu akzeptieren.¹⁷¹ Zur Umrechnung in "Papiermark" sei der „Goldumrechnungssatz für Reichssteuern“ maßgebend. Der werde in Tageszeitungen veröffentlicht und „täglich den Postanstalten durch Kreistelegamm mitgeteilt und von diesen angeschlagen“. „In derselben Weise“ konnten die Kassen das genehmigte „wertbeständige Notgeld“ ihres Dienstbezirks annehmen, sollten es aber auf „wertbeständige“ Konten und letztlich bei den Landeskassen einzahlen, – falls es nicht sofort ausgegeben werden müsse.¹⁷²

Für Buchungen der „wertbeständig geleisteten Zahlungen“ war ein besonderes „Goldwertkassenbuch“ zu führen und der jeweils „bei der Tagesüberschrift ... maßgebende Umrechnungskurs zu vermerken“.¹⁷³ Die Anweisungen gingen weiter: „In die Goldmarkspalte ist der eingegangene oder ausgegebene Goldmarkbetrag, um den sich der Bestand der Goldzahlungsmittel vermehrt oder vermindert, einzutragen und bis auf weiteres, d.h. solange die Papiermarkwährung die vorherrschende ist, in die Papiermarkspalte der für jede Zahlung umzurechnende Papiermarkbetrag, der sich nach dem massgebenden Kurs ergibt. Für etwaige Restbeträge, die in Papiermark bezahlt werden, kann, wo dies vorteilhaft erscheint, eine weitere Papiermarkspalte vorgesehen werden, andernfalls ist in solchen Fällen ein zweiter Eintrag im allgemeinen Kassenbuch (Papiermarkkassenbuch) mit Hinweis auf das Goldwertkassenbuch erforderlich. Tauscht die Kasse Papiergeld gegen wertbeständiges Geld um, so muss sie den Papiermarkbetrag, um den sich der Bestand an Papiergeld oder das Papiermarkguthaben vermindert im allgemeinen Kassenbuch in Ausgabe und den eingetauschten wertbeständigen Betrag im Goldwertkassenbuch in Einnahme buchen und beide Beträge unter III VI durchführen. Auf Monatsschluss ist das Kassenbuch in der aus dem Muster ersichtlichen Weise abzuschliessen. Kassen Soll und Kassenbestand an wertbeständigen Zahlungsmitteln sind

¹⁷¹ 7. November 1923, Verordnung des Reichspräsidenten über die Verpflichtung zur Annahme von Reichsmark bei Inlandsgeschäften (RGBl. 1923 I, S. 1081/1082).

¹⁷² Am 21. November 1923 gab er bekannt: „Für die Umrechnung des Rentenmarkwertes in Papiermark gelten folgende Grundsätze: Soweit Forderungen, die auf Goldmark lauten, in Rentenmark erfüllt werden, oder soweit Tarife in Goldmark festgesetzt sind, ist bis auf weiteres eine Rentenmark = 1 Goldmark zu rechnen. ... Solange ein besonderer Kurswert nicht mitgeteilt wird, gilt der Steuerumrechnungskurs auch als Umrechnungskurs für die Rentenmark“; GLA 234/5576.

¹⁷³ Information des Kultusministeriums vom 26. November 1923 an die Universitätskasse Heidelberg, Universitätsarchiv Heidelberg F II 4150.

gegenüber zu stellen. In die Rechnung ist der in Papiermark umgerechnete Betrag zu übertragen. Im allgemeinen Kassenbuch (Papiermarkkassenbuch) ist unter dem Monatsabschluss innerhalb der Linie der Gesamtbetrag der monatlichen Einnahmen und Ausgaben darzustellen, der sich bei Zurechnung des Abschlussergebnisses der Papiermarkspalten des Goldwertkassenbuches ergibt. Die Ablieferungen an die Landeshauptkasse und Zuschüsse der Landeshauptkasse in wertbeständigen Zahlungsmitteln sind gegenseitig in dem Papiermarkbetrag zu verrechnen, der sich nach den am Tage der Absendung massgebenden Kurs ergibt“. Die unterstellten Kassen waren „entsprechend anzuweisen“.

Badische Anilin- & Soda-Fabrik.

Bekanntmachung.

• **Betr.: Einwechslung von wertbeständigem Notgeld.**

Wir sind bereit, soweit unsere Bestände das zulassen, das von uns an unsere Werksangehörigen ausgegebene wertbeständige Notgeld in Reichsgoldanleihe oder Rentenmark zu wechseln. Die Einwechslung erfolgt bis auf weiteres Dienstags und Freitags von 4 $\frac{1}{2}$ –6 Uhr nachmittags in Mannheim, Friedrichsplatz 19 (Eckladen).

• Die in Ludwigshafen beschäftigten Werksangehörigen zahlen hierzu das wertbeständige Notgeld bei der Hauptkasse in Ludwigshafen an den genannten Tagen zwischen 4 und 5 Uhr nachmittags gegen Quittung ein. Die Quittung wird in Mannheim zu den festgesetzten Zeiten gegen Reichsgoldanleihe oder Rentenmark eingelöst.

Ludwigshafen a. Rh., den 27. November 1925.

Die Direktion.

Abbildung 9: Bekanntmachung - Einwechslung von wertbeständigem Notgeld 27.11.1923 (Firmenarchiv BASF)

Am 27. Oktober 1923 meldete sich die Leitung der BASF – aus Mannheim – bei der „Hohen Interalliierten Rheinlandkommission in Ludwigshafen“:¹⁷⁴ der außerordentliche Mangel an „Papier Markscheinen“ habe es unmöglich gemacht, die Löhne und Gehälter auszuzahlen – obgleich die Auszahlung schon von Freitag auf Dienstag verlegt worden sei. In Mannheim stünden dagegen „genügend wertbeständige Zahlungsmittel in Form von Reichsgoldanleihen zur Verfügung“. Sie bat „deshalb um die Erlaubnis, diese Zahlungsmittel nach Ludwigshafen verbringen zu dürfen, weil ein längeres Ausbleiben der Zahlungen für die davon Betroffenen in Anbetracht der derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse die unliebsamsten Folgen haben müsste“.

Nach vielen Verhandlungen zwischen München und Berlin und der französischen Besatzungsmacht konnte der „Anilin-Dollar“ ausgegeben werden, d.h. die BASF brachte „wertbeständige Gutscheine“ heraus: „dem Einlieferer“ zahlte die BASF den Nennwert von 2.10 Mark Gold = ½ Dollar aus. „Die Einlösung dieses Gutscheines erfolgt in Mark Reichswährung, wobei der Dollar zum Mittelkurs der amtlichen Berliner Notierung des der Einlösung vorhergehenden Börsentages umgerechnet wird. ... Wir bitten, auch diese Scheine an Zahlungsstatt anzunehmen“. Doch die Direktion der Reichsdruckerei fand, daß diese Scheine den „Reichskassenscheinen“ zu ähnlich seien und die „Menge des vorgelegten Musters“ deshalb vernichtet werden müsse. Der Inhaber der Druckerei bestritt die Verwechslungsgefahr (24. November 1923), konnte aber „wegen der Rheinabspernung“ und der „separatistischen Umtriebe“ nicht nach Berlin fahren, um die Sache vor Ort zu klären. Zum Jahresende war die Reichsdruckerei offenbar bereit, „die Sache aktenmäßig zum Abschluß zu bringen: Soweit das Papier verdrukt worden ist, sei die Angelegenheit ... erledigt. Nur die Vorräte an solchem Papier würden ... interessieren“.¹⁷⁵ Die Mannheimer Vertretung

¹⁷⁴ BASF PB A 8 4/9; Schreiben vom 27. Oktober 1923.

¹⁷⁵ BASF PB: A.8.4./9, Berlin 14. November 1923 und 23. Dezember 1923. Ein Bericht vom 1. November 1923 beschreibt die Schwierigkeiten der Papierfabrik in Frankeneck (bei Bad Dürkheim): Da der Betrieb zur Zeit still liege, müßten die Arbeiter zurückgerufen, die Kessel geflickt und wieder angeheizt werden. Die erste „Partie“ sei Freitag „maschinenglatt“ fertig, bis zum Abend stünden 1000 kg versandbereit und könnten „mittels Fuhrwerk“ nach Ludwigshafen gehen. „Die zur Papierherstellung erforderlichen und

der BASF schloß am 27. November 1923 mit der Handelskammer Ludwigshafen den Vertrag über die Herstellung des Notgeldes, des „Pfälzischen Handelskammerdollars“. Die notwendigen „Sicherheiten“ (in Gulden) für die von den Franzosen in Ludwigshafen errichtete „Elsässische Bankgesellschaft“ hinterlegte die BASF bei der „Rotterdam’schen Bankvereinigung“.¹⁷⁶

Im September/Oktober 1923 herrschten im Reich Aufruhr und Streik von Sachsen und Thüringen bis München, von Hamburg bis Aachen. Am 3. Oktober 1923 trat Stresemann vom Amt des Reichskanzlers zurück, doch noch in der Nacht beauftragte ihn Ebert mit der Neubildung des Kabinetts. Die Sozialdemokraten verließen am 2. November 1923 die Regierung, so daß Stresemann gezwungen war, mit einem „Rumpfkabinett“ zu arbeiten. Mit diesem mußten, so Stresemann, vor allem die Probleme der

unserer Zusage gemäss hier bereitzustellenden Kohlen (20/30 t) werden jeweils partieweise auf der Rückfahrt nach Frankeneck mitgenommen“.

Die Gutscheine ließ die BASF in der „Hausdruckerei“ herstellen und richtete deshalb auch entsprechende „Kontrollmaßnahmen“ ein (2. November 1923): „Entgegen der bisherigen Gepflogenheit, beliebige Leute als Kontrolleure zu bestimmen und diese wieder beliebig auf die einzelnen Maschinen zu verteilen, werden künftig für die einzelnen Arbeitsgänge Stammgruppen von 2 bzw. 4 Leuten ... gebildet, die in zwei Schichten von je 12 Stunden eingeteilt werden ... Kontrollbeamte dürfen ihren Posten erst nach Eintreffen der Ablösung verlassen. Die gesamte Makulatur ist am Schlusse der Überwachungstätigkeit gegen Quittung ... der Papierabgabestelle zu übergeben“.

¹⁷⁶ Brief vom 29. November 1923 an die Allgem. Elsässische Bankgesellschaft in Ludwigshafen: „Die BASF läßt dieser bei der Rotterdam’schen Bankvereinigung am ... November 1.200.000 fl sowie am 5.12. 1.500.000 fl überweisen, die auf eine Separatkonto gutgeschrieben werden. Diese Beträge sollen lediglich als Sicherheit für die von der BASF ausgegebenen und auf Goldmark laufenden Gutscheine dienen, die in Mark Reichswährung, wie veröffentlicht, einzulösen sind. Diese überwiesenen Beträge werden der BASF durch die Elsässische Bankgesellschaft in der gleichen Währung bei der Rotterdam’schen Bankvereinigung Amsterdam oder mit Einverständnis der BASF bei einer anderen holländischen Großbank in dem Masse wieder zur Verfügung gestellt, als die BASF die von ihr ausgegebenen Gutscheine nachweislich eingezogen hat oder deren Laufzeit beendet ist“; BASF PB: A.8.4/6.

„Währungsfrage“ und der „Ernährungslage“ in „sachlicher Arbeit“ bewältigt werden.¹⁷⁷

Angesichts der innenpolitischen Unruhen sah sich der Reichspräsident gezwungen, General Seeckt am 8. November 1923¹⁷⁸ zum „Inhaber der vollziehenden Gewalt“ einzusetzen, der nun „alle zur Sicherung des Reichs erforderlichen Maßnahmen zu treffen“ habe.¹⁷⁹ Ebert berief Hans von Seeckt, obwohl der General nie einen Hehl daraus gemacht hatte, daß er die Politik des Reichskanzlers Stresemann nicht billige. Am selben Tag gab Seeckt seinerseits der Reichswehr folgenden Erlaß bekannt: Er gedenke seine Aufgabe „in ihrem vollen Umfang und mit vollem Ernst zu ergreifen, und bin mir meiner Verantwortung gegenüber dem Volk bewußt. Ich weiß, daß ich mich auf Heer und Marine felsenfest verlassen kann. ... Eingriffe Unberufener in die Ordnung des Reiches wird die Reichswehr unter meiner Führung mit Nachdruck zurückweisen. ...“.¹⁸⁰ Tags darauf, 9. November 1923, richteten Ebert und die „Reichsregierung Stresemann“ gemeinsam einen Aufruf „An das deutsche Volk“: Es bedürfe keines Hinweises, daß die Münchner Putschbeschlüsse „null und nichtig“ seien. „Wer diese Bewegung unterstützt, macht sich zum Hoch- und Landesverräter“. Man „stürze Deutschland ins Unglück, gefährdet die Ernährung, bringt uns die Gefahr eines feindlichen Einmarsches. ... Die letzten Maßnahmen der Reichsregierung auf währungspolitischem Gebiet haben dazu geführt, daß sich die

¹⁷⁷ Stresemann, Vermächtnis 1, S. 195.

¹⁷⁸ Nach der „Materialsammlung“ des Generalleutnants Hans Lieber bot von Seeckt sich bereits (während der sächsischen Unruhen) am 24. Oktober als Reichskanzler an; am selben Tag fand auch eine Unterredung mit dem Reichspräsidenten statt; ARK Stresemann, Anhang 1, S. 1190. Überliefert ist ein „eigenhändiger Entwurf“ des Generals Seeckt an den Generalstaatskommissar in Bayern, Gustav von Kahr, in dem Seeckt seine politischen Ansichten und Ziele darlegte, ARK Stresemann, Anhang 4, S. 1211-1215. Guske, Seeckt, S. 241-255; Meier-Welcker, Seeckt, S. 396-407.

¹⁷⁹ VO des Reichspräsidenten vom 8. November 1923, ausgegeben am 10. November 1923; RGBl. 1923 I, S. 1084.

Seeckts Adjutant, von Selchow, notiert in seinem Tagebuch unter dem 9. November 1923: „Nach kurzer Aussprache zwischen Ebert–Seeckt–Geßler [Reichswehrminister] überträgt Ebert die vollziehende Gewalt mit erweiterten Machtbefugnissen Seeckt. Nun ist er also zur Macht auf legalem Wege gelangt. Nur Ebert ist er Rede und Antwort schuldig. ...“; ARK Stresemann, Dok. Nr. 231, S. 997, Anm. 1.

¹⁸⁰ Huber, Dokumente 4, Nr. 313, S. 368/369.

Mark im Ausland in den letzten 24 Stunden um das Vielfache gebessert hat. ... Alles das ist dahin, wenn das wahnwitzige Beginnen Erfolg hat, das in München versucht wird“.¹⁸¹ Seeckt seinerseits bemerkte, „er sei nur in der Lage, die vollziehende Gewalt ... zweckmäßig auszuüben, wenn ihm die Ressorts über alle grundsätzlichen Maßnahmen und Anordnungen, insbesondere auf dem Gebiete der Ernährung, Mitteilung machten“.¹⁸² Da Seeckts Befugnisse nicht genauer umrissen waren, bat umgekehrt der Staatssekretär der Reichskanzlei Adolf Kempkes am 15. November 1923 den Chef der Heeresleitung im Namen der Reichskanzlei „um Übersendung von Abdrucken aller Anordnungen, die von Ihnen, Herr General, als Inhaber der vollziehenden Gewalt erlassen worden sind und in Zukunft erlassen werden. – Die Kenntnis solcher Anordnungen ist für den Herrn Reichskanzler zur Bestimmung der Richtlinien der Politik unerlässlich“.¹⁸³

Mittlerweile hatte General Seeckt als „Inhaber der vollziehenden Gewalt“ am 12. November 1923 eine Verordnung erlassen, die den Umgang mit Notgeld regeln sollte und wahrscheinlich über W.T.B. [Wolffs Telegraphisches Bureau] verbreitet worden war.¹⁸⁴ Er ordnete an: „Die Länder und Kommunen sind berechtigt, wertbeständiges Notgeld zur Beschaffung von Lebensmitteln auszugeben. Die Ausgabe darf nur zu dem Betrage erfolgen, der vom Reichsfinanzministerium als gehörig gedeckt anerkannt wird. Das Reichsfinanzministerium wird Anträge der ausgebenden Stellen mit größter Beschleunigung prüfen“. Am selben Tag fand beim Reichspräsidenten eine Besprechung mit Minister Luther und General v. Seeckt statt.¹⁸⁵ „Auf Antrag und im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsfinanzminister“ wurde dann am 23. November 1923 „zur Ergänzung“ amtlich mitgeteilt: „Die Verordnung des Inhabers der vollziehenden Gewalt über die Ausgabe wertbeständigen Notgeldes will die Schaffung wertbeständiger Notgelder

¹⁸¹ Am 12. November 1923 proklamierte die Regierung der Autonomen Pfalz die „Pfälzische Republik“; Huber, Dokumente 4, Nr. 32, S. 383.

¹⁸² Kabinettsitzung vom 9. November 1923, ARK Stresemann, Nr. 232, S. 999.

¹⁸³ ARK Stresemann, S. 999 Anm. 11.

¹⁸⁴ Abdruck bei Hürten, Krisenjahr 1923, Dok. 77, S. 128-129; Wortlaut Anhang S. 114/115. Am 8. Januar 1924 verwarnte sich auch der Reichsminister für die besetzten Gebiete Höfle zusammen mit dem Reichsaußenminister Stresemann gegen Seeckts Anordnungen; Hürten, Krisenjahr 1923, Dok. 159, S. 232-235.

¹⁸⁵ Luther, Politiker ohne Partei, S. 179f.

fördern, um die Zuführung der Ernte in die verbrauchenden Städte sicherzustellen. Anträge auf Genehmigung sind wie bisher an den Reichsminister der Finanzen zu richten. Die Verordnung vom 26. Oktober 23 bleibt unberührt. In besonders begründeten Fällen wird der Reichsminister der Finanzen Ausnahmen von den allgemeinen Bedingungen insbesondere hinsichtlich der Deckungen zulassen. Das Notgeld soll den Charakter eines gesetzlichen Zahlungsmittels nicht gegenüber den Kassen des Reiches, der Länder und der Reichsbank haben, selbstverständlich muß ein von einem Land ausgegebenes Notgeld von den Kassen dieses Landes als Zahlungsmittel angenommen werden“.¹⁸⁶

Durch eine „Mitteilung des Deutschen Städtetags“ war bereits am 13. November „sofort“ verbreitet worden:¹⁸⁷ Seeckt habe verordnet: „§ 1: Die Länder, Provinzen und Kommunen sind berechtigt, wertbeständiges Notgeld zur Beschaffung von Lebensmitteln auszugeben. ... Das RFM wird Anträge der ausgebenden Stellen mit größter Beschleunigung prüfen. ... § 2: Wer die Annahme dieses Notgeldes verweigert ..., wird nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 23. Oktober 1923 bestraft. § 3: Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft“. Der „Deutsche Städtetag“ gab darüber hinaus tags darauf die Erläuterung ab: Notgeld dürfe nur für „Beschaffung von Lebensmitteln“ ausgegeben werden. Einer „Genehmigung“ zur Ausgabe von Notgeld bedürfe es nicht mehr. „Die Ausgabe des Notgeldes sei an die ‚Anerkennung der gehörigen Deckung‘ durch den Reichsfinanzminister gebunden. Was als ‚gehörige Deckung‘ anzusehen ist, ist nicht bestimmt“. Nach der vom Städtetag eingeholten Auskunft sei die Hinterlegung von Goldanleihen keineswegs die „unbedingte Voraussetzung“ zur Notgeldausgabe. „Je nach Lage des Falles“ könnten auch andere „wertbeständige Objekte“ als Sicherheit dienen. Die Mitteilung des Städtetags endete mit dem Verweis: „Sollten im einzelnen Falle Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Kommunen und dem Reichsfinanzministerium entstehen, so besteht die rechtliche Möglichkeit, gegenüber dem Finanzministerium die Militärgewalt (General v. Seeckt) in Anspruch zu nehmen. Wir würden bereit sein, im Einzelfalle vermittelnd ein-

¹⁸⁶ GLA 233/12625.

¹⁸⁷ Z. B. Stadtarchiv Heidelberg, AA 207/5.

zutreten“. Am 24. November 1923 äußerte sich der „Deutsche und Preußische Städtetag“ etwas vorsichtiger:¹⁸⁸ Bei den letzten Verhandlungen mit General Seeckt und dem Währungskommissar habe die Reichsbank daran festgehalten, daß sie „mit Rücksicht auf die Rentenmark weder wertbeständiges noch nicht wertbeständiges Notgeld einlösen könne, vielmehr müsse der Markt „möglichst schnell von allem Notgeld freigemacht“ werden. Zudem gebe es auch „kassentechnische Probleme“. Nur bei „Zahlungsstockungen“ könne Hilfe gewährt werden, wenn Goldanleihen hinterlegt seien und so den Notgeldausgabestellen „diejenigen Sachmittel zur Verfügung (stünden), welche zur Einlösung des zurückströmenden Notgeldes erforderlich“ seien. Dies sei jedoch nur in „schweren Fällen“ möglich, weshalb die Mitteilung auch vertraulich behandelt werden müsse.

Die Karlsruher Handelskammer gab am 1. November 1923 ihre Ausgabebedingungen für „wertbeständiges Industrie- und Handelsgeld bekannt“, um „schon vor dem Erscheinen der Rentenmark größere Mengen wertbeständiger Zahlungsmittel in Umlauf zu setzen“.¹⁸⁹ „Industriellen Werken“ mit „geeigneten Sicherheiten“ dürfe die Ausgabe „wertbeständiger Notgeldscheine“ gestattet werden. Die „Gutscheine“ könnten „gegen Reichsgoldanleihe, Interimsscheine auf die Reichsgoldanleihe, Goldschatzanweisungen, Kassenquittungen über Goldschatzanweisungen oder den entsprechenden Gegenwert eingelöst“ werden. Alle Gutscheine sollten auf die Dollar-Umrechnung passen, d.h. die Goldmarkbeträge mußten durch 4,2 teilbar sein.¹⁹⁰

Am 8. November 1923 meldete die Stadt Heidelberg dem Karlsruher Innenministerium ihren dringenden Bedarf an Lohn- und Gehaltsgeldern an.¹⁹¹ Die zuständige Handelskammer sei jedoch „nicht geneigt“, wertbeständiges Notgeld auszugeben, denn sie verfüge nach ihren Angaben weder über das erforderliche Personal noch über die notwendige Organisation zur Bewältigung der mit der Herstellung und Ausgabe des Notgeldes verbundenen Arbeiten. Deshalb sei beschlossen worden, die wertbeständigen

¹⁸⁸ Stadtarchiv Heidelberg, AA 207/4.

¹⁸⁹ Stadtarchiv Heidelberg, AA 207/5.

¹⁹⁰ Am 11. Oktober 1923 waren auch die Steuern durch eine Verordnung des Reichspräsidenten auf „Gold-Grundlage“ umgestellt worden, RGBl. 1923 I, S. 939.

¹⁹¹ Stadtarchiv Heidelberg, AA 207/5. Daraus die weiteren Belege.

Zahlungsmittel für etwa zwei Lohnzahlungen durch die Stadt selbst herzustellen und zwar in der Form von „Gutscheinen zu 4,20 2,10 1,5 und 0,42 Goldmark“. Die Stadt werde das Geld aus den Erlösen ihrer „Holzwertanleihe über etwa 12.000 Dollar Goldanleihe und Schatzanweisungen“ decken. Den Rest müssten Industrie und Handel aufbringen. Vorläufig sei ein Bedarf 30.000 Dollar bei der Reichsbank angemeldet.¹⁹²

Das Notgeld wurde im November 1923 aber offensichtlich – in Erwartung der Rentenmark – nicht mehr gerne angenommen. „Um dem Notgeld grössere Verbreitung zu sichern“ empfahl die Handelskammer der Stadt Heidelberg am 12. November 1923 in die Ausgabebedingungen folgenden „Anreiz“ aufzunehmen: „Sollte sich nach Einlösung des Notgeldes ein Nutzen ergeben, so soll den Beziehern soweit möglich der von ihnen bezahlte Anteil der Herstellungskosten erstattet“ werden. Im Übrigen riet sie der Stadtverwaltung dazu, „dass sie durch die Reichsbank vorzugsweise mit Interimsscheinen oder Kassenquittungen auf die Goldanleihe beliefert wird“. Oberbürgermeister Walz nannte nochmals die Ausgabebedingungen für das „wertbeständige Notgeld“. Aber es sei dem Stadtrat nicht möglich, die rechtzeitige Beschaffung des Notgeldes zu garantieren. „Für etwaige Schäden, insbesondere Geldentwertungsschäden aus der Vermittlung solcher Ankäufe (werde) keine Haftung“ übernommen.

Vier Tage später berief sich die Stadt mit ihrem Antrag zur Bewilligung der Notgeld-Emission gegenüber dem Reichsfinanzminister auf die Verordnung des Generals von Seeckt. Denn der „Inhaber der vollziehenden Gewalt“ habe auch die Kommunen berechtigt, Notgeld „zur Beschaffung von Lebensmitteln“ auszugeben. Die Regierung habe zugesagt, daß Milch und Kartoffeln damit beschafft werden sollten. Da auch Landwirte ihr Vieh nur noch gegen wertbeständiges Geld abgeben, müsse die Stadt selbst als Käufer von Vieh auftreten, um dadurch die dringendste Versorgung mit Fleisch sicherzustellen. „Auf Grund dieser VO hat der Stadtrat heute beschlossen, wertbeständiges Notgeld im Betrag von 105.000 Goldmark – 25.000 U.S.A. Dollar auszugeben“. Zur Deckung des Notgeldes bot die

¹⁹² Zur Deckung der Herstellungskosten, zur Garantie etwaiger Fälschungen und Verlusten müsse jeder Teilnehmer „anteilmäßig ... beigezogen werden“. Alle Abnehmer seien verpflichtet, „die Zahlungsmittel nur zur Zahlung von Löhnen oder Gehältern zu verwenden“.

Stadt ihre „10.000 englische Sterling Pfd Obligationen der Württembergischen Elektrizitäts – Aktiengesellschaft in Stuttgart“ an.¹⁹³ Die Stadt schloss ihren Antrag: „Sollten sich etwa beim Reichsfinanzministerium Schwierigkeiten hinsichtlich der Deckung des Notgeldes ergeben, so bitte ich den Inhaber der Militär-Gewalt (General von Seeckt) zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten in der Sache in Anspruch nehmen zu wollen“. Als der Reichsfinanzminister den Antrag ablehnte, bestand die Stadt auf einer „entsprechenden Intervention beim Militärbefehlshaber“. Der Deutsche Städtetag meldete an die Stadt Heidelberg am 23. November 1923: Nachdem der Reichsfinanzminister die WEAG-Obligationen als „nicht genügend“ angesehen habe, sei der Städtetag mit dem Reichswehrministerium in Verbindung getreten.¹⁹⁴ Doch auch dort sei man nur dann geneigt den Antrag zu unterstützen, „wenn für die Ausgabe weiterer 105.000 Goldmark das dringendste Bedürfnis nachgewiesen werden kann“. Am 29. November 1923 gab das Reichsfinanzministerium die Ausgabe von 1.000.000 Goldmark frei.

Bereits zuvor hatte der Heidelberger Oberbürgermeister die „Ausgabebedingungen für das wertbeständigen Notgeld der Stadt Heidelberg“ bekanntgegeben.¹⁹⁵ Die Stadt verlangte den „Gegenwert in Reichsgoldanleihe oder Kassenquittungen auf diese Anleihe“. Ausnahmsweise werde auch der Gegenwert in „bestätigten Reichsbankschecks“ angenommen „mit der Massgabe, dass die Stadt sich bemühen wird, bei der Reichsbank für den Scheckbetrag sofort Dollarschatzanweisungen oder Goldanleihe anzuschaffen. Da eine Gewähr für die rechtzeitige Beschaffung solcher Stücke

¹⁹³ Die Gesellschaft war 1906 aus der in Mannheim-Rheinau gegründeten „Neuen-Rheinau-AG“ hervorgegangen, die schließlich seit 1921 als „Württembergische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft“ die „Nutzbarmachung von Wasserkraften, vor allem alpiner Wasserkraftwerke in Bayern und Österreich“ betrieb.

¹⁹⁴ Die Befürchtung, es handle sich hier um eine „Devisendeckung“, treffe nicht zu, denn die in Betracht kommenden Schuldverschreibungen seien „von einem inländischen Schuldner auf wertbeständiger Grundlage ausgestellt. Als Maßstab für die Bewertung des Schuldbetrags nebst Zinsen wurde das englische Pfund offenbar deshalb gewählt, weil ein Teil der Anleihe auf dem internationalen Geldmarkt untergebracht werden sollte“. Wenn das Notgeld nicht ausgegeben werde, gerate die Lebensmittelversorgung in Heidelberg vollständig ins Stocken; Stadtarchiv Heidelberg, AA 207/5.

¹⁹⁵ „Ausgabebedingungen für das wertbeständige Notgeld der Stadt Heidelberg“; Universitätsarchiv Heidelberg, F II 4150.

nicht besteht, kann für etwaige Schäden, insbesondere der Geldentwertung aus der Vermittlung solche Ankäufe keine Haftung übernommen werden“.¹⁹⁶

Doch mit der Ausgabe des städtischen Notgeldes war das Problem nicht behoben. Da nun „die Zahlungsmittelnot im Land beseitigt“ sei, so der badische Innenminister am 24. November 1923, verweigere die Reichsbank die Annahme von „Gemeinde-Notgeld“.¹⁹⁷ Dieses Papiernotgeld müsse deshalb sofort, spätestens am 15. Dezember 1923 eingelöst werden. Die Überwachung der „Heimzahlungen“ liege bei den Herren „Landeskommissären“.¹⁹⁸ Die Stadt Heidelberg telegraphierte am 17. Dezember 1923 nach Berlin, daß Reichsbank, Reichspost und Reichsbahn das städtische Notgeld nicht annehmen.¹⁹⁹ Damit werde der Umlauf des Notgeldes „gehemmt“, Zahlungsverpflichtungen gegenüber auswärtigen Gläubigern nachzukommen, sei nun nahezu unmöglich. Die Stadt selbst besitze nicht die nötigen Mittel, um die verlangten Summen „gegen Reichsgold oder gegen Dollarschatzanweisungen oder gegen Stücke der Goldanleihe“ einzutauschen. In der Folge würden auch „Banken und die Geschäftsleute“ diese Scheine ablehnen. Auf diese Weise werde die „Eindeckung der notwendi-

¹⁹⁶ Die Stadt gab weiter bekannt: „Der Bedarf an wertbeständigem Notgeld ist jeweils beim Stadtrentamt (Zimmer Nr. 3) anzumelden. Anmeldungen, die bis vormittags 11 Uhr eingehen, haben Aussicht auf Berücksichtigung am nächsten Tage. Übersteigen die Bestellungen den verfügbaren Bestand an Notgeld, so bleibt die Kürzung der Zuteilung vorbehalten“. Wie mittlerweile üblich mußten die Herstellungskosten und das Fälschungsrisiko anteilig getragen werden; die Gelder durften nur zu Lohn- und Gehaltszahlungen ausgegeben werden.

¹⁹⁷ Die Zahlungsmittel des Reichs (Goldanleihen) sollten lt. Anweisung des badischen Justizministers akzeptiert werden (27. November 1923), siehe Anm. 170.

¹⁹⁸ Das Notgeld oder die Gutscheine der „industriellen Betriebe“ müßten innerhalb einer Woche zurückgezogen werden. Andernfalls drohe Strafanzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft; Minister des Innern, Karlsruhe, 24. November 1923; GLA 234/5567; Universitätsarchiv Heidelberg F II 4150.

¹⁹⁹ Das Reichsbankdirektorium verfügte am 17. November 1923, daß vom 22. November an kein ungedecktes Notgeld mehr durch die Reichsbank-Anstalten angenommen werden dürfe und die vorhandenen Kassenbestände an Notgeld den Ausgabestellen zur Einlösung zu präsentieren seien. In den besetzten Gebieten war das wegen des Widerspruchs durch den französischen General Degoutte nicht durchzusetzen; ARK Marx, S. 6 Anm. 18.

gen Lebensmittel sowie die rechtzeitige Bewirkung von Weihnachtseinkäufen behindert“. Die Stadt bat darum, aus ihrem „Deckungsguthaben“ weiteres Notgeld zur Verfügung zu stellen, „bis Notgeld allgemein zur Einlösung aufgerufen wird“.²⁰⁰

Um die Verwirrung komplett zu machen, weigerte sich nun die Heidelberger Postkasse,²⁰¹ Notgeld „gegen bar, Postschecks oder Reichsbankschecks zu dem durch Kreistelegamm bekanntgegebenen Kurs für Einziehung von Reichssteuern“ einzulösen. „Nach den sehr ungünstigen Erfahrungen, die mit der Annahme des Notgeldes [gemeint: mit Falschgeld] der Handelskammern ... gemacht worden sind, muß die Oberpostdirektion auf die Sicherung der jederzeitigen Einlösung des Notgeldes durch die Ausgabe-stelle den größten Wert legen“.

Noch am 27. Dezember 1923 erklärte der Reichsfinanzminister Luther:²⁰² Reichskassen dürften die Annahme des auf „ausländischer Währung oder Goldmark“ fundierten Notgeldes nicht verweigern. Doch „die Annahme von Notgeld kann für die Kassen leicht zur Ansammlung größerer Geldbestände führen, da die Reichsbank Notgeld überhaupt nicht und die Postanstalten es nur in beschränktem Maße annehmen. Die Ansammlung von größeren Geldbeständen bei den Reichskassen führt aber zu einer Schwächung der Zahlungsfähigkeit des Reichs, die bei den knappen mir zur Verfügung stehenden Mitteln vermieden werden muß. Das in den Kassen befindliche Notgeld muß in erster Linie zur Deckung aller persönlichen und sachlichen Ausgaben verwendet werden, zumal wertbeständiges Notgeld

²⁰⁰ Am 12. Dezember 1923 legte der Reichsfinanzminister fest, daß „wertbeständiges Notgeld einheitlich für das ganze Reichsgebiet“ nicht vor dem durch ihn festgesetzten Termin eingelöst werden dürfe, selbst wenn durch Aufdruck anderes angezeigt werde; RGBl. 1923 I, S. 1194.

²⁰¹ Stadtarchiv Heidelberg, AA 207/5. Die Anweisung kam von der Oberpostdirektion Karlsruhe am 19. Dezember 1923, die Verordnung des Reichsfinanzministers erging am 12. Dezember wurde aber erst am 18. Dezember 1923 im RGBl. veröffentlicht (RGBl. 1923 I, S. 1194)!

²⁰² Die sechsseitige Erklärung über „Annahme und Ausgabe von Notgeld und Goldanleihe durch die Reichskassen“ erging als „Abschrift“ an die „Länder (Finanzminister) zur gefälligen Kenntnis und mit dem Anheimstellen entsprechender Veranlassung“; GLA 234/5576.

von Privatpersonen auf Grund der bekannten VO des Inhabers der vollziehenden Gewalt in Zahlung genommen werden muß. Andere Zahlungsmittel, Goldanleihe, Papiermark oder Rentenmark dürfen nur insoweit verwendet werden, als Notgeld nicht mehr zur Verfügung steht. Die den einzelnen Kassen vorgesetzten Provinzialbehörden werden dafür zu sorgen haben, daß bei etwaigem Überfluß von Notgeld in einzelnen Kassen dieses zur Deckung des Bedarfs der übrigen Kassen ihres Bereichs herangezogen wird. Die Kassen der Reichsfinanzverwaltung sind außerdem angewiesen, zur Befriedigung der Anforderung der durch sie zu versorgenden Dienststellen ebenfalls in erster Linie Notgeld zu verwenden. Ich bitte die unterstellten Stellen mit aller Schärfe darauf hinzuweisen, daß dieses Notgeld angenommen werden muß, andernfalls eine Versorgung nicht sichergestellt werden kann“.²⁰³

Die Verhandlungen über die Annahme und Einlösung des Notgeldes zogen sich bis ins neues Jahr hin. Vom badischen Innenministerium erhielt die Stadt Heidelberg am 5. Januar 1924 die Nachricht, der Reichsfinanzminister habe ihm einen Teil der Reichsschatzanweisungen, die die Stadt Heidelberg zur Absicherung des Notgeldes hinterlegt hatte, „mit dem Ersuchen um treuhänderische Verwahrung zur Verfügung gestellt“. Über den gewährten Vorschuss von 65.000 \$ sei ständig abzurechnen. Im Übrigen regte er an, daß „die für die Notgeldemission ausgegebenen Reichsschatzanweisungen im Falle des Bedarfs jederzeit bei der Reichsbank in Renten- oder Papiermark umgetauscht“ werden sollten.²⁰⁴ Der badische Finanzmi-

²⁰³ „Schwierig“ sei der Umgang mit dem Notgeld aus den besetzten Gebieten. Es bestehe dort leicht die Gefahr, daß es sich um von Separatisten gefälschtes Notgeld handeln könne. „Besondere Behandlung“ müsse dem von der Reichsbahn ausgegebenem Notgeld gelten, denn da es sich dabei um „Reichsgeld“ handle, dürfe es von den Reichskassen nicht zurückgewiesen werden.

²⁰⁴ Der Reichsbanknebenstelle in Karlsruhe erläuterte der Innenminister: „Mit Erlass vom 28. vor. Mts. (das war der 28. Dezember 1923) hat der RMinFin genehmigt, dass von den 6 %ige Goldschatzanweisungen des Dt Reiches, rückzahlbar 1932, welche von der hiesigen Stadt als Deckung für das ausgegebene wertbest. Notgeld erworben wurden, der Betrag von 65.475 Dollar zu treuen Händen des bad. Min des Innern in KA übergeben werden. Dieser hat die Ausübung der Treuhänderschaft für diesen Betrag der Rhein. Creditbank Filiale Heidelberg übertragen. Es kann nun als ein Teil des Heidel-

nister fürchtete auch (14. Januar 1924), das Notgeld könne für die staatlichen Kassen leicht zur „Ansammlung größerer Geldbestände führen“, da die „Reichsbank Notgeld überhaupt nicht mehr und die Postanstalten es nur im beschränkten Maße annehmen“.²⁰⁵ Diese Notgeld-Bestände würden der allgemeinen Geldbewirtschaftung entzogen und schwächten dadurch die Zahlungsfähigkeit des Landes. „Aus diesem Grund muß das in den Kassen befindliche Notgeld in erster Linie zur Deckung aller persönlichen und sachlichen Ausgaben verwendet werden. ... Andere Zahlungsmittel, namentlich Papiermark oder Rentenmark, dürfen nur insoweit verwendet werden, als Notgeld nicht mehr zur Verfügung steht“.²⁰⁶ Da das auf Papiermark lautende Notgeld zum 15. Dezember eingelöst werden müsse, dürfe es ohnehin nicht mehr angenommen werden. „Vorhandene Bestände an aufgerufenem Notgeld sind den Ausgabestellen zur Einlösung

berger wertbest. Notgeldes zur Einziehung gelangen. Wichtig für den Zahlungsmittelverkehr wäre, dass den Postkassen gegenüber die Verpflichtung zur jederzeitigen Einlösung der daselbst eingehenden Notgeldbeträge übernommen wird. Das hiesige Postamt hat seine Bereitwilligkeit erklärt, in diesem Sinne bei der Oberpostdirektion in Karlsruhe vorstellig zu werden, zugleich aber darauf hingewiesen, dass der Umtausch der Notgeldbeträge in 6 %ige Reichsschatzanweisungen unmöglich sei, weil diese Stücke für den Postzahlungsverkehr ungeeignet seien. Die Annahme solcher Stücke könne nur erfolgen, wenn seitens der Reichsbank eine Gewähr dafür gegeben werde, dass diese Schatzanweisungen jederzeit kostenlos in Renten- oder in Papiermark umgetauscht werden. Nach den bis jetzt geltenden Bestimmungen soll aber dies nicht zulässig sein“; Stadtarchiv Heidelberg, AA 207/5.

²⁰⁵ Mitteilung des badischen Ministers der Finanzen, Karlsruhe, 14. Januar 1924 zur „Annahme und Ausgabe von Notgeld durch die staatlichen Kassen“. Das Schreiben war gerichtet an die Staatsschuldenverwaltung, die Landeshauptkasse, die Domänen- und Salinenkassen und die Kasse des Landtags; GLA 357/31630; Universitätsarchiv Heidelberg, F II 4150.

²⁰⁶ Der Finanzminister schlug zur Abhilfe vor: „Hat eine Kasse grössere Bestände an Notgeld, die sie nicht unterbringen kann, so muss sie der Landeshauptkasse den entbehrlichen Betrag anzeigen unter Angabe der Art des Notgeldes. Die Landeshauptkasse wird dann nötigenfalls im Benehmen mit dem Finanzministerium weitere Anordnungen wegen der Verwendung des Notgeldes treffen, etwa durch Überweisungen an eine benachbarte Kasse oder indem sie Ausgabeanweisungen, die sonst auf anderem Wege vollzogen werden, durch das sich das Notgeld begleichen lässt. Schließlich bliebe noch die Möglichkeit, mit den Ausgabestellen in Verbindung zu treten, dass sie entbehrliche Bestände einlösen. Eine Ablehnung der Annahme von Notgeld wegen Anhäufung von Beständen soll im allgemeinen nicht erfolgen“. An die Landeshauptkasse solle das Notgeld nicht überwiesen werden, „da für die Kasse selbst nur geringe Verwendungsmöglichkeit vorhanden ist“.

vorzulegen“. Ausgenommen blieb das „Notgeld der Eisenbahn von 100 Milliarden aufwärts, das auch weiterhin umlauffähig bleibt“.²⁰⁷

Eine Einigung der Stadt Heidelberg mit dem zuständigen Postamt kam erst zustande, als der Reichsfinanzminister am 31. Januar 1924 die „hinterlegte Anleihe mit Wirkung vom 2. Februar 1924“ freigab. Danach war es der Stadt möglich, das von ihr ausgegebene Notgeld einzulösen. Die Stadt gab das „sämtl. Banken und der Städt. Sparkasse“ bekannt und war bereit „als Entschädigung für Ihre Mitwirkung ... eine Vergütung in Höhe von $\frac{3}{4}$ % des Nennwertes der umgetauschten Scheine (zu gewähren), die auf die Stadthauptkasse übernommen wird, um den Besitzern der Notgeldscheine deren Umtausch kostenlos zu ermöglichen“.²⁰⁸

Im „Reichsbesoldungsblatt“ erschien am 18. Januar 1924 eine Liste des „nicht wertbeständigen“ und des „wertbeständigen“ Notgeldes, das zur Einlösung aufgerufen wurde, verbunden mit einer eindrücklichen Warnung vor Falschgeld. Doch „um Mißverständnissen vorzubeugen, bemerke ich ausdrücklich, daß vorstehende Mitteilung nur nachrichtlich erfolgt und eine Gewähr für die Vollständigkeit nach Lage der Sache nicht übernommen werden kann. Die Kassen werden daher nach wie vor in erster Linie selbst sich die Gewißheit zu verschaffen haben, daß das ihnen angebotene Notgeld noch nicht von der Ausgabestelle aufgerufen ist“.²⁰⁹

Auf der anderen Seite bestand aus der Perspektive des Reichsfinanzministers immer noch eine große Schwierigkeit darin, die Liquidität aufrecht zu erhalten. Alle Länderregierungen informierte er deshalb am 1. März 1924:²¹⁰ „Die Kassenbestände des Reichs sind z. Zt. noch so knapp, daß zur Aufrechterhaltung der Liquidität die unbedingte Notwendigkeit besteht, die durch Steuerzahlungen oder auf sonstigem Wege in die Reichskasse

²⁰⁷ Weiter gab der Finanzminister bekannt: „Von der Goldanleihe des Deutschen Reiches sollen nur die kleinen Stücke bis zu 5 Dollar in Zahlung genommen werden; größere Stücke sind zurückzuweisen. Die Goldanleihe soll gegenüber dem Papiergeld und der Rentenmark bevorzugt zu Auszahlungen verwendet werden“; Stadtarchiv Heidelberg, AA 207/5.

²⁰⁸ Stadtarchiv Heidelberg, AA 207/5.

²⁰⁹ Mitteilung des Reichsfinanzministers vom 18. Januar 1924; GLA 234/5576.

²¹⁰ Universitätsarchiv Heidelberg, F II 4150.

fließenden kleinen Goldanleihestücke zur Deckung der Ausgaben wieder zu verwenden“. „Dem Vernehmen nach“ hätten einzelne Länder die Annahme von Goldanleihen entweder glatt verweigert oder sie sofort der Reichsbank zugeführt, womit sie wieder in die Kassenbestände des Reichs übergegangen seien. Ein derartiges Verhalten erschwere in ernstlicher Weise die auf Balancierung und Erhaltung der Stabilität der Währung gerichteten Bestrebungen des Reichs, die doch im eigensten Interesse der Länder liege. Er bat deshalb darum, „die Goldanleihen in Zukunft nicht mehr zurückzuweisen, sondern im Gegenteil Maßnahmen zu treffen, daß sie im weitesten Umfang in den Verkehr kommen, z. B. durch Gehaltszahlungen“. In der Folge sollten die Kassen des Reichs, die Post und die Reichsbahn „Anlaufstelle für die nicht absetzbaren Bestände“ bilden. Öffentliche Kassen wie die Landeskassen sollten sich an der „Annahme der Goldanleihen an zahlungsstatt in weitestem Umfange beteiligen und die angenommenen Stücke jeweils wieder zu Zahlungen verwenden“. Wenige Wochen später bat er, die „kleinen Stücke“ der Goldanleihe des Reichs – das waren bis zu 21 Mark Gold – aus dem Verkehr zu ziehen und an die Reichsbank zurückzustellen. „Durch die Nichtverwendung dieses auf Dollar abgestellten Zahlungsmittels zu Zahlungen wird zugleich eine weitere Entlastung der Kassen eintreten“. Da jedoch nur eine „allmähliche Einlösung“ für die Reichskasse zu bewältigen sei, müsse von einer öffentlichen Bekanntmachung der „rein innerdienstlichen“ Anweisung abgesehen werden.²¹¹

Eine Sonderrolle nahm wie immer die Reichsbahn ein: sie hatte ihr eigenes Notgeld, das im Grunde „Reichsgeld“ war, ausgegeben²¹² und forderte nun auch eine eigene Frist zur Einlösung ihrer ausgegebenen Scheine, andernfalls befürchtete sie ihren Ruin. Am 3. Dezember 1923, das war in der

²¹¹ „Bei dieser Gelegenheit“ wies das Reichsministerium auf die umlaufenden Fälschungen hin, die eine sorgfältige Prüfung notwendig machten; Universitätsarchiv Heidelberg, F II 4150.

²¹² Nach den Angaben der von der Reichsregierung herausgegebenen Denkschrift 1924 hatte die Reichsbahn ungedecktes Notgeld in Höher von 180 Trillionen Mark ausgegeben, Material für ein Studium von Deutschlands Wirtschaft, S. 66.

4. Kabinettsitzung des neuen Reichskanzlers Marx,²¹³ klagte der Reichsverkehrsminister Rudolf Oeser: „Wenn neben die anderen Schwierigkeiten, die die Reichsbahn zu überwinden habe, noch die der Unmöglichkeit der Einlösung des von ihr verausgabten Notgeldes trete, so werde sie der Lage nicht Herr werden“.²¹⁴ Tags darauf schloß der Reichsverkehrsminister ein Abkommen mit dem Reichsbankdirektorium: Nachdem die Notgeld-Emission der Reichsbahn²¹⁵ zum Stillstand gekommen sei, stelle die Reichsbank insgesamt 90 Millionen Rentenmark zur Verfügung, die ausschließlich zur Deckung eingesetzt werden dürften. Die Reichsbank sei nun bereit, das auf Papiermark lautende Eisenbahnnotgeld in Zahlung nehmen, aber ausschließlich das der Eisenbahnverwaltung selbst.²¹⁶

Wie kompliziert der Zahlungsverkehr im Einzelnen abzuwickeln war, läßt sich am Beispiel der Universitätskasse Heidelberg belegen. Im August / September 1922 ging es noch um Gehälter, die verspätet ausgezahlt wurden, deren Beträge wegen der Inflation „aufzurunden“ und „Pfennigbeträge, die „wegzulassen“ waren, beides Buchungsvorgänge, die einer korrekten Führung des „Sollbuchs“ widersprachen.²¹⁷ Ein Jahr später sollte die Universitätskasse ihre Überweisungen „auf volle 100 M“ abrunden. Schwierig war die Durchführung von Baumaßnahmen, da der bewilligte Kreditrahmen in der Regel nicht mehr genügte und ständig neue Anträge gestellt werden mußten. Um „die Staatskasse vor vermeidbaren Verlusten

²¹³ Am 23. November 1923 wurde Stresemanns Kabinett „durch eine heterogene Oppositionsmehrheit“ gestürzt. Der Reichspräsident ersuchte die Minister zunächst darum, die Geschäfte vorläufig weiterzuführen. Am 30. November gelang es dem Zentrumsvorsitzenden Marx, ein Minderheitskabinett zu bilden.

²¹⁴ ARK Marx, Dok. Nr. 4, S. 20/21.

²¹⁵ Das Reichsverkehrsministerium informierte am 8. Dezember 1923 darüber, daß der höchste Papiermarkschein des ausgegebenen Eisenbahnnotgeldes über 20 Billionen laute, „Scheine mit höheren Werten sind Fälschungen“; GLA 233/12625.

²¹⁶ Die genaueren Abmachungen bei Beusch, Währungszerfall, S. 178/179.

²¹⁷ Universitätsarchiv Heidelberg, F II 4100 mit den weiteren Belegen. 1925 gab es ähnliche Probleme mit der Verwendung von Reichspfennigen bei der Auszahlung der Löhne und Gehälter oder „Lieferantenrechnungen“. Das Reichsfinanzministerium versicherte, es seien genügend Kupfermünzen zur genauen Zahlung vorhanden. Die sollten auch in Umlauf gebracht und so die Auf- und Abrundungen der geschuldeten Beträge vermieden und einer Inflation vorgebeugt werden; Reichsminister der Finanzen am 29. Mai 1925, ebenfalls Universitätsarchiv Heidelberg, F II 4100.

zu schützen, werden die Bauämter bis auf weiteres ermächtigt in solchen Fällen, wo die für die Herstellung oder Lieferung ursprünglich bewilligte Summe infolge der seit der Bewilligung eingetretenen Geldentwertung zur Deckung des Aufwandes nicht ausreicht, den Kredit zu überschreiten“, worüber jeweils Nachricht gegeben werden müsse. „In allerneusten Zeit“, so das Karlsruher Finanzministerium am 17. August 1923, „werden die Rechnungen auch auf Goldwert ausgestellt. Die geforderten Goldmark müssen nach dem Stand des Dollarkurses usw. am Tag der Zahlung in Papiermark vergütet werden“. Besonders kompliziert waren die auch der Universitätskasse mitgeteilten Anweisungen am 22. Dezember 1923:²¹⁸ Der badische Innenminister empfahl in einem Runderlaß am 29. November 1923 wegen der „Änderung der Währung“ und der „seit kurzem im Verkehr befindlichen wertbeständigen Zahlungsmittel (Reichsschatzanweisungen, Reichsgoldanleihe, badische Goldschatzanweisung, Rentenmark)“ der „Kassen- und Rechnungsführung“ neue Register für die Kassenbücher und gab dazu detaillierte Vorschläge ab.

²¹⁸ Ministerium des Innern, Karlsruhe, 29. November 1923: Änderung der Währung, hier: Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinden und Stiftungen; Universitätsarchiv Heidelberg F II 4100.

VI. Ende der Notgeldaussgaben

Die Reichstagsmehrheit war zwar in der Lage, Stresemann das Vertrauen zu entziehen, aber der Reichspräsident fand zunächst keinen Politiker, der bereit war diese Nachfolge anzutreten. Viele bezweifelten, daß das Reich als „geschlossener Staat“ überleben werde.²¹⁹ Nachdem Ebert ihn dringend mit den Worten: „es komme nun alles auf das Zentrum an“ gebeten hatte, die Regierung zu übernehmen, nahm Marx am 30. November 1923 den Regierungsauftrag an. Zugleich war er entschlossen, vom Reichspräsidenten ein Ermächtigungsgesetz zu erbitten, „damit die Reichsregierung freie Hand erhalte“. Ebert erließ die Verordnung am 8. Dezember 1923.²²⁰

Die Finanzprobleme faßte das Reichsbankdirektorium am 7. Dezember 1923 gegenüber dem Reichskanzler zusammen: seit die Reichsbank nicht mehr durch das Reich „in Anspruch“ genommen werde, sei die „Hauptinflationquelle“ „verstopft“. Denn durch die „Hereinnahme von Papiergeld gegen Ausgabe von Rentenmark“ sei es möglich, „den Notenumlauf zu verengen und den inneren Wert der Reichsbanknote zu festigen“. Doch die „größte Gefahr bei der Durchführung des Stabilisierungsprogramms der Reichsbank bildet jedoch das Notgeld“.²²¹ Das Notgeld sei in seinen ersten Anfängen mit Rücksicht auf vorübergehende erhebliche Schwierigkeiten in der Zahlungsmittelversorgung entstanden. Doch nun diene es dem Kreditbedarf der Kommunen, schaffe selbst Privaten billiges Geld. Die Versuche, die Emittenten zur Beschaffung einer Deckung zu veranlassen, seien zum allergrößten Teil erfolglos geblieben. „Gegenüber einem Betrag von etwa 4,7 Trillionen Mark, den das Reichsfinanzministerium für das gesamte Reich (besetztes und unbesetztes Gebiet) genehmigt hat und für den die vorgeschriebene Deckung vorhanden sein dürfte, sind Hunderte von Trillionen sogenannten wilden Notgeldes in Deutschland in Umlauf gesetzt worden, für die es nicht nur an der nötigen Deckung, sondern auch

²¹⁹ Marx, Berufung, S. 317. Zu klären war auch das Verhältnis zwischen ziviler und militärischer Gewalt, denn Ebert hatte General von Seeckt in Anbetracht des Hitlerputsches zum „Chef der vollziehenden Gewalt“ ernannt, aber nun verweigerte er dem Reichspräsidenten am 22. November 1923 die Rückübertragung; von Hehl, Marx, S. 253.

²²⁰ Ermächtigungsgesetz vom 8. Dezember 1923, RGBl. 1923 I, S. 1179.

²²¹ Das Reichsbank-Direktorium an den Reichskanzler, 7. Dezember 1923, ARK Marx, Dok. 13, 7. Dezember 1923, S. 65-69.

an jeder Kontrolle und Übersicht fehlt.²²² Diese Inflation ist auch heute noch nicht zum Stillstand gekommen“. Die Reichsbank habe sich deshalb dazu entschlossen, nach dem 22. November kein Notgeld aus den unbesetzten Gebieten mehr anzunehmen. In den besetzten Gebieten dagegen gebe es keinerlei Kontrolle über die Ausgabe der Notgelder. Die Reichsbank habe auch keine Angaben darüber erhalten können. „Es liegt auf der Hand, daß eine solche willkürlich gegriffene Ziffer von 15 bis 20 Billionen pro Kopf der Bevölkerung so gut wie wertlos ist“. Die Stadt Düsseldorf habe z.B. 8,7 Trillionen Notgeld bereits ausgegeben, verfüge darüber hinaus über weitere 48 Trillionen noch nicht emittierter Scheine. „Wir handeln im gebieterischen Interesse unserer Gesamtwirtschaft, wenn wir zumal jetzt, wo eine gewisse Stabilisierung der Kurse sich angebahnt hat, uns der hier drohenden weiteren Inflation größten Stiles und der damit notwendig verbundenen weiteren Geldentwertung mit allen Mitteln widersetzen“. Die amtliche Denkschrift „Material für ein Studium von Deutschlands Wirtschaft, Währung und Finanzen“, erschienen 1924, hält fest,²²³ daß bis zum 28. Dezember 1923 die Ausgabe von Papiernotgeld in der Höhe von 7.632.369 Billionen Mark gedeckt und genehmigt worden sei. Darüber hinaus schätzte sie die Summe des ungedeckten Notgeldes im unbesetzten Gebiet auf 12 Trillionen, im besetzten Gebiet auf 180 Trillionen Mark, dazu mußte auch das von der Reichsbahn ausgegebene Notgeld in Höhe von 114 Trillionen Papiermark gerechnet werden.

Aber der Reichsfinanzminister mußte am 11. Dezember 1923 einräumen.²²⁴ Die „Rentenmark (ist) noch nicht in alle Kanäle des Verkehrs eingedrungen“. Es sei auch nicht zweckmäßig, den Jahresschluß mit den „besonderen Anforderungen an den Geldmarkt“ zusätzlich mit der Beseiti-

²²² Zur Generalversammlung am 5. Juli 1924 gab die Reichsbank einen detaillierten Bericht über die „Eingriffe der Besatzungsmächte an Rhein und Ruhr“ ab: Danach kam es zur „Wegnahme von Geldbeträgen, Banknotenfälschungen, Beschlagnahme von Geldtransporten, Erzwingen von Privatdruckereien zur Fertigung von Notenmengen; sie setzten Falschstücke in den Verkehr ...“; Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1923, S. 16.

²²³ Material für ein Studium von Deutschlands Wirtschaft, S. 66.

²²⁴ Bericht des Badischen Bevollmächtigten beim Reichsrat. Die neue Verordnung war erst in der Sitzung vorgelegt worden; GLA 233/12625.

gung des wertbeständigen Notgeldes zu belasten, zumal „das auf Papiermark lautende Notgeld auf 15. Dezember aufgerufen werden solle“. Der Vertreter des Reichsfinanzministers stellte deshalb in Aussicht, das „wertbeständige“ Notgeld erst zum 15. Januar 1924 aufzurufen. „Einstweilen“ bleibe es sogar ungewiß, „ob ... sich (diese Schwierigkeit) in der nächsten Zeit wird beheben lassen“.

Der badische Bevollmächtigte zum Reichsrat berichtete am 11. Dezember 1923 nach Karlsruhe über den zunächst „vertraulich zu behandelnden Entwurf“ einer neuen Verordnung.²²⁵ Darin sollte der „Verkehr mit Zahlungsmitteln unter 50 Milliarden Mark“ geregelt werden. In § 1 der geplanten Verordnung hieß es: „Die öffentlichen Kassen sind nicht verpflichtet, Zahlungsmittel, die auf Beträge unter 50 Milliarden Reichsmark lauten in Zahlung zu nehmen, soweit sie nicht zur Begleichung von Spitzenbeträgen erforderlich sind“. Der Badische Bevollmächtigte verwies in der Beratung auf die niedriger liegenden Briefmarkengebühren. Daraufhin wurde entschieden, daß auch „Zahlungsmittel im Wert von unter 50 Milliarden einbezogen wurden“.²²⁶ Tags darauf erging diese „Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld“.²²⁷ Im Einvernehmen mit den Ländern sollte das Notgeld – ohne Beschränkung auf einen Nennwert – für das gesamte Reich oder einzelne „Notgeldausgaben“ „nicht vor dem von dem Reichsminister der Finanzen festgesetzten Zeitpunkt des Aufrufs verlangt werden“.

Im Februar 1924 ging das Reichsfinanzministerium davon aus,²²⁸ daß die Reichsbank nun „über größere Bestände an Rentenbankscheinen“ verfüge. Die Kassen sollten deshalb angewiesen werden, „nächst dem Notgelde und

²²⁵ GLA 233/12625. Die Regierung berief sich beim Erlaß der Verordnung auf ihre Legitimation durch das Ermächtigungsgesetz vom 8. Dezember 1923, RGBl. 1923 I, S. 1179.

²²⁶ Bis zum 31. Dezember 1923 kostete ein Brief 100 Milliarden Mark. Oft wurden keine Briefmarken ausgegeben, sondern die Post setzte, bes. bei Postkarten, einen Stempel „Gebühr bezahlt“.

²²⁷ Datiert auf den 12. Dezember 1923, RGBl. 1923. I, S. 1194, erschienen am 18.12.1923: Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld vom 17. Juli 1922 (RGBl. 1922 I, S. 693-695).

²²⁸ Mitteilung vom 15. Februar 1924; GLA 234/5576.

der Goldanleihe in kleinen Stücken“ künftig Rentenmark – statt Papiermark – zu verwenden und „die von den Kassen aus ihren Papiermarkgiroguthaben erhobenen Beträge bei Auszahlung in Rentenmark umwandeln“. Doch die Hoffnungen erfüllten sich nicht so rasch. Am 1. März 1924 kam aus Berlin die Nachricht an die „Regierungen der Länder“:²²⁹ Die Kas senbestände des Reichs seien sehr knapp, so „daß zur Aufrechterhaltung der Liquidität die unbedingte Notwendigkeit besteht, die durch Steuerzahlungen oder auf sonstigem Wege in die Reichskassen fließenden kleinen Goldanleihestücke zur Deckung der Ausgaben [z. B. zu Gehaltszahlungen] wieder zu verwenden“.

Was die Stadt Heidelberg anlangte, so teilte der badische Innenminister am 2. Februar 1924 dem Bezirksamt mit:²³⁰ der Reichsfinanzminister habe die Reichsschatzanweisungen, die die Stadt zur Sicherung ihres wertbeständigen Notgeldes hinterlegt habe, „zur Verfügung“ gestellt. Die Heidelberger „Rheinische Creditbank“ dürfe nun „zur Durchführung des Einlösungsgeschäftes“ der Stadt einen „angemessenen Vorschuß“ überlassen, aber nur in der Höhe „als der Bank der Nachweis der Einlösung und Entwertung von Notgeld erbracht ist“. Die „ordnungsgemäße Durchführung des Einlösungsgeschäftes“ müsse durch einen Rechnungsbeamten überwacht werden. In „Gemeinschaft mit der genannten Bank [sind] die entwerteten Notgeldscheine zu vernichten. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen“.

Die Heidelberger „Ausserordentliche Haushaltskasse“ zog am 9. Mai 1924 Bilanz:²³¹ Die Stadt habe in der Zeit vom 3. August bis zum 17. November Notgeld in Höhe von 82.704.420 Milliarden Mark ausgegeben. „Die Ausgabe sei in Scheinen zum Nennwert von: 100.000 Mark, 1,5,10, 20 und 50 Millionen und 10, 20, 50 und 100 und 500 Milliarden Mark“ erfolgt. Im

²²⁹ Universitätsarchiv Heidelberg, FII 4150.

²³⁰ GAL 356 Zugang 1969-10, Nr. 1617.

²³¹ Stadtarchiv Heidelberg, AA 207/4.

Juni rechnete das Heidelberger Stadtrentamt über das eingelöste wertbeständige Notgeld ab:²³² Die Kosten zur Herstellung und Ausgabe der Notgeldscheine seien durch die Beiträge der Notgeldbezieher gedeckt worden. Den Banken jedoch mußte beim Einlösen der Scheine eine Provision (3.172,48 Mark) gewährt werden. „Es verbleibt somit ein Überschuß zu Gunsten der Stadt von 5.138,48 Mk.“. Zwar habe das Bezirksamt angeordnet, daß die bei der Rheinischen Creditbank hinterlegten Notgeldscheine vernichtet werden sollten. Die Haushaltskasse bat jedoch darum, den gesamten Bestand bis auf Weiteres zu erhalten. „Eine Gefährdung irgendwelcher Interessen ist damit nicht verbunden, da es nach dem Text der Scheine wie auch nach der allgemeinen Lage der Verhältnisse völlig unmöglich ist, das eingelöste Notgeld wieder in den Verkehr zu bringen“. Wenn die Notgeldscheine jetzt eingestampft würden, sei allenfalls der Preis für Altpapier zu erzielen, würden die Scheine „später“ als „Sammlerstücke“ weitergegeben,²³³ so sei gewiß nach Ablauf eines Jahres eine höhere Einnahme zu erzielen – „auch wenn dabei nur einige Hundert Mark mehr Erlöst werden, müsste eine solche Einnahme bei der allgemeinen Finanzlage der Stadt als ausserordentlich erwünscht bezeichnet werden. ... Ich wäre deshalb dankbar, wenn der geäußerten Bitte entsprochen werden wollte“. Der Innenminister lehnte die Bitte jedoch am 30. Juli 1924 ab, denn andere Stellen hätten ihre Bestände bereits „weisungsgemäß“ vernichtet.

In der Kabinettsitzung vom 22. Januar 1924²³⁴ kam die „3. Steuernotverordnung“ zur Sprache, mit deren Hilfe das Steueraufkommen im Reich erhöht werden sollte. In dem Entwurf war ein „Geldentwertungsausgleich“ – gemeint war die „Inflationsgewinnbesteuerung“ – vorgesehen, in den auch

²³² 4. Juni 1924: Ausgegeben waren: 261.050,00 \$ = 1.096.410,00 Mk; Eingelöst sind: 259.071,20 \$ = 1.088.099,04 Mk; Nicht eingelöst: 1.978,80 \$ = 8.310,96 Mk; Stadtarchiv Heidelberg, AA 207/5; dort die weiteren Belege.

²³³ Die „Notgeldsammler“ betrieben ein reges, aber doch völlig unkalkulierbares Geschäft. Sie gaben seit 1921 ihre eigene Zeitschrift „Der Notgeld-Markt. Zeitschrift für Notgeldsammler“ heraus. 1924 erschien noch die „Zeitschrift für pfälzische Notgeldkunde. Organ des Pfälzischen Notgeldsammlerbundes“, die jedoch nach dem zweiten Jahrgang 1925/1926 ihr Erscheinen einstellen mußte.

²³⁴ ARK Marx, Dok. Nr. 67, S. 258-259; dazu ausführlich: Luther, Feste Mark – Solide Wirtschaft. In seiner Einleitung schrieb Luther, die Herausgabe dieser kleinen Schrift entspreche „einem Wunsche des Reichskanzlers Marx und meiner Kollegen im Reichskabinet“.

die Ausgabe von Notgeld einbezogen war.²³⁵ Danach sollte der Reichsfinanzminister ermächtigt sein, „von solchen natürlichen Personen, Personenvereinigungen und juristischen Personen des Privatrechts, die während der Zeit der Geldentwertung Notgeld ausgegeben haben, eine Steuer zu erheben. Die Steuer darf 80% des Betrages nicht übersteigen, der sich dadurch ergibt, daß der Goldmarkbetrag des Notgeldes im Zeitpunkt der Ausgabe um den Goldmarkbetrag des Notgeldes im Zeitpunkt der Einlösung vermindert wird“. Der Reichsfinanzminister Luther meinte dazu allerdings, „daß diese Steuer allzuviel nicht einbringen werde“, wenn man auch „bei Regelung der Gesamtfrage ... dieses Teilgebiet nicht ausschließen“ könne. Mit Rücksicht auf die schwierige Lage der besetzten Gebiete solle dort die Verordnung nicht angewandt werden, „ohne daß allerdings diese Nichtanwendung ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werde“.²³⁶ Da die „Einzelfälle“ jedoch zu verschieden seien und eine „Schematisierung“ nur zum Nachteil der Sache ausschlagen könne, kam das Kabinett überein, der Reichsfinanzminister solle den Ertrag dieser Steuer „zu Gunsten der einzelnen Gemeinden“ verwenden. Am 14. Februar 1924 erging diese „Dritte Steuernotverordnung“,²³⁷ die letzte in der der Reichstag über die Verrechnung des Notgeldes entschied. Zum „Geldentwertungsausgleich bei Ausgabe von Notgeld“ hieß es: „§ 25: (1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, von solchen natürlichen Personen, Personenvereinigungen und juristischen Personen, die während der Zeit

²³⁵ Daneben sollten zur Besteuerung herangezogen werden die Inflationsgewinne 1. bei unbebauten Grundstücken (Art. I, §§ 4–9), 2. bei bebauten Grundstücken (§§ 10–14), 3. bei Schuldverschreibungen (Art. II), 4. bei Inanspruchnahme von Krediten (Art. III), 5. bei Holzverkäufen aus Forsten öffentlicher Körperschaften (Art. IV).

²³⁶ Am 2. Dezember 1923 war man sich im Kabinett darüber einig, daß die Rentenmark in den besetzten Gebieten nicht eingeführt werden solle, ARK Marx, Dok. Nr. 3, S. 15.

²³⁷ RGBl. 1924 I, S. 74–90: § 25, S. 79; § 37, S. 82. Am 7. März 1924 erging noch eine „Verordnung zur Genehmigung des Aufrufs und der Einziehung der Reichsbanknoten zu Fünf Billionen Mark vom 1. November 1923 (I. Ausgabe) und vom 7. November 1923 (II. Ausgabe), RGBl. 1924 II, S. 52.

Paul Tirard, der französische Hohe Kommissar und Präsident der Interalliierten Rheinlandkommission, verlangte die Einlösung des in den besetzten Gebieten umlaufenden Notgeldes bis zum 1. April 1924. Die Gemeinden sahen sich dazu nicht in der Lage. Auf der Sitzung des Rhein-Ruhr-Ausschusses des Kabinetts am 2. März 1924 erläuterte das Reichsfinanzministerium, daß in den Gemeinden des besetzten Gebiets 211 Trillionen illegalen Notgeldes im Umlauf seien. Von der Stadt Köln abgesehen sei die Lage in den Gemeinden jedoch „sehr ungünstig“, ARK Marx, Dok. Nr. 128, S. 424/425.

der Geldentwertung Notgeld ausgegeben haben, eine Steuer zu erheben. (2) Die Steuer darf 80 vom Hundert des Betrags nicht übersteigen, der sich dadurch ergibt, daß der Goldmarkbetrag des Notgeldes im Zeitpunkt der Einlösung vermindert wird. ...“. Zum „Geldentwertungsausgleich bei Holzverkäufen aus Forsten öffentlicher Körperschaften“ wurde festgelegt: „Die Steuer ist zugunsten der öffentlichen Körperschaft zu verwenden, die den Kredit gewährt hat“ (§ 37).

Über „Notgeld“ scheint in den Kabinettsrunden der folgenden Regierungen nicht mehr gesprochen worden zu sein. Lediglich in der 3. Verordnung des Reichspräsidenten Hindenburg zur „Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen“ wurden auch die mit dem Notgeld verbundenen Probleme nochmals behandelt. Denn mit der „neuen und letzten“ Notverordnung sollen die Maßnahmen vorweggenommen werden, durch welche die Wirtschaft „konsolidiert“ werden könne. Der Reichsminister der Finanzen Dietrich gab dazu „eine eingehende Darstellung des Inhalts der neuen Notverordnung“ ab.²³⁸

Die Verordnung erging am 6. Oktober 1931.²³⁹ Sie enthielt in ihrem 5. Teil, Kap. IX nochmals ausführliche, für das gesamte Reichsgebiet geltende, Bestimmungen zum Notgeld. Der Reichsfinanzminister Dietrich wies zudem am 13. November 1931²⁴⁰ alle Länder nachdrücklich darauf hin, daß „die Weitergabe und Annahme des bereits im Umlauf befindlichen Notgeldes“ unterbunden werden müsse. Verboten sei nicht nur die Herstellung, Ausgabe, Weitergabe und Annahme von Notgeld, auch „die öffentliche Propaganda“ für Notgeld. Selbst die „Ankündigung in Schaufenstern oder Ladentüren, daß Notgeld angenommen werde“, stehe bereits unter Strafe. Das Verbot trete sofort in Kraft. Es sei nun Aufgabe der Polizei, dafür zu sorgen, „dass jede Propaganda für Notgeld“ unterbleibe. Der Reichsfinanzminister kündigte an, „unnachsichtlich“ durchzugreifen, ggf. auch

²³⁸ AKR Brüning, Dok. Nr. 509 Besprechung mit den präsidierenden Mitgliedern der Länderregierungen über Sanierungsmaßnahmen vom 6. Oktober 1931, 11 Uhr, S. 1814 und 1815.

²³⁹ Veröffentlicht im RGBl. 1931 I, S. 537-568.

²⁴⁰ Mitteilung des Reichsministers der Finanzen „an die Regierungen der Länder“, Berlin 13. November 1931; GLA 357/ 31630.

mit „empfindlichen“ Strafen. „Zuwiderhandlungsfälle“ seien ihm unverzüglich zu melden. Dem Bürgermeisteramt Grötzingen wurde allerdings aus Karlsruhe versichert, daß die von der Gemeinde ausgegebenen „Bettlerschecks“ nicht als Notgeld betrachtet würden.²⁴¹

1927 schrieb Hjalmar Schacht, die „ganze Geschichte des sogenannten Notgeldes“ sehe sich an wie ein „Satyrspiel“: „Es ist die einfache technische Unmöglichkeit, den Verkehr mit der genügenden Menge von bunt bedruckten Papierzetteln zu versehen, die die Reichsbank wiederholt zwingt, selber die Anregung dazu zu geben, daß Länder, Provinzen, Kommunen und selbst private Unternehmungen Notgeld für sich drucken und in Verkehr zu setzen“.²⁴² Mit dieser Bemerkung urteilt Schacht streng über das aufrichtige Bemühen vieler Politiker, die bedrückenden Verhältnissen zu bessern. Er wird denen, die – auch unter Einsatz ihres Lebens – eine Lösung suchten, nicht gerecht. Auf schlüssige Geldtheorien konnten sie nicht zurückgreifen und die innen- und außenpolitischen Verhältnisse dieser „goldenen Jahre“ waren nicht auf Verständnis und Ausgleich gerichtet. Der Mut der Personen, die in diesen Jahren bereit waren, Verantwortung zu übernehmen, fordert Respekt.

²⁴¹ Mitteilung an das Bürgermeisteramt, Karlsruhe 19. September 1932; GLA 357/ 31630.

²⁴² Schacht, Stabilisierung, S. 75.

VII. Auswahl der Gesetzes- und Verordnungstexte

1919

25. Januar 1919, Verordnung über Zahlungsmittel, RGBl. 1919, S. 107-108

§ 1: Bis auf weiteres dürfen Banknoten, Darlehnskassenscheine, deutsche Geldsorten, Reichskassenscheine sowie Ersatzwertzeichen (Notgeld) nur mit Einwilligung des Reichsschatzamts oder der von ihm bezeichneten Stelle nach den durch Bekanntmachung im Reichsanzeiger bezeichneten Teilen des Reichsgebiets versendet oder überbracht werden.

§ 2: Ohne Einwilligung der zuständigen Stelle (§ 1) ist es gestattet, Zahlungsmittel der im § 1 bezeichneten Art innerhalb eines Kalendertags im Gesamtbetrag von höchstens 1.000 Mark, jedoch innerhalb eines Kalendermonats nicht über den Gesamtbetrag von 3.000 Mark hinaus zu versenden oder zu überbringen.

§ 3: Die Ausgabe von Ersatzwertzeichen (Notgeld) in den gemäß § 1 bezeichneten Gebietsteilen ist verboten.

§ 4: Die zuständige Stelle (§ 1) ist befugt, Ausnahmen von dieser Verordnung zuzulassen und die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 5: Wer es unternimmt, dieser Verordnung zuwiderzuhandeln, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark und mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist.

Neben der Strafe können die im § 1 bezeichneten Zahlungsmittel, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, 25. Januar 1919

Die Reichsregierung

Ebert Scheidemann

1922

22. März 1922: Gesetz zur Abänderung des Gesetzes gegen die Kapitalflucht (RGBl. I, S. 282), Gesetz zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes gegen die Kapitalflucht: 22. Dezember 1922 (RGBl. I, S. 968), Ausführungsverordnung 23. Dezember 1922, RGBl. 1922 I, S. 984

26. Mai 1922: Gesetz über die Ausprägung von Ersatzmünzen im Nennbetrag von 1, 2, 3, und 5 Mark, RGBl. 1922 I, S. 517

26. Mai 1922: Autonomiegesetz der Reichsbank, 26. Mai 1922, RGBl. 1922 II, S. 135-136

17. Juli 1922: Gesetz über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld, RGBl. 1922 I, S. 693-695

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1: Marken, Münzen, Scheine oder sonstige Urkunden, die auf einen Geldbetrag lauten und im Zahlungsverkehr als Ersatz für das vom Reiche, von der Reichsbank oder einer Privatnotenbank ausgegebene Geld verwendet werden (Notgeld), sind, sofern sie sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Verkehre befinden, ohne Rücksicht auf die Gültigkeit, die Art und den Inhalt der Verpflichtung aus der Urkunde bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes durch den Aussteller gegen Aushändigung der Urkunde zum Nennbetrag einzulösen. Als Notgeld im Sinne des Satzes 1 gelten auch Marken, Münzen, Scheine oder sonstige Urkunden der vorbezeichneten Art, die auf Beträge lauten, über die Geld nicht ausgegeben ist.

Der Aussteller wird von der Verpflichtung aus der Urkunde befreit, wenn die Vorlegung nicht fristgemäß erfolgt. Im Falle der rechtzeitigen

Vorlegung verjährt der Anspruch aus der Urkunde binnen sechs Monaten von dem Ende der Vorlegungsfrist ab.

§ 2: Marken, Münzen, Scheine oder sonstige Urkunden, die auf einen Geldbetrag lauten, dürfen fortan nicht zu dem Zwecke ausgegeben werden, als Notgeld (§ 1 Abs. 1) verwendet zu werden.

Auch dürfen solche Urkunden nicht zu Sammelzwecken ausgegeben werden.

Urkunden, die entgegen den Vorschriften in Abs. 1, 2 ausgegeben worden sind, sind nichtig.

§ 3: Der Reichsminister der Finanzen oder die von Ihm bezeichnete Stelle kann, insoweit es das Verkehrsbedürfnis erfordert, im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde Ausnahmen von den Vorschriften der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 zulassen. Die Ausnahmegewilligung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden. Sie ist im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 4: Der Reichsminister der Finanzen oder die von ihm bezeichnete Stelle wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde anzuordnen, daß Notgeld, das der Einlösung gemäß §§ 1 bis 3 nicht unterliegt, ohne Rücksicht auf die Gültigkeit, die Art und den Inhalt der Verpflichtung aus der Urkunde innerhalb einer bestimmten Frist durch den Aussteller gegen Aushändigung der Urkunde zum Nennbetrag einzulösen ist. Die Anordnung ist im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 finden Anwendung.

§ 5: Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde anordnen, daß eingelöstes Notgeld ohne Entschädigung zu vernichten ist. Das Nähere bestimmt der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde.

Das gleiche gilt für die bei den Ausgabestellen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch vorhandenen Urkunden, sofern sie zur Verwendung als Notgeld oder zu Sammelzwecken ausgegeben werden sollten, ihre Ausgabe aber durch die Vorschriften dieses Gesetzes unzulässig geworden ist.

§ 6: Zuständig gemäß §§ 3 bis 5 ist die oberste Behörde des Landes, in dessen Gebiet die ausstellende Gemeinde liegt oder ein sonstiger Aussteller seinen Sitz, Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat.

§ 7: Beschädigtes, aus Papier, Seide, Leinwand, Porzellan oder ähnlichem Material hergestelltes Notgeld ist einzulösen, wenn der Inhaber einen Teil des Stückes vorlegt, der größer ist als die Hälfte.

Beschädigtes, aus Metall oder ähnlichen Stoffen hergestelltes Notgeld ist einzulösen, wenn es nicht anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringert ist.

§ 8: Die Vorschrift des § 798 des Bürgerliche Gesetzbuch findet auf das Notgeld keine Anwendung.

§ 9: Wer unbefugt entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 1 Urkunden der dort bezeichneten Art zu dem Zwecke ausgibt, daß sie als Notgeld verwendet werden, wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bestraft, die dem Nennbetrage der ausgegebenen Urkunden gleichkommen kann, mindestens aber zehntausend Mark beträgt.

Wer solche Urkunden ohne schriftlichen Auftrag einer zur Ausgabe befugten Stelle herstellt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie zu dem Zwecke der Verwendung als Notgeld ausgegeben werden sollen, wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine Höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark bestraft.

§ 10: Wer entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 2 Urkunden der daselbst bezeichneten Art zu Sammelzwecken ausgibt, wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bestraft, die dem Nennbetrage der ausgegebenen Urkunden gleichkommen kann, mindestens aber zehntausend Mark beträgt.

Wer solche Urkunden herstellt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie zu Sammelzwecken ausgegeben werden sollen, wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark bestraft.

§ 11: Wer Marken, Münzen, Scheine oder sonstige Urkunden, die über einen Geldbetrag lauten, feilhält, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes ausgegeben worden sind, wird mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark bestraft.

§ 12: Neben der Strafe (§§ 9 bis 11) können die Urkunden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, in den Fällen der § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 auch die Formen und andere zur Herstellung verwendete Gerätschaften eingezogen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13: Für Zuwiderhandlungen gegen § 55 des Bankgesetzes vom 14. März 1875/1. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. 1875 S. 177; 1909 S. 515) oder gegen § 145a des Strafgesetzbuchs, die durch Ausgabe von Notgeld vor dem 4. Juli 1922 begangen worden sind, wird Straffreiheit gewährt.

Die Straffreiheit hat zur Folge, daß die verhängten Strafen nicht vollstreckt, die anhängigen Verfahren eingestellt und neue nicht eingeleitet werde. Ist auf Einziehung erkannt, so behält es dabei sein Bewenden. Gegen Beschlüsse des Gerichts, durch welche die Einstellung des Verfahrens abgelehnt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

Vermerke über Strafen, die nach Abs. 1 und 2 erlassen werden, sind im Strafregister zu tilgen.

§ 14: Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, 17. Juli 1922

Der Reichspräsident Ebert

Der Reichsminister der Finanzen Dr. Hermes

Der Reichsminister der Justiz Dr. Radbruch

21. Juli 1922: Gesetz über die Teuerungsmaßnahmen für Militärrentner vom 21. Juli 1922, RGBl. 1922 I, S. 650

1923

2. Februar 1923, Gesetz über die Ausprägung von Ersatzmünzen, RGBl. 1923 I, S. 118

2. März 1923, Gesetz über die Ausgabe von Dollarschatzanweisungen, RGBl. 1923 I, S. 155

3. März 1923, Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Art. 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen, RGBl. 1923 I, S. 159

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes:

§ 1: Mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus wird bestraft, wer während der in Friedenzeit erfolgten Besetzung deutschen Gebiets durch eine fremde Macht dieser in wirtschaftlichen, politischen oder militärischen Angelegenheiten als Spion dient oder Spione dieser Macht aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet.

Bei mildernden Umständen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter zwei Jahren.

§ 2: Neben der Freiheitsstrafe ist auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Millionen Mark zu erkennen.

Neben Gefängnis kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 3: § 93 des Strafgesetzbuchs über die Beschlagnahme des Vermögens gilt entsprechend.

§ 4: Für die Aburteilung ist das Reichsgericht zuständig.

Berlin, den 3. März 1923

Der Reichspräsident Ebert

Der Reichskanzler Cuno

Der Reichsminister des Innern Oeser

Der Reichsminister der Justiz Dr. Heinze

12. März 1923, Bekanntmachung über die Ausprägung von Ersatzmünzen im Nennbetrage von 200 Mark, RGBl. 1923 I, S. 191

8. Mai 1923, Bekanntmachung über die Ausprägung von Ersatzmünzen im Nennbetrage von 500 Mark, RGBl. 1923 I, S. 286

4. Juni 1923: Gesetz über die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1923, RGBl. 1923 II, S. 231-235

10. August 1923, Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, RGBl. 1923 I, S. 768

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung wird zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes verordnet:

§ 1: Periodische Druckschriften, durch deren Inhalt zur gewaltsamen Beseitigung oder gewaltsamen Änderung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform des Reichs oder eines Landes oder in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zu Gewalttätigkeiten

aufgefordert oder angereizt wird, können, wenn es sich um eine Tageszeitung handelt, bis zur Dauer von vier Wochen in anderen Fällen bis zur Dauer von sechs Monaten verboten werden.

Das Verbot gilt für das gesamte Reichsgebiet und umfaßt auch eine angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt, sowie jede Druckschrift, die den Beziehern der verbotenen Zeitschrift als Ersatz zugestellt wird.

§ 2: Jede Druckschrift, die nach § 1 verboten werden kann, unterliegt der Beschlagnahme, diese bedarf nicht der richterlichen Bestätigung

§ 3: Das Verbot und die Anordnung der Beschlagnahme erfolgt durch den Reichsminister des Innern. Für die Anordnung der Beschlagnahme ist bei Gefahr im Verzug auch die Polizeibehörde zuständig.

§ 4: Gegen das Verbot und die Beschlagnahme ist binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung oder Veröffentlichung des Verbots oder der erfolgten Beschlagnahme ab die Beschwerde beim Reichsminister des Innern zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Der Reichsminister des Innern kann der Beschwerde abhelfen; andernfalls hat er sie unverzüglich dem Staatsgerichtshofe zum Schutze der Republik zur Entscheidung vorzulegen. Dieser entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, von denen mindestens eins dem Reichsgerichte nicht angehört. Auf das Verfahren finden im übrigen die Bestimmungen der Ziffern II und III der Verordnung über das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe zum Schutz der Republik in Verwaltungssachen vom 1. August 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 675) Anwendung. Die Entscheidungen des Staatsgerichtshofs sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

§ 5: Wer eine auf Grund dieser Verordnung verbotene Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, neben dem auf Geldstrafe bis zu 500 Millionen Mark erkannt werden kann.

§ 6: Ausländer, die sich einer der im § 1 genannten Handlungen durch Veröffentlichung in einer Druckschrift oder sonst schuldig gemacht haben, können aus dem Reiche ausgewiesen werden. Die Ausweisung wird von dem Reichsminister des Innern verfügt.

§ 7: Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die zur Ausführung dieser Verordnung nötigen Anordnungen zu erlassen. Alle Zivilverwaltungsbehörden des Reichs, der Länder und der Kommunen haben den auf Grund dieser Verordnung ergehenden Ersuchen des Reichsministers des Innern im Rahmen ihrer Zuständigkeit Folge zu leisten.

§ 8: Der Artikel 118 der Reichsverfassung wird, soweit er den Bestimmungen dieser Verordnung entgegensteht, vorübergehend außer Kraft gesetzt.

§ 9: Diese Verordnung tritt mit dem 10. August 1923 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1923

Der Reichspräsident Ebert

Der Reichskanzler Cuno

Der Reichsminister des Innern Oeser

Der Reichsminister der Justiz Dr. Heinze

14. August 1923, Gesetz über die Sicherung und die steuerliche Behandlung einer wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reichs, RGBl. 1923 I, S. 777

14. August 1923, Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1923, RGBl. 1923 II, S. 329-330

20. September 1923, Verordnung betr. Regelung der Notgeldausgabe in den besetzten Gebieten, Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission in Coblenz Nr. 212, S. 200-201

Die Hohe Interalliierte Rheinland-Kommission verordnet:

In Anbetracht dessen, daß die Zahlungsmittelnot zur Ausgabe von Notgeld, dessen Zahlungskraft sich im allgemeinen nur auf den Ausgabebezirk beschränkt, seitens der Stadt und Gemeindebehörden, Banken, Industrieunternehmen und anderer Organe, ja sogar seitens mancher Privatleute geführt hat,

im Hinblick darauf, daß diese Lage den Interessen der Besatzungstruppen, ihres Personals und desjenigen der Hohen Kommission infolge der im Verkehr entstehenden Hemmnisse und Unsicherheit zuwiderläuft,

was folgt:

Art. 1: In den besetzten Gebieten werden neun Notgeldausgabebezirke gebildet, und zwar: die Pfalz, die Provinz Rheinhessen sowie die Bezirke Wiesbaden, Coblenz, Trier, Bonn, Köln, Aachen und Düsseldorf (Linkes Rheinufer-Crefeld).

Art. 2*: Es wird ein aus deutschen, die Behörden, die Banken, den Handel und die Industrie der besetzten Gebiete vertretenden Delegierten zusammengesetzter Sonderausschuß für Notgeld eingesetzt.

Dieser Sonderausschuß für Notgeld stellt im Einverständnis mit dem Finanzausschuß der Hohen Kommission die Listen der Anstalten und Körperschaften auf, die zur Ausgabe von Notgeld zugelassen werden können; diese Verzeichnisse werden von der Hohen Kommission festgesetzt.

Dieser Sonderausschuß für Notgeld hat in bestimmten Zeitabschnitten dem Finanzausschusse Bericht zu erstatten über die Lage der Einziehung der nicht genehmigten Scheine.

Die Hohe Kommission behält sich vor, im besonderen Dringlichkeitsfalle in die Liste der emittierenden Organisationen die von ihr als notwendig erachteten Anstalten selbst einzutragen. In diesem Falle wird sie den Sonderausschuß für Notgeld unverzüglich davon benachrichtigen.

*hinzugefügt durch VO 220 vom 26. Oktober 1923

Art. 3: Zur Ausgabe von Notgeld werden nur die gemäß obigem Art. 2 bezeichneten Anstalten und Körperschaften zugelassen, die sich vorher

verpflichten, gegenseitig das seitens jeder der anderen zu ihrem Bezirk oder ihrer Provinz gehörigen Anstalten und Körperschaften ausgegebenen Notgeld als vollwertig in ihren Kassen anzunehmen.

Art. 4: Die vor dem 1. Oktober 1923 stattgefundenen Ausgaben sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkraftsetzung dieser Verordnung einzuziehen und durch gemäß den vorhergehenden Artikeln dieser Verordnung aufgegebenen Scheine zu ersetzen.

Diese neuen Scheine müssen die Angabe der Gebietszone ihrer Gültigkeit sowie ein allen in dem Ausgabebezirk ausgegebenen Scheinen gemeinsames Unterscheidungszeichen enthalten.

Art. 5: Alle gegen die oben vorgesehenen Bestimmungen erfolgten Notgeldausgaben sind ungültig; die ausgegebenen Scheine werden ohne Entschädigung beschlagnahmt, gleichviel in welcher Hand sie sich befinden.

Überdies wird jeder, der entweder unmittelbar oder mittelbar an solchen Ausgaben teilgenommen hat, mit einer Geldstrafe von 1.000 bis zu 100.000 (tausend bis zu hunderttausend) Goldmark und mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 2 Jahren bestraft oder nur mit einer dieser beiden Strafen belegt.

Art. 6: Diese Verordnung tritt am 25. September 1923 in Kraft.

26. September 1923, Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48, Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet nötigen Maßnahmen, RGBl. 1923 I, S. 905-906

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes:

§ 1: Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechtes der freien Meinungsäußerung einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und

Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 2: Mit der Bekanntmachung dieser Verordnung geht die vollziehende Gewalt auf den Reichswehrminister über, der sie auf Militärbefehlshaber übertragen kann.

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern kann der Reichswehrminister zur Mitwirkung bei Ausübung der vollziehenden Gewalt auf dem Gebiete der Zivilverwaltung Regierungskommissare ernennen (§ 3).

§ 3: Die Weisungen des Militärbefehlshabers an die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden sowie seine allgemeinen Anordnungen an die Bevölkerung sind, bevor sie ergehen, zur Kenntnis des Regierungskommissars zu bringen.

Allgemeine Vorschriften des Militärbefehlshabers, die Beschränkungen nach § 1 enthalten, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Regierungskommissars, sofern ein solcher eingesetzt ist.

§ 4: Wer den im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Anordnungen des Reichswehrministers oder des Militärbefehlshabers zuwiderhandelt oder zu solcher Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht die bestehenden Gesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 15.000 Goldmark bestraft.

Wer durch Zuwiderhandlung nach Abs. 1 eine gemeine Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten und, wenn die Zuwiderhandlung den Tod eines Menschen verursacht, mit dem Tode, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren bestraft. Daneben kann auf Vermögenseinziehung erkannt werden.

Wer zu einer gemeingefährlichen Zuwiderhandlung (Abs. 2) auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.

§ 5: Die in den §§ 81 (Hochverrat), 307 (Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Überschwemmungen), 315 Abs. 2 (Beschädigung von Eisenbahnanlagen) des Strafgesetzbuchs mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen sind mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie nach der Verkündung der Verordnung begangen sind.

Unter der gleichen Voraussetzung kann im Falle des § 92 (Landesverrat) des Strafgesetzbuchs auf Todesstrafe erkannt werden; ebenso in den Fällen des § 125, Abs. 2 (Rädelsführer und Gewalttätigkeiten bei Zusammenrottungen) und § 115 Abs. 2 (Rädelsführer und Widerstand bei Aufruhr), wenn der Täter den Widerstand, die Gewalt oder Drohung mit Waffen oder im bewußten und gewollten Zusammentreffen mit Bewaffneten begangen hat.

§ 6: Auf Ansuchen des Inhabers der vollziehenden Gewalt sind durch den Reichsminister der Justiz außerordentliche Gerichte zu bilden.

Zur Zuständigkeit dieser Gerichte gehören außer den im § 9 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 29. März 1921 (Reichsgesetzbl. I S. 371) aufgeführten Straftaten auch die Vergehen nach § 4 der vorliegenden Verordnung.

§ 7: Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. September 1923
Der Reichspräsident Ebert
Der Reichskanzler Dr. Stresemann

11. Oktober 1923, Verordnung des Reichspräsidenten über Steueraufwertung und Vereinfachung im Besteuerungsverfahren; RGBl. 1923 I, S. 939

13. Oktober 1923, Ermächtigungsgesetz, RGBl. 1923 I, S. 943

Ermächtigungsgesetz

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1: Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Maßnahmen zu treffen, welche sie auf finanziellem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet für erforderlich und dringend erachtet. Dabei kann von den Grundrechten der Reichsverfassung abgewichen werden.

Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf Regelung der Arbeitszeit und auf Einschränkungen der Renten und Unterstützungen der Versicherten und Rentempfänger in der Sozialversicherung sowie der Kleinrentner und Leistungen aus der Erwerbslosenversicherung.

Die erlassenen Verordnungen sind dem Reichstag und dem Reichsrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Sie sind auf Verlangen des Reichstags sofort aufzuheben.

§ 2: Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem Wechsel der derzeitigen Reichsregierung oder ihrer parteipolitischen Zusammensetzung spätestens aber am 31. März 1924, außer Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1923

Der Reichspräsident Ebert

Der Reichsminister des Innern Sollmann

15. Oktober 1923, Verordnung über die Errichtung der Deutschen Rentenbank; RGBl. 1923 I, S. 963-966

26. Oktober 1923, Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld vom 17. Juli 1922 (RGBl. I S. 693); RGBl. 1923 I, S. 1065-1067

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

Artikel 1:

1. Hinter § 3 des Gesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 3a: Der Reichsminister der Finanzen ist auch ermächtigt, im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde die Ausgabe von wertbeständigem Notgeld zu genehmigen. Die Genehmigung ist an folgende Bedingungen zu knüpfen:

a) Das Notgeld darf nur auf Beträge oder Teilbeträge der wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reichs (Gesetz vom 14. August 1923, Reichsgesetzbl. I S. 777) lauten. Der Nennbetrag muß in Mark-Gold oder Pfennig-Gold ausgedrückt sein. Er darf für den einzelnen Schein 4,20 Mark nicht übersteigen. In Ausnahmefällen kann der Reichsminister der Finanzen diesen Betrag bis auf 8,40 Mark erhöhen.

b) Aus dem Wortlaut des Notgeldscheines muß sich ergeben, daß der Inhaber des Scheines binnen Monatsfrist nach Aufruf den Umtausch in Schatzanweisungen der wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reichs oder gegen Aushändigung des Scheines die Zahlung eines gleichwertigen Barbetrags verlangen kann und an welcher Stelle der Umtausch der die Zahlung erfolgen wird.

c) Das Notgeld muß von dem Aussteller spätestens am 15. Dezember 1923 aufgerufen werden. Der Reichsminister der Finanzen kann einen früheren Aufruf anordnen.

d) Zur Deckung des jeweils auszugebenden Notgeldes müssen in Höhe des Nennbetrags Schatzanweisungen der wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reichs bei einer zur Aufbewahrung von Depots ermächtigten Reichsbankanstalt mit der Maßgabe hinterlegt werden,

daß die Herausgabe nur mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen verlangt werden kann. Hat der Aussteller bei der Reichsbank Schatzanweisungen der wertbeständigen Anleihe gezeichnet oder gekauft, die Stücke aber noch nicht erhalten, so genügt es, wenn er die Reichsbankanstalt anweist, die Stücke als Deckung für das auszugebende Notgeld einzubehalten und ihm nur mit Genehmigung des Reichsministers der Finanzen herauszugeben. Die Ausgabe des Notgeldes darf erst erfolgen, nachdem und insoweit die Hinterlegung stattgefunden hat. Eine Veräußerung oder Verpfändung der hinterlegten Wertpapiere oder des Anspruchs auf ihre Herausgabe ist unzulässig. In Ansehung der Befriedigung aus den hinterlegten Schatzanweisungen gehen die Forderungen aus dem Notgeld den Forderungen aller andern Gläubiger des Ausstellers vor.

e) Der Notgeldschein muß die Bezeichnung „Notgeldschein“ und den Vermerk „Ausgegeben mit Genehmigung des Reichsministers der Finanzen“ tragen. Er muß die Erklärung enthalten, daß er durch Hinterlegung von wertbeständiger Anleihe des Deutschen Reichs gedeckt ist.

f) Für die Ausgabe des Notgeldes darf ein Aufgeld nicht erhoben werden.

Der Reichsminister der Finanzen kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Bedingungen zulassen.

2. Hinter § 12 wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 12 a:

1. Wer ohne Genehmigung des Reichsministers der Finanzen oder unter Verletzung der von diesem oder durch Gesetz aufgestellten Bedingungen Urkunde in § 2 bezeichneten Art ausgibt

2. wer ohne Genehmigung des Reichsministers der Finanzen oder unter Verletzung der von diesem oder durch Gesetz aufgestellten Bedingungen Notgeld der in § 2 bezeichneten Art vor Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I, S. 693) vom 26. Oktober 1923 ausgegeben hat und nicht innerhalb von zwei Wochen nach

Inkrafttreten dieser Verordnung das Notgeld aufruft, kann ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung mit einer Ordnungsstrafe bestraft werden.

Die Ordnungsstrafe darf den doppelten Betrag des Wertes des ausgegebenen Notgeldes in Gold nicht übersteigen.

Urkunden, auf die sich die im Abs. 1 bezeichneten Handlungen beziehen, sowie Formen oder andere zur Herstellung solcher Urkunden verwendeten Gerätschaften können ohne Rücksicht darauf, ob die dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden. Die Ordnungsstrafe und die Einziehung werden durch Bescheid des Reichsministers der Finanzen festgesetzt.

Die ordentlichen Gerichte und die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft haben dem Reichsminister der Finanzen bei der Ermittlung des Sachverhalts Rechtshilfe zu leisten. Dieser kann jede für die Vornahme einer gerichtlichen Zwangsvollstreckung oder die Beitreibung im Zwangsverwaltungsverfahren zuständige Stelle um die Vollstreckung des Bescheids ersuchen. Die Vollstreckung erfolgt auf Grund des Ersuchens. Die ersuchte Stelle verfährt nach den für sie allgemein geltenden Vorschriften. Den eingezogenen Geldbetrag hat sie der Oberfinanzkasse ihres Bezirks abzuliefern.

Der Bescheid des Reichsministers der Finanzen ist zuzustellen. Gegen den Strafbescheid ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Antrag auf Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts zulässig.

3. Hinter § 13 wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 13a: Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, die ihm nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zustehenden Befugnisse auf eine andere Stelle zu übertragen.

Artikel 2: Die Vorschriften der §§ 9 bis 12 des Gesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld finden auf strafbare Handlungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen worden sind, keine Anwendung.

Artikel 3: Die Verordnung tritt an dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1923
Der Reichskanzler Dr. Stresemann
Der Reichsminister der Finanzen Dr. Luther

7. November 1923, Verordnung über die Verpflichtung zur Annahme von Reichsmark bei Inlandsgeschäften, RGL. 1923 I, S. 1081/1082

8. November 1923, Verordnung, betreffend den Oberbefehl über die Wehrmacht und die Ausübung der vollziehenden Gewalt, RGL. 1923 I, S. 1084

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung verordne ich wie folgt:

§ 1 Die Ausübung des mir verfassungsmäßig zustehenden Oberbefehls über die Wehrmacht des Reichs übertrage ich auf den Chef der Heeresleitung General von Seeckt.

§ 2 In Abänderung meiner Verordnung vom 26. September 1923 übertrage ich die vollziehende Gewalt an Stelle des Reichswehrministers dem Chef der Heeresleitung General von Seeckt, welcher alle zur Sicherung des Reichs erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat.

§ 3 Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 8. November 1923
Der Reichspräsident Ebert
Der Reichskanzler Dr. Stresemann
Der Reichswehrminister Dr. Geßler

12. November 1923, Verordnung des Chefs der Heeresleitung, General d. Inf. v. Seeckt, über die Ausgabe wertbeständigen Notgeldes, abgedruckt bei: Hürten, Krisenjahr 1923, Dok. 77, S. 128-129

Der mir durch Erlaß des Reichspräsidenten vom 8. November 1923 erteilte Auftrag, alle Anordnungen zur Sicherung des Reiches zu treffen, ist nur durchzuführen, wenn dem drohenden Hunger vorgebeugt wird. Der eingetretene Frost erlaubt keine langen Überlegungen mehr. Bevor durch die Sicherung der Währung eine durchgreifende Besserung der Lebensmittelversorgung durchgeführt ist, ordne ich als Inhaber der vollziehenden Gewalt nachstehendes an:

§ 1. Die Länder, Provinzen und Kommunen sind berechtigt, wertbeständiges Notgeld zur Beschaffung von Lebensmitteln auszugeben. Die Ausgabe darf nur zu dem Betrage erfolgen, der vom Reichsfinanzminister als gehörig gedeckt anerkannt wird. Das Reichsfinanzministerium wird Anträge der ausgebenden Stellen mit größter Beschleunigung prüfen.

§ 2. Wer die Annahme dieses Notgeldes verweigert oder andere zur Verweigerung zu bestimmen versucht, wird nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt

von Seeckt

8. Dezember 1923: Ermächtigungsgesetz, RGBl. I, S. 1179

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1: Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Maßnahmen zu treffen, die sie im Hinblick auf die Not von Volk und Reich für erforderlich und dringend erachtet. Eine Abweichung von den Vorschriften der Reichs-

verfassung ist nicht zulässig. Vor Erlaß der Verordnungen ist ein Ausschuß des Reichsrats und ein Ausschuß des Reichstags von 15 Mitgliedern in vertraulicher Beratung zu hören.

Die erlassenen Verordnungen sind dem Reichstag und dem Reichsrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Sie sind aufzuheben, wenn der Reichstag oder der Reichsrat dies verlangt. Im Reichstag sind für das Aufhebungsverlangen zwei Lesungen erforderlich, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens drei Tagen liegen muß.

Der im Abs. 1 genannte Ausschuß des Reichstags ist ebenso über Anträge zu Verordnungen auf Grund des Gesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) zu hören, soweit der Reichstag dies beschließt.

§ 2: Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Es tritt am 15. Februar 1924 außer Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1923
Der Reichspräsident Ebert
Der Reichskanzler Marx
Der Reichsminister des Innern Dr. Jarres

12. Dezember 1923, Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld vom 17. Juli 1922 (RGBl. 1922 I S. 693), RGBl. 1923 I, S. 1194

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung:

Artikel I

Das Gesetz über die Ausgabe von Notgeld vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 693) in der Fassung der Verordnung vom 26. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I, S. 1065) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3a, Abs. 1, wird der Buchstabe c gestrichen.

2. § 3 a erhält folgenden Zusatz:

Der Reichsminister der Finanzen setzt im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde den Zeitpunkt des Aufrufs des wertständigen Notgeldes einheitlich für das ganze Reichsgebiet oder für einzelne seiner Teile oder gesondert für einzelne Notgeldausgaben fest.

Die Einlösung der wertbeständigen Notgeldes kann nicht vor dem von dem Reichsminister der Finanzen festgesetzten Zeitpunkt des Aufrufs verlangt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Aussteller des Notgeldes sich durch Aufdruck auf dem Schein oder in anderer Weise zu einer früheren Einlösung verpflichtet hat.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1923

Der Reichskanzler Marx

Der Reichsminister der Finanzen Dr. Luther

1924

25. Januar 1924: Verordnung über Buchführung auf wertbeständiger Grundlage nach Art. I § 32 der Zweiten Steuernotverordnung, RGBl. 1924 I, S. 36

14. Februar 1924: Dritte Steuernotverordnung, RGBl. 1924 I, S. 74-90

7. März 1924: Verordnung zur Genehmigung des Aufrufs und der Einziehung der Reichsbanknoten zu Fünf Billionen Mark vom 1. November 1923 (I. Ausgabe) und von 7. November 1923 (II. Ausgabe), RGBl. 1924 II, S. 52

30. August 1924: Bankgesetz, RGBl. 1924 II, S. 235-246.

1931

6. Oktober 1931: Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen, RGBl. I, S. 537-568

S. 562/563: Kapitel IX: Notgeld

§ 1 Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt:

die Ausgabe und Weitergabe von Notgeld sowie jede Vorbereitung und Förderung des Notgeldumlaufs zu verbieten,

Notgeld für ungültig zu erklären oder anzuordnen, daß es binnen einer bestimmten Frist aus dem Verkehr gezogen wird,

zu bestimmen, was als Notgeld im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist,

die zur Durchführung dieser Bestimmungen erforderlichen Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften zu erlassen,

die Vorschriften des Gesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 693) und der Verordnung zur Abänderung dieses Gesetzes vom 26. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1065) ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.

§ 2

(1) Wer den nach § 1 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, kann unbeschadet einer nach anderen Vorschriften einzuleitenden strafgerichtlichen Verfolgung mit einer Ordnungsstrafe bis zu zehntausend Reichsmark bestraft werden, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit Ordnungshaft bis zu sechs Wochen tritt.

(2) Notgeld, auf das sich die im Abs. 1 bezeichnete Handlung bezieht, ist zu beschlagnahmen und einzuziehen; die zu seiner Herstellung bestimmten Formen oder anderen Gerätschaften können beschlagnahmt und eingezogen werden. Die Beschlagnahme und Einziehung sind zulässig, auch wenn die Gegenstände nicht dem Täter oder einem Teilnehmer gehören.

(3) Die Ordnungsstrafe und die Einziehung werden durch Bescheid des Reichsministers der Finanzen festgesetzt. Der Bescheid ist zuzustellen. Gegen den Bescheid ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Antrag auf Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts zulässig.

(4) Die ordentlichen Gerichte und die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft haben dem Reichsminister der Finanzen bei der Ermittlung des Sachverhalts und bei der Beschlagnahme Rechtshilfe zu leisten. Der Reichsminister der Finanzen kann jede für die Vornahme einer gerichtlichen Zwangsvollstreckung oder die Beitreibung im Zwangsvollstreckungsverfahren zuständige Stelle um die Durchführung der Beschlagnahme und die Vollstreckung des Bescheids ersuchen. Die Vollstreckung erfolgt auf Grund des Ersuchens. Die ersuchte Stelle verfährt nach den für sie allgemein geltenden Vorschriften. Den eingezogenen Geldbetrag hat sie der Oberfinanzkasse ihres Bezirks abzuliefern.

(5) Der Reichsminister der Finanzen kann die ihm nach Abs. 3 Satz 1 und nach Abs. 4 zustehenden Befugnisse auf eine andere Stelle übertragen. Er erläßt Vorschriften über die Festsetzung und die Vollstreckung der an die Stelle einer uneinbringlichen Ordnungsstrafe in Geld tretenden Ordnungshaft.

...

S. 568:

Berlin, 6. Oktober 1931

Der Reichspräsident von Hindenburg

Die Reichsregierung:

Reichskanzler Dr. Brüning

Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen:
Dietrich

Reichsminister des Auswärtigen: Dr. Curtius

Reichsminister des Innern: Dr. Wirth

Reichsarbeitsminister: Dr. h.c. Stegerwald

Reichswehrminister: Dr. h.c. Groener

Reichspostminister: Dr. Schätzel

Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft: Dr. h. c. Schiele

Reichsverkehrsminister: von Guérard

Reichsminister: Treviranus

Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Reichsministers der Justiz
beauftragt: Dr. Joël

Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Reichswirtschaftsministers
beauftragt: Dr. Trendelenburg

VIII. Personenverzeichnis

Im Register sind im Wesentlichen die Daten enthalten, die sich auf die Zeit 1921–1931 beziehen. Grundsätzlich sei auf die GND (Gemeinsame Normdatei) verwiesen.

Amtszeiten der Reichskanzler

Bauer	21. Juni 1919–26. März 1920
Fehrenbach	25. Juni 1920–4. Mai 1921
Wirth	10. Mai 1921–22. Oktober 1921 26. Oktober 1921–14. November 1922
Cuno	22. November 1922–12. August 1923
Stresemann	13. August 1923–3. Oktober 1923 6. Oktober 1923–23. November 1923
Marx	30. November 1923–26. Mai 1924 3. Juni 1924–15. Januar 1925
Luther	15. Januar 1925–5. Dezember 1925 20. Januar 1926–12. Mai 1926
Geißler	12. Mai 1926–17. Mai 1926 (kommissarischer Reichskanzler)
Marx	17. Mai 1926–17. Dezember 1926 19. Januar 1927–12. Juni 1928

Amtszeiten der Reichsfinanzminister

Erzberger	21. Juni 1919 – 12. März 1920
Wirth	27. März 1920 – 22. Oktober 1921
Hermes	26. Oktober 1921 – 13. August 1923
Hilferding	13. August 1923 – 1. Oktober 1923
Luther	6. Oktober 1923 – 15. Dezember 1924 26. Oktober 1925 – 20. Januar 1926
Köhler	29. Januar 1927 – 29. Juni 1928
Hilferding	29. Juni 1928 – 21. Dezember 1929
Dietrich	26. Juni 1930 – 1. Januar 1932

Im Register sind im Wesentlichen die Daten enthalten, die sich auf die Zeit 1921 – 1931 beziehen. Grundsätzlich sei auf die GND (Gemeinsame Normdatei) verwiesen.

Albert, Heinrich Friedrich (1874-1960), 1922-1923 Reichsschatzminister, 1923 Reichsminister für Wiederaufbau, 47

Bauer, Gustav Adolf (1870-1944), 1919 Reichsarbeitsminister, 21. Juni 1919 – 26. März 1920 Reichsministerpräsident / Reichskanzler 27. März 1920 – 3. Juni 1920, 5

Brand, Robert Henry (1878 – 1963), seit 1909 in London bei der amerikanischen Investment Bank Lazard Brothers, bis 1944 deren Londoner Generaldirektor, 11

Brauns, Heinrich (1868-1939), Reichsarbeitsminister 1920 – 1928, 50

Cassel, Karl Gustav (1866-1945), Professor für Volkswirtschaft in Stockholm, Gutachter für den Völkerbund über die Dawes und Young Pläne, 11

Cuno, Wilhelm (1876-1933), 22. November 1922 – 12. August 1923 Reichskanzler, 9, 15, 17, 44, 48, 58

Degoutte, Jean Marie Joseph (1866 – 1938), General, 1919 – 1925 Oberbefehlshaber der alliierten Besatzungstruppen im Rheinland, Düsseldorf, 1920 Mitglied im Obersten Kriegsrat, 37, 78

Dietrich, Hermann Robert (1879 – 1954), 1919 – 1920 Badens Bevollmächtigter zum Reichsrat, 1928 – 1930 Reichsernährungsminister, 1930 Reichswirtschaftsminister, seit 9. November 1930 - 30. Mai 1932 Reichsfinanzminister, 30. März 1930 – 30. Mai 1932 Vizekanzler, 91, 93

Dubois, Léopold (1859-1928), Präsident des Schweizer Bankvereins in Basel, 11

Ebert, Friedrich (1871-1925), 1919 – 1925 Reichspräsident, 15, 71, 72, 87

Eisenach, Bürgermeister: Fritz Janson (1885 – 1946), 25

- Erzberger, Matthias (1875 – 1921), 1919 – 1920 Reichsfinanzminister, 9
- Fehrenbach, Constantin (1852 – 1926), 25. Juni 1920 – 4. Mai 1921 Reichskanzler, 6, 7
- Fischer, Johann David (1873 – 1934), als Staatssekretär in Paris bei der Reparationskommission, bis 1926 Staatssekretär im Reichsfinanzministerium, 9
- Freudenberg, Familie, 40, 42
- Hans (1888-1966)
- Hermann Ernst (1856-1923)
- Otto (1890-1940)
- Richard (1892-1975)
- Walter (1879-1957)
- Gareis, Karl (1889 – 1921) Fraktionsvorsitzender der USPD im bayerischen Landtag, 9
- Geßler, Otto Karl (1875 – 1955), 1920 – 1928 Reichswehrminister, 12. Mai 1926 – 17. Mai 1926 Kommissarischer Reichskanzler, 72
- Glass, Carter (1858-1946), 1918 - 1920 US-Schatzsekretär, 5
- Havenstein, Rudolf Emil Albert (1857 – 1923), Präsident der Reichsbank 6. Januar 1908 – 20. November 1923, 10, 14, 17, 46, 50, 58, 59
- Heidelberg, Oberbürgermeister: Walz, Ernst Friedrich Joseph (1859 – 1941), 1913 – 1928 Oberbürgermeister von Heidelberg, 20, 30, 33, 52, 76, 77
- Heilbron, Friedrich Gottlieb Maximilian (1872 – 1954), 1920 – 1921, 1923 Pressechef der Reichsregierung, 48
- Hermes, Andreas (1878 – 1964) 1920 – 1922 Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, Oktober 1921 – August 1923 Reichsfinanzminister, 14, 16, 19, 30, 31, 32, 34, 35, 37, 39, 43, 51, 56

- Hilferding, Rudolf (1877-1941), 1923 und 1928-1929 Reichsfinanzminister, 56, 58
- Hindenburg, Paul (1847 – 1934), Generalfeldmarschall, 1925 Reichspräsident, 93
- Hirsch, Julius (1882 – 1961), 1919 - 1923 Staatssekretär im Reichswirtschaftsministerium, 10, 11
- Höfle, Anton (1882 – 1925), 1923 Reichspostminister, seit 30. November 1923 kommissarischer Leiter des Reichsministeriums für die besetzten Gebiete, 73
- Hughes, Charles Evans (1862 – 1948), 1921 – 1925 Außenminister der USA, 16
- Jenks, Edward (1861 – 1939), 1903 – 1924 Direktor der Law Society, 11
- Kahr, Gustav, Ritter von (1862 - 1934), 1920 – 1921 bayerischer Ministerpräsident und Außenminister, 1923 - 1924 bayerischer Generalstaatskommissar, 72
- Kamenka, Boris (1870 – 1941 oder 1942), Besitzer der Bank „Azou Don“ in St. Petersburg, 1917 Flucht, Aufsichtsrats Mitglied der Banque des Pays du Nord, 1922 französisches Mitglied der Gutachterkommission zur Frage der Markstabilisierung, 11
- Karlsruhe, Oberbürgermeister: Dr. Julius Finter (1872 – 1941), 1919 – 1933 Oberbürgermeister, 29
- Kempff, Hermann (1868 – 1943), Stellvertretender badischer Bevollmächtigter beim Reichsrat, 27
- Kempkes, Adolf (1871 – 1931), seit 1920 stellv. Mitglied des Staatsgerichtshofs des Deutschen Reichs, 1923 Staatssekretär in der Reichskanzlei, 73
- Keynes, John Maynard (1883 – 1946), 1919 Vertreter des brit. Finanzministerium bei der Friedenskonferenz in Paris, 5, 6, 7, 11
- Koch, Erich (-Weser) (1875 – 1944), 1919 – 1921 Reichsinnenminister, 1928 – 1930 Reichsjustizminister, 6, 41

- Köhler, Heinrich (1878 – 1949), 1920 – 1927 badischer Finanzminister, 35, 81
- Koeth, Joseph 65
- Konstanz, Oberbürgermeister: Otto von Moerike (1880- 1965), 1919 – 1933 Oberbürgermeister, 23, 33
- Landfried, Heinrich (1882 – 1957), Vorsitzender der Handelskammer für die Kreise Heidelberg und Mosbach, 34
- Lieber, Hans (1882 – 1952), 1918 Generalstabsoffizier, 1921 Batteriechef, 1923 Hauptmann im Stab des Gruppenkommando 1, 1925 Major, 72
- Logan, James Addison jr. (1879 – 1930), US- amerikanischer Bankier, 1919 Mitglied der Hoover-Kommission, 1919 – 1923 Vertreter bei der Reparationskommission, 10, 11
- Luther, Hans (1879 – 1962), 1918 – 1922 Oberbürgermeister in Essen, 1922 Reichsernährungsminister, 1923 – 1924 Reichsfinanzminister, 15. Januar 1925 – 5. Dezember 1925 / 20. Januar 1926 – 12. Mai 1926 Reichskanzler, 1930 – 1933 Präsident der Reichsbank, 1933 – 1937 Botschafter in Washington, 22, 51, 60, 6, 73, 79, 91, 92
- Luther, Martin (1483 – 1546), 25
- Mannheim, Oberbürgermeister: Theodor Kutzer (1864 – 1948), 1914 – 1928 Oberbürgermeister, 29
- Marx, Wilhelm (1863 – 1946), 30. November 1923 – 26. Mai 1924 / 3. Juni 1924 – 15. Januar 1925 / 17. Mai 1926 – 17. Dezember 1926 / 19. Januar 1927 – 12. Juni 1928 Reichskanzler, 67, 84, 87, 91
- Norman, Montagu Collet, 1st Baron Norman of St. Clere (1871 – 1950), 1920 – 1944 Gouverneur der Bank von England, 10
- Oeser, Rudolf (1858 – 1926), 1922 Reichsinnenminister, 1923 – 1924 Reichsverkehrsminister, 1924 Generaldirektor der Reichsbahn, 55, 84
- Rathenau, Walther (1867 – 1922), 1920 Wirtschaftssachverständiger, 1920 Teilnehmer an der Konferenz von Spa, 1921 Reichsminister für Wiederaufbau, 1922 Reichsaußenminister, 19, 28

- Remmele, Adam (1877 – 1951), 1919 – 1929 badischer Innenminister, zugleich 1922/1923 badischer Staatspräsident, 1925/26 und 1929/31 badischer Kultus und Justizminister, 18, 20, 23, 24, 28, 29, 31, 32, 33, 47, 52, 55, 65, 78, 80, 85, 90, 91
- Schacht, Hjalmar (1877 – 1970), 1915 – 1923 Vorstandsmitglied der Nationalbank für Deutschland / Darmstädter Bank für Handel und Industrie, 1923 Währungskommissar, dann Reichsbankpräsident, 1930 Rücktritt als Reichsbankpräsident, 1933–1939 erneut Reichsbankpräsident und Reichswirtschaftsminister, 59, 64, 94
- Seeckt, Hans von (1866 – 1936), 1914 – 1918 Generalstabsoffizier, 1920 Chef der Heeresleitung und militärischer Oberbefehlshaber, 1923 mit der vollziehenden Gewalt beauftragt, 1926 Verabschiedung im Range eines Generaloberst, 66, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 87
- Selchow, Hans-Harald von (1894 – nach 1973), 1923 – 1925 im Stab der Heeresleitung bei General der Infanterie von Seeckt, 70
- Simons, Walter (1861 – 1937), 1918 Ministerialdirektor in der Reichskanzlei, 1919 Generalkommissar der deutschen Friedensdelegation in Versailles, 1919 Ausscheiden aus dem Reichsdienst, 1920/1921 Reichsaußenminister, bis 1921 Vertreter des Deutschen Reichs auf den Reparationskonferenzen in Spa und London, 1922–1929 Präsident des Reichsgerichts und des Reichsstaatsgerichtshofs, als solcher 1925 geschäftsführender Reichspräsident bis zum Amtsantritt Hindenburgs, 6
- Stresemann, Gustav (1878 – 1929), 13. August – 3. Oktober 1923 / 6. Oktober – 23. November 1923 Reichskanzler, 1923 – 1929 Reichsaußenminister, 50, 58, 59, 60, 61, 62, 66, 71, 72, 73, 87
- Tirard, Paul (1879 – 1945), 1919–1930 französischer Oberkommandeur im besetzten Rheinland und Vorsitzender der Interalliierten Rheinlandkommission, 92
- Trunk, Josef Ludwig Gustav (1871 – 1936), 1919 – 1929 Badischer Justizminister, 67
- Vissering, Gerhard (1865 – 1937), 1912–1931 Präsident der niederländischen Nationalbank, 11

Wirth, Joseph (1879 – 1956), 10. Mai – 22. Oktober 1921 / 26. Oktober 1921
– 14. November 1922 Reichskanzler, 1922 Reichsaußenminister, 1929
Reichsminister für die besetzten Gebiete, 9, 10, 11, 15

Wolf, Gustav (1887 – 1947), 1929/21 Professor an der Landeskunstschule
Karlsruhe, 30

IX. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Heidelberger Notgeldmünzen 10 und 50 Pfennig (Telzer, online-Münzkatalog).....	20
Abbildung 2: Heidelberger Notgeldschein 20 Mark (Privatsammlung Gymnasialprof. H. Vaupel)	21
Abbildung 3: Heidelberger Notgeldschein 1000 Mark (Universitätsbibliothek Heidelberg).....	32
Abbildung 4: Verfügung des Generals Degoutte (bpk-Bildagentur, Berlin)	37
Abbildung 5: Gutschein über einen Dollar (Unternehmensarchiv Freudenberg & Co. KG).....	42
Abbildung 6: Geldtransport für Lohnauszahlung 1923 (bpk-Bildagentur, Berlin)	51
Abbildung 7: BASF Notgeld (privat).....	54
Abbildung 8: Gerhard Hentich, Der Vielgeplagte, um 1924, aus: Fliegende Blätter (Universitätsbibliothek, Heidelberg)	61
Abbildung 9: Bekanntmachung - Einwechslung von wertbeständigem Notgeld 27.11.1923 (Firmenarchiv BASF).....	69

X. Quellenverzeichnis

BASF, Firmenarchiv, Ludwigshafen a. Rh.

Freudenberg, Firmenarchiv, Weinheim a. d. Bergstraße

Generallandesarchiv, Karlsruhe

Stadtarchiv, Heidelberg

Universitätsarchiv, Heidelberg

XI. Literaturverzeichnis

Aktenstücke zur Reparationsfrage; Nachtrag zu dem Weißbuch „Aktenstücke zur Reparationsfrage vom Mai bis März 1922“, Berlin 1922, S. 32/33.

Akten der Reichskanzlei der Weimarer Republik, Hg. Historische Kommission der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (ARK)

Kabinetts Bauer: Reichsministerpräsident vom 21. Juni 1919 bis 26. März 1920, Bearb. Anton Golecki, Boppard am Rhein 1980

Kabinetts Cuno: 22. November 1922 bis 12. August 1923, Bearb. Karl-Heinz Harbeck, Boppard am Rhein 1968

Kabinetts Fehrenbach: 25. Juni 1920 bis 4. Mai 1921, Bearb. Peter Wulf, Boppard am Rhein 1972

Kabinetts Marx: Bd. 1: Dezember 1923 bis Juni 1924, Bd. 2: Juni 1924 bis Januar 1925, Bearb. Günter Abramowski, Boppard am Rhein 1973

Kabinetts Stresemann: Bd. 1: 13. August bis 6. Oktober 1923, Bd. 2: 6. Oktober bis 30. November 1923, Bearb. Karl Dietrich Erdmann und Martin Vogt, Boppard am Rhein 1978

Kabinetts Wirth: Bd. 1: Mai 1921 bis März 1922, Bd. 2: April 1922 bis November 1922, Bearb. Ingrid Schulze-Bidlingmaier, Boppard am Rhein 1973

Anonym: Deutsches Reichsgesetz über die Autonomie der Reichsbank, in: FinanzArchiv, Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen 39, 1922, Heft 1, S. 284-290

Beusch, Paul / Briefs, Götz (Hg.), Währungszerfall und Währungsstabilisierung, Berlin 1928

Das Rheinlandabkommen und die Ordonnanzen der Interalliierten Rheinlandkommission in Coblenz: (Nr. 1–257, in Französisch und Deutsch); mit einem Auszug aus zugehörigen Schriftstücken, Berlin, 1924

Deutsche Bundesbank (Hg.), Das Papiergeld im Deutschen Reich: 1871–1948, Frankfurt 1965

Elster, Karl, Von der Mark zur Reichsmark. Die Geschichte der deutschen Währung in den Jahren 1914 bis 1924, Jena 1928

Furtwängler, Martin, Die Protokolle der Regierung der Republik Baden, Bd. 3: Das Staatsministerium November 1921–November 1925, Ostfildern 2022

Gembries, Helmut, Verwaltung und Politik in der besetzten Pfalz zur Zeit der Weimarer Republik, Kaiserslautern 1992

Grabowski, Hans–Ludwig (Hg.), Deutsches Notgeld, 14 Bände, 1. Aufl. 2003 ff, 2. erweiterte Aufl. 2016 ff, Regenstein

Guske, Claus, Das politische Denken des Generals von Seeckt. Ein Beitrag zur Diskussion des Verhältnisses Seeckt – Reichswehr – Republik, Reihe: Historische Studien 422, Lübeck 1971

Gutachten der internationalen Finanzsachverständigen über die Stabilisierung, Berlin 1922

Hehl, Ulrich von, Wilhelm Marx: 1863–1946. Eine politische Biographie, Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B, Forschungen 47, Mainz 1987

Huber, Ernst Rudolf, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 4: Deutsche Verfassungsdokumente 1919–1933, 3. Aufl., Stuttgart 1992

Hürten, Heinz (Bearb.), Das Krisenjahr 1923. Militär und Innenpolitik, 1922–1924, Düsseldorf 1980

Keller, Arnold, Das deutsche Notgeld 1916, Frankfurt 1919

Kemp, Wolfgang, Wir haben ja alle Deutschland nicht gekannt. Das Deutschlandbild der Deutschen in der Zeit der Weimarer Republik, Heidelberg 2016

Keynes, John Maynard, Der Friedensvertrag von Versailles, Berlin 1921

Kessel, Eberhard, Seeckts politisches Programm von 1923, in: Konrad Repgen (Hg.), Spiegel der Geschichte. Festgabe für Max Braubach zum 10. April 1964, Münster 1964, S. 887-914

Konz, Otto, Lebenserinnerungen, Stuttgart 1967

Kranich, Sebastian, Wehrlos im Zauberwald. Die Luther-Feier der Wartburgstadt Eisenach am 4. und 5. Mai 1921, in: Lutherjahrbuch 89, 1922, S. 220-259

Krumeich, Gerd / Schröder, Joachim (Hrsg.), Der Schatten des Weltkriegs: Die Ruhrbesetzung 1923, Essen 2004

Laubach, Ernst, Die Politik der Kabinette Wirth 1921/22, Historische Studien 402, Lübeck 1968

Lilla, Joachim, Die Vertretung Badens im Bundesrat, Staatenausschuß und Reichsrat (1918 bis 1934), in: ZGO 154, 2006, S. 429-492

Lindman, Kai, Celler Notgeld. Notgeldscheine des 20. Jahrhunderts in Stadt und Kreis Celle. Geschichte und Katalog, Celle 1992

Luther, Hans, Feste Mark – Solide Wirtschaft. Rückblick auf die Arbeit der Reichsregierung während der Wintermonate 1923/24, Berlin 1924

Luther, Hans, Politiker ohne Partei. Erinnerungen, Stuttgart 1960

Marx, Wilhelm, Berufung zum Reichskanzler, in: Nachlaß des Reichskanzlers Wilhelm Marx, bearb. Hugo Stehkämper, in: Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv Bd. 52, Köln 1968, S. 316 ff

Material für ein Studium von Deutschlands Wirtschaft, Währung und Finanzen, zusammengestellt im Auftrage der Reichsregierung, Berlin 1924

Meier-Welcker, Hans, Seeckt, Frankfurt am Main 1967

Meinzer, Lothar, „Produktives Pfand“ oder „wirtschaftliche Vernunft“. Die BASF unter französischer Besetzung 1919–1923, in: Wilhelm Kretz / Karl Scherer (Hgg.), Die Pfalz unter französischer Besetzung (1918/19–1930), Kaiserslautern 1999, S. 243–254

Netzband, Karl Bernhard/Widmaier, Hans Peter, Währungs- und Finanzpolitik der Ära Luther, 1923–1925, Veröffentlichungen der List-Gesellschaft, Studien zur Ökonomie der Gegenwart 32, Tübingen 1964

Nürnberger, Jürgen, Inflation in Ludwigshafen am Rhein, in der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik und im Ammoniakwerk Merseburg (Leuna-Werke): Notgeld, Papiermark, Goldmark, Geldersatzmarken; Ludwigshafen am Rhein 2015

Ramhorst, Friedrich Wilhelm, Die Entstehung der Deutschen Rentenbank, Veröffentlichungen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, Berlin 1924

Reichsbank: Verwaltungsbericht der Reichsbank 1922, vorgelegt der Generalversammlung 30. Mai 1923, Berlin 1923

Reichsbank: Verwaltungsbericht der Reichsbank 1923, vorgelegt der Generalversammlung 5. Juli 1924, Berlin 1924

Reinhardt, Simone, Die Reichsbank in der Weimarer Republik. Eine Analyse der formalen und faktischen Unabhängigkeit, Frankfurt am Main / Berlin / Bern 2000

Schacht, Hjalmar, Die Stabilisierung der Mark, Stuttgart 1927

Schiffmann, Dieter, Von der Revolution zum Neunstundentag. Arbeit und Konflikt bei BASF 1918–1924, Frankfurt 1983

- Schönberg, Manfred, Notgeld des Stammwerkes der Hoechst AG: ein Beitrag zur Geschichte der Inflationsjahre 1918–1923, Frankfurt 1978
- Schötz, Hans Otto, Der Kampf um die Mark 1923/24. Die deutsche Währungsstabilisierung unter dem Einfluß der nationalen Interessen Frankreichs, Großbritanniens und der USA, Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 68, Berlin 1987
- Schötz, Hans-Otto, Der britisch-französische Gegensatz in der Deutschlandpolitik am Beispiel des Versuchs der Gründung einer Notenbank für die besetzten Gebiete am Jahreswechsel 1923/24, in: Gerald D. Feldman, Konsequenzen der Inflation, Berlin 1989, S. 125-147
- Scholtzseck, Joachim, Freudenberg. Ein Familienunternehmen in Kaiserreich, Demokratie und Diktatur, München 2016
- Schrock, Ulrich E. G., Geschichte des Hamelner Notgeldes 1916 bis 1948, Göttingen 2001
- Schröter, Hermann, Essener Notgeld, in: Tradition. Zeitschrift für Firmengeschichte und Unternehmerbiographie 6, 1961, S. 1-21
- Schulthess' europäischer Geschichtskalender 1923, München 1928
- Singer, R., in: Wirtschaftswoche vom 28. Juli 1922
- Stahl, Werner Helmut, Der „Schein“ trägt. Notgeld im Hochtaunuskreis – dem vormaligen Obertaunuskreis mit dem Hilfskreis Königstein und dem Landkreis Usingen 1817–1923 (1947–1948), in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde zu Bad Homburg vor der Höhe, Heft 52, 2003
- Stadtbuch der Stadt Heidelberg nebst den Stadtteilen Handschuhsheim, Kirchheim, Wieblingen, den Siedlungen Pfaffengrund und Pfädelsäcker sowie dem angrenzenden Teile der Gemeinde Rohrbach für das Jahr 1924/25, Heidelberg 1924

Stresemann, Gustav, Vermächtnis, Bd. 1: Vom Ruhrkrieg bis London, Berlin, 1932

Weschcke, J., Berliner Notgeld, in: Berliner Heimat, 1959, S. 20-25

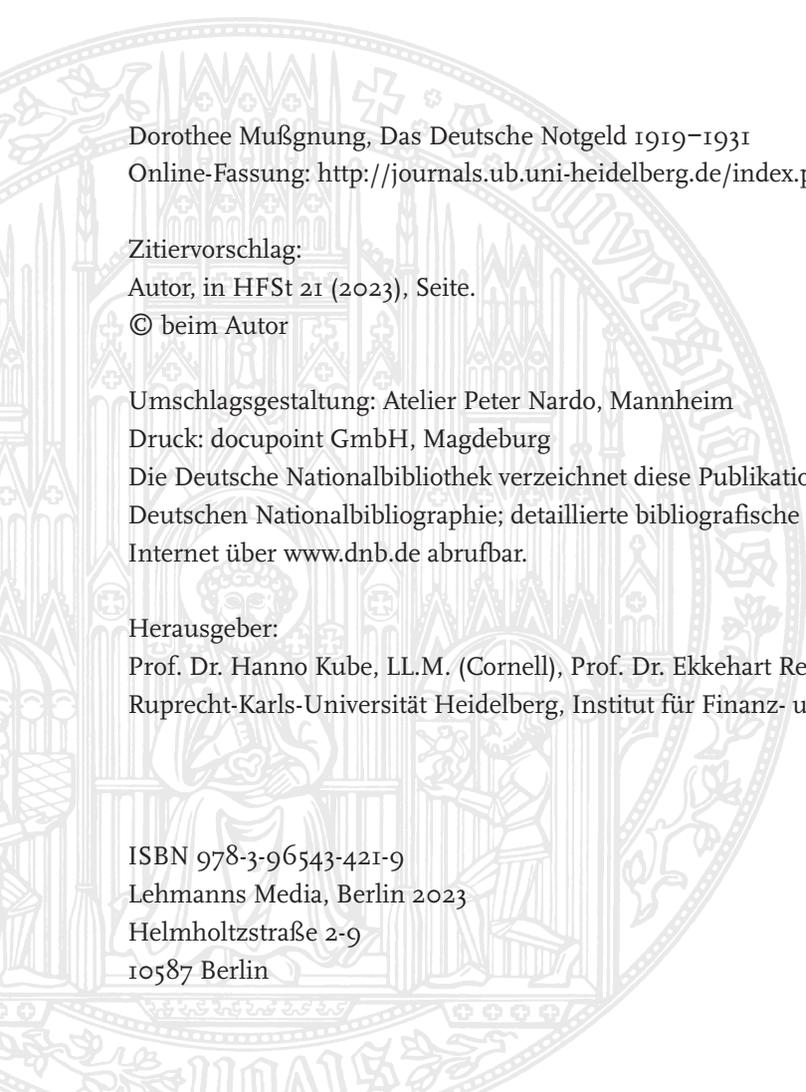
Wilhelmy, Rudolf, Geschichte des deutschen wertbeständigen Notgeldes von 1923/1924, Berlin 1962

Zerfass, Günter/Meenen, Uwe, Die Pfalz unter französischer Besatzung von 1918 bis 1930. Kalendarische Darstellung der Ereignisse vom Einmarsch im November 1918 bis zur Räumung am 1. Juli 1930, 3. Aufl., Koblenz 1996

Die Autorin

Dorothee Mußnug

Arbeiten zur deutschen Verfassungsgeschichte und zur Geschichte der Universität Heidelberg; Herausgabe Juristischer Briefwechsel; Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit (Kurpfalz)



Dorothee Mußgnung, Das Deutsche Notgeld 1919–1931
Online-Fassung: <http://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/hfst/index>

Zitiervorschlag:

Autor, in HFSt 21 (2023), Seite.

© beim Autor

Umschlagsgestaltung: Atelier Peter Nardo, Mannheim

Druck: docupoint GmbH, Magdeburg

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

Herausgeber:

Prof. Dr. Hanno Kube, LL.M. (Cornell), Prof. Dr. Ekkehart Reimer

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Institut für Finanz- und Steuerrecht

ISBN 978-3-96543-421-9

Lehmanns Media, Berlin 2023

Helmholtzstraße 2-9

10587 Berlin

www.lehmanns.de

Bisher in dieser Reihe erschienen:

- HFSt 1 (2015) Hanno Kube/Ekkehart Reimer (Hrsg.), Subsidiarität in der Finanzverfassung, ISBN 978-3-86541-783-1
- HFSt 2 (2016) Hanno Kube, Rechtliche Grundlagen und Grenzen der EU-Bankenabgabe, ISBN 978-3-86541-837-1
- HFSt 3 (2016) Ulrich Hufeld/Hanno Kube/Ekkehart Reimer (Hrsg.), Entwicklungslinien der Finanzverfassung, ISBN 978-3-86541-888-3
- HFSt 4 (2016) Paul Kirchhof/Hanno Kube/Reinhard Mußgnug/Ekkehart Reimer (Hrsg.), Geprägte Freiheit in Forschung und Lehre - 50 Jahre Institut für Finanz- und Steuerrecht, ISBN 978-3-86541-889-0
- HFSt 5 (2016) Johannes Becker/Leonhard Kornwachs/Kamilla Zembala-Börner, Die gemeinsame Europäische Bankenaufsicht als Reformmodell für die verstärkte Zusammenarbeit?, ISBN 978-3-86541-895-1
- HFSt 6 (2017) Hanno Kube/Ekkehart Reimer, Europäisches Finanzrecht: Stand - Methoden - Perspektiven, ISBN 978-3-86541-935-4
- HFSt 7 (2018) Hanno Kube/Ekkehart Reimer (Hrsg.), Größenneutralität im Recht der Unternehmensbesteuerung, ISBN 978-3-86541-981-1
- HFSt 8 (2018) Hanno Kube/Ekkehart Reimer (Hrsg.), Das Beihilfenrecht als Innovationsmotor des Steuerrechts, ISBN 978-3-86541-982-8
- HFSt 10 (2019) Hanno Kube/Ekkehart Reimer (Hrsg.), Geprägte Freiheit 2018/19, ISBN 978-3-96543-001-3
- HFSt 11 (2019) Johannes Klamet, Digitale Wirtschaft und zwischenstaatliche Verteilungsgerechtigkeit, ISBN 978-3-96543-061-7
- HFSt 12 (2019) Hanno Kube/Ekkehart Reimer (Hrsg.), Ausnahmen brechen die Regel, ISBN 978-3-96543-080-8
- HFSt 13 (2020) Hanno Kube/Ekkehart Reimer (Hrsg.), Geprägte Freiheit 2019/20, ISBN 978-3-96543-099-0
- HFSt 14 (2020) Hanno Kube/Ekkehart Reimer (Hrsg.), Alternative Währungen - Herausforderungen des Finanz- und Steuerrechts, ISBN 978-3-96543-170-6
- HFSt 15 (2021) Hanno Kube/Ekkehart Reimer (Hrsg.), Geprägte Freiheit 2020/21, ISBN 978-3-96543-185-0
- HFSt 16 (2021) Hanno Kube/Ekkehart Reimer (Hrsg.), Solid Financing of the EU, ISBN 978-3-96543-281-9
- HFSt 17 (2021) Hanno Kube/Ekkehart Reimer (Hrsg.), Das negative Vorzeichen im Steuerrecht, ISBN 978-3-96543-282-6
- HFSt 18 (2022) Hanno Kube/Ekkehart Reimer (Hrsg.), Geprägte Freiheit 2021/22, ISBN 978-3-96543-292-5
- HFSt 19 (2022) Hanno Kube/Ekkehart Reimer (Hrsg.), Brennpunkte des Steuerinformationsrechts, ISBN 978-3-96543-376-2
- HFSt 20 (2023) Hanno Kube/Ekkehart Reimer (Hrsg.), Geprägte Freiheit 2022/23, ISBN 978-3-96543-378-6